

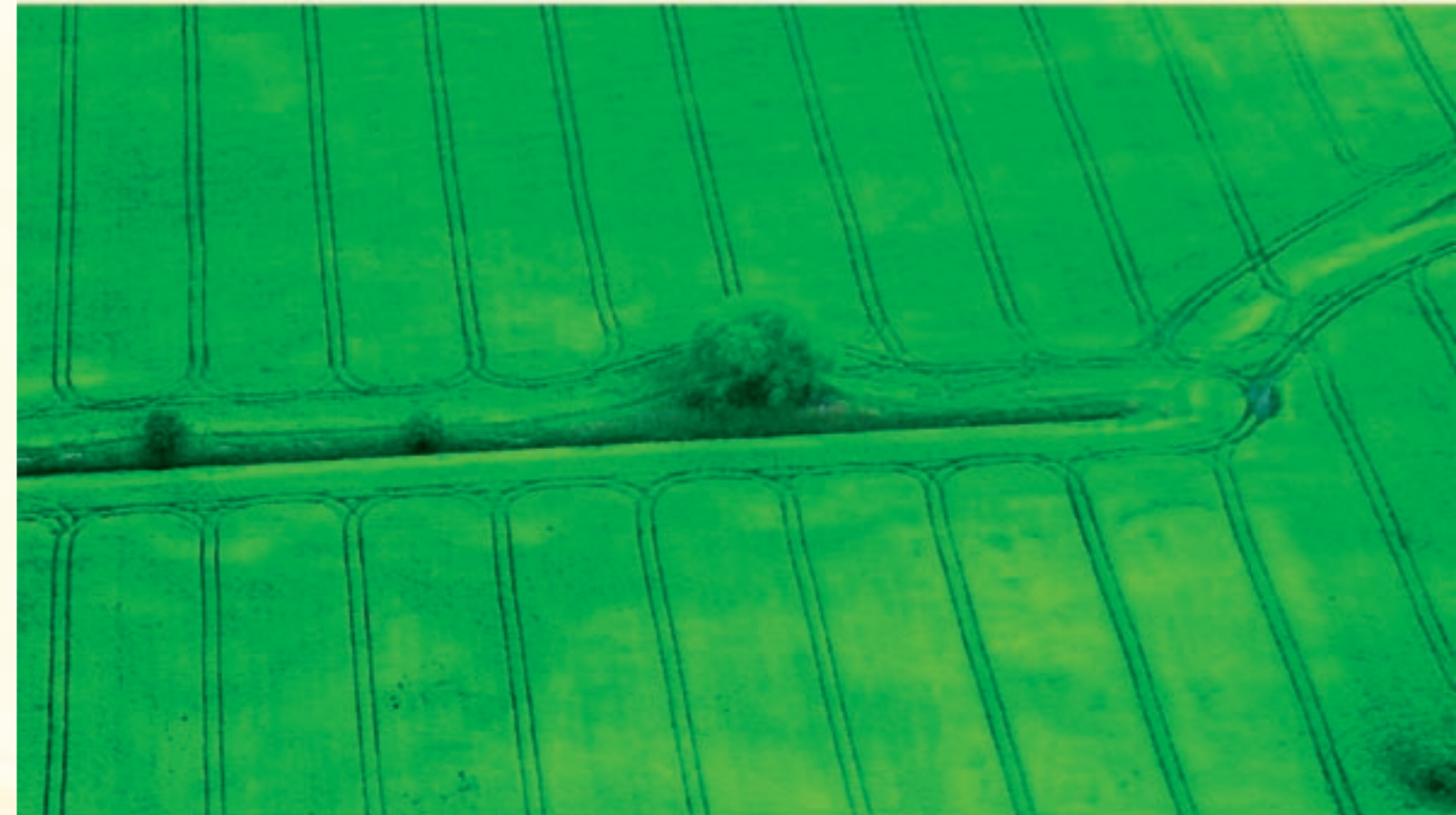
## Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Landwirtschaft

Die Eingriffsregelung dient dem Schutz und dem Erhalt unserer natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen. Doch der damit verbundene Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt oft zu Konflikten mit Landnutzern. Maßnahmen, die sich sinnvoll mit der landwirtschaftlichen Nutzung kombinieren lassen, gewinnen daher zunehmend an Bedeutung.

Die regionale Verankerung der Landschaftspflegeverbände sowie der direkte Kontakt zu Landwirten sind wesentliche Komponenten für eine erfolgreiche und konfliktarme Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Als regionale Bündnisse von Vertretern aus Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunalpolitik zeigen sie beispielhaft, dass der Balanceakt zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Interessen möglich ist.

Gemeinsam mit der Landwirtschaft kann der Naturschutz mehr erreichen. Die zahlreichen Argumente für einen gemeinsamen Weg liegen auf der Hand: Flächennutzungskonflikte werden entschärft und die Flächen- und Maßnahmenauswahl sinnvoll gesteuert, für die Landwirte eröffnen sich langfristig wirtschaftliche Perspektiven, regionaltypische und unverwechselbare Landschaften werden erhalten und immer mehr Menschen vor Ort übernehmen Verantwortung. Im Vordergrund stehen sowohl eine hohe ökologische Wirksamkeit als auch die örtliche Akzeptanz und Realisierbarkeit der Maßnahmen. Dafür sind beständige und kompetente Ansprechpartner unverzichtbar.

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V., als Dachverband der Landschaftspflegeverbände, der Biologischen Stationen und ähnlichen Vereinigungen, bietet mit dem vorliegenden Leitfaden einen fundierten und vor allem praxisnahen Überblick für diese Organisationen, wie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Kooperation mit der Landwirtschaft umgesetzt werden können.



## Impressum

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Landwirtschaft.  
Ein Leitfadens für Landschaftspflegeverbände

Herausgeber: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

Verlag: Natur & Text in Brandenburg GmbH, Rangsdorf

Bearbeitung: Natur & Text in Brandenburg GmbH  
Friedensallee 21, 15834 Rangsdorf  
Verein für Landschaftspflege und Umweltschutz Teltow-Fläming e.V.  
Erlenweg 1, 15834 Rangsdorf  
UBB – Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH  
Knesebeckstraße 18, 10623 Berlin  
Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide e.V.  
Hoher Steinweg 5-6, 16278 Angermünde

Projektleitung: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V., Ansbach

Redaktion: Doreen Volsdorf, Natur & Text in Brandenburg GmbH

Lektorat: Elke Zinsmeister, Natur & Text in Brandenburg GmbH

Layout und Satz: Christian Groth, Artetyp – Grafik und Design, Berlin

Titelgestaltung: Heike Schmidt, Schmidt + Schmidt Werbeagentur GmbH, Fürth

Titelfotos: Markus Mohn (großes Foto), Landschaftspflegeverband Mittelfranken e.V. (links, rechts),  
Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. (Mitte)

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Bezug über: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.  
Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach  
Telefon 09 81/ 46 53-35 40 Fax 09 81/ 46 53-35 50  
E-Mail: info@lpv.de  
Internet: www.reginet.de und www.lpv.de

Bildnachweis: Wolfgang Kläber: 24l, 29, 34, 35, 39, 42, 47, 50 | Matthias Maino: 20, 28 | Markus Mohn: 6,  
10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 22, 24r, 30, 40, 44, 46, 53r, 54, 55 | Ingolf Rödel: 10, 20, 37 | Lydia Schönherr:  
20 | Martin Semisch: 33, 36, 53l | Doreen Volsdorf: 21, 32, 45, 52

Grafiken: Matthias Maino: 19, 28, 48 | Landschaftspflegevereinigung Gießen: 13 | Doreen Volsdorf: 21, 38

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne die Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikrofilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

### Zitervorschlag:

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Landwirtschaft. Ein Leitfadens für Landschaftspflegeverbände.– DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, Heft 8

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

© Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V., 2006

## Danksagung

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, die uns mit wertvollen Hinweisen, Materialien und Korrekturanmerkungen unterstützt haben.



Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

# Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Landwirtschaft.

Ein Leitfaden für Landschaftspflegeverbände

## Vorwort 6

## 1. Gesetzliche Grundlagen der Eingriffsregelung

- 1.1 In welchen Gesetzen ist die Eingriffsregelung verankert? 10
- 1.2 Die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung 10
- 1.3 Mehr Spielraum durch Flexibilisierung 12
- 1.4 Ökokonto und Kompensationsflächenpool 13
- 1.5 irgendwas, irgendwo, irgendwann...? 15



## 2. gemeinsam agieren – gemeinsam profitieren

- 2.1 Landschaftspflegeverbände – der Name ist Programm 16
- 2.2 „Vertrauen verringert Komplexität“ – der Kooperationsprozess 18
- 2.3 Aufgabenfelder für Landschaftspflegeverbände 19
- 2.4 Landwirte als Kooperationspartner 21
- 2.5 Mit Herz und Hand 21



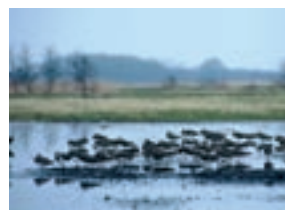
## 3. Vom Konzept zur Umsetzung

- 3.1 Management durch Landschaftspflegeverbände 22
- 3.2 Bündelung von Maßnahmen – ökologische Wirkung erhöhen 23
- 3.3 Maßnahmen mit der Landwirtschaft 24
- 3.4 Maßnahmen im Grünland und Acker 26



## 4. Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

- 4.1 Gemeinnützigkeit 30
- 4.2 Tätigkeitsbereiche von Vereinen und die steuerliche Zuordnung 31
- 4.3 Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) 33
- 4.4 Die Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen 34
- 4.5 Zeitnahe Mittelverwendung und Bildung von Rücklagen 36
- 4.6 Verlustausgleich innerhalb gemeinnütziger Vereine 37



## 5. Finanzmanagement und Kostenkalkulation

5.1 Finanzmanagement	38
5.2 Der Dynamische Finanzplan	38
5.3 Kostenkalkulation	40
5.4 Die Honorierung der Landwirte	42
5.5 Was kostet unsere eigene Leistung?	43
5.6 Kapitalisierung und zweckgebundene Mittelverwahrung	44



## 6. Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser

6.1 Kontrollebenen und Prüfziele	46
6.2 Qualität sichern – Aufgabenfeld für Landschaftspflegeverbände	47
6.3 Dokumentation	47
6.4 Durchführungskontrolle	48
6.5 Wirkungskontrollen und Monitoring	48



## 7. abgemacht! – die Basics der Vertragsgestaltung

7.1 Was ist ein Vertrag?	50
7.2 Die 10 wichtigsten Regeln für eine Vertragsgestaltung	51
7.3 Vertragspartner für Kompensationsmaßnahmen	52



## 8. Flächenbereitstellung und Flächensicherung

8.1 Flächen ohne Ende?	54
8.2 Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen	54
8.3 Mögliche Sicherungsinstrumente	55
8.4 Vertragliche Flächenbereitstellung ohne Eigentümerwechsel	56
8.5 Flächenbereitstellung durch Maßnahmen der Bodenordnung	57

## 9. Anhang

9.1 Abkürzungsverzeichnis	58
9.2 Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Erlasse	59
9.3 Wichtige Literatur	64
9.4 Weiterführende Literatur	65
9.5 Publikationen	66



## Ausgleichsmaßnahmen in Kooperation mit Landwirtschaft umsetzen!

Der Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen betrifft die Land- und Forstwirtschaft in doppelter Hinsicht. Zunächst werden zumeist fruchtbare landwirtschaftliche Böden versiegelt und gehen dauerhaft verloren, in der Folge geht auch der naturschutzrechtliche Ausgleich zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktionsfläche. Hier bedarf es dringend eines Umdenkens. Gemeinsam mit dem DVL und weiteren Organisationen und Behörden hat sich der Deutsche Bauernverband auf ein Positionspapier zum Flächenverbrauch verständigt. Die Forderung lautet „Entsiegelung bei Neuversiegelung - Eingriffsregelung optimiert anwenden!“.

Neben der Reduzierung der eigentlichen Flächeninanspruchnahme durch Siedlungen und Verkehr bedarf auch die derzeitige Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer dringenden Überarbeitung. Verstärkt sollten produktions- und betriebsintegrierte Maßnahmen in Kooperation mit der Landwirtschaft umgesetzt werden, anstatt einmal mehr Streuobstwiesen oder Aufforstungen anzulegen, die mangels Pflege zum „Pflegefall“ werden und weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft darstellen. Die vorliegende Broschüre des DVL unterbreitet hierzu wichtige Vorschläge.

Gerd Hockenberger  
Umweltbeauftragter des Deutschen Bauernverbandes,  
Präsident des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg





Die Umsetzung der Eingriffsregelung ist seit ihrer Verankerung im Bundesnaturschutzgesetz vor 30 Jahren eine viel diskutierte Regelung. Die anhaltende Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke und die damit verbundenen Flächenkonkurrenzen haben seit den 1990er Jahren dazu geführt, dass auch die Flächenbereitstellung für Kompensationszwecke vielerorts Probleme bereitet. Kompensationsmaßnahmen wurden deshalb kleinflächig auf „Restflächen“ umgesetzt, die standörtlich zur geforderten Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen nur suboptimal waren. In Reaktion darauf haben sich in den letzten Jahren bundesweit unter der Bezeichnung Kompensationsflächenpool oder „Ökokonto“ zahlreiche Ansätze zur Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation entwickelt. Diese Ansätze zielen auf eine vorausschauende Flächenbereitstellung und vorgezogene Maßnahmenumsetzung, aber auch auf die ge-

zielte und gebündelte Einbindung von Kompensationsmaßnahmen in die übergeordnete, gesamtäumliche Naturschutzkonzepte. Die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen unterschiedlicher Eingriffsvorhaben soll weg führen von einzelnen kleinflächigen, zusammenhanglosen Maßnahmenflächen hin zu größeren, ökologisch wirkungsvolleren und ökonomisch effizienteren Komplexmaßnahmen. Damit können übergeordnete Naturschutzkonzepte zum Erhalt der Kulturlandschaft oder zum Biotopverbund unterstützt werden.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen, Praxisstudien und Erprobungsansätze, die in den letzten Jahren im Auftrag des BfN zu diesem Thema durchgeführt worden sind, zeigen, dass zur Umsetzung derartige Poolkonzepte und Komplexmaßnahmen nicht nur naturschutzfachliche, sondern auch zahlreiche rechtliche, organisatorische und ökonomische Fragen bewältigt werden müssen. Eine frühzeitige und umfassende Kooperation mit der Landwirtschaft hat sich dabei als ein entscheidender Erfolgsfaktor herausgestellt. Für eine zielgerichtete Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen unabdingbar sind darüber hinaus fundierte naturräumliche und standörtliche Kenntnisse. Deshalb versprechen hier vor allem regionale Ansätze, d.h. regionale Organisationsformen und Trägerschaften Erfolg, die entsprechende Ortskenntnisse in Bezug auf die ökologischen Standortvoraussetzungen sowie auf Flächen- und Bewirtschaftungsstrukturen besitzen und darüber hinaus Akzeptanzprobleme bei den landwirtschaftlichen Betrieben lösen helfen.

Gerade Landschaftspflegeverbände verfügen in Bezug auf das Management von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und in der Kooperation mit der Landwirtschaft über langjährige Erfahrungen und entsprechende regionale Kenntnisse und Organisationsstrukturen. Ich freue mich daher, dass die Landschaftspflegeverbände ihre Kompetenzen aktiv in die Umsetzung und in das langfristige Management von Kompensationsflächenpools einbringen.

Die Broschüre macht deutlich, welche Kompetenzen und welches Leistungsspektrum die Landschaftspflegeverbände hier anbieten können und wollen. Aus Naturschutzsicht wichtige Qualitätsanforderungen, wie z.B. die Abgrenzung zwischen der guten fachlichen Praxis und weitergehenden ökologischen Leistungen, die dann ggf. als nutzungsintegrierte Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können, sind auch in Zukunft weiter zu thematisieren. Insbesondere dort, wo sich bisher noch keine langfristig tragfähigen Lösungen entwickeln konnten, bietet das Angebot der Landschaftspflegeverbände neue Perspektiven auf ein zuverlässiges, dauerhaft gesichertes und kontrollierbares Kompensationsflächenmanagement. Aber auch bereits existierende Pools können sicherlich von einer Kooperation mit den Landschaftspflegeverbänden profitieren. Es bleibt zu wünschen, dass auf Grundlage dieses Angebots neue Kooperationen zustande kommen, die einerseits die Praxis der Eingriffsregelung weiter qualifizieren und andererseits zu einem Interessenausgleich führen.

Prof. Dr. Hartmut Vogtmann  
Präsident des Bundesamtes für Naturschutz



## **Eingriffe in die Natur qualifiziert ausgleichen – Neun Gründe für eine Beteiligung der Landschaftspflegeverbände**

Eine nachhaltige und konfliktarme Umsetzung der Eingriffsregelung stellt für alle Beteiligten eine Herausforderung dar. „Vermeidung vor Ausgleich vor Ersatz“ lautet die Grundphilosophie von Landschaftspflegeverbänden. Für sie steht an erster Stelle die konsequente Begrenzung des Eingriffs und dann folgen wirksame Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die sich in die regionalen Entwicklungsziele einfügen. Maßnahmen, die sich sinnvoll mit der landwirtschaftlichen Nutzung kombinieren lassen, gewinnen dabei zunehmend an Bedeutung. Leitlinie ist die auf lange Sicht angelegte und enge Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Im Vordergrund stehen sowohl eine hohe ökologische Wirksamkeit als auch die örtliche Akzeptanz und Realisierbarkeit der Maßnahmen. Die regionale Verankerung

und der direkte Kontakt zu den Landwirten machen Landschaftspflegeverbände zu verlässlichen und kompetenten Partnern:

### ***Drittelparität als stabiles Fundament***

Eine ausgewogene und faire Konstruktion, die Vertrauen schafft: Landschaftspflegeverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von Vertretern des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Kommunalpolitik, die gemeinsam den unverwechselbaren Charakter ihrer Landschaftsräume und die regionale Vielfalt bewahren und entwickeln wollen. Das gleichberechtigte Wirken der drei gesellschaftlichen Gruppen ist ein entscheidender Erfolgsfaktor, auch bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### ***Bundesweites Netz an Kompetenz***

Als regionale Aktionsbündnisse übernehmen Landschaftspflegeverbände zahlreiche Aufgaben für Menschen und Natur vor Ort. Die tägliche Praxis der bundesweit rund 140 Landschaftspflegeverbände ist ihre beste Empfehlung. In ihre Projekte fließen langjährige Erfahrungen, Kreativität und Kompetenz. Ein solider Dachverband sorgt für ein funktionierendes Netzwerk und regen Wissensaustausch.

### ***Vielfältiges Aufgabenspektrum***

Die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bettet sich in das vielfältige Aufgabenspektrum der Landschaftspflegeverbände ein: Biotopverbund, Landschaftspflege, Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen, Betreuung von FFH-Gebieten, Artenschutzmaßnahmen, regionale Vermarktungskonzepte, Umweltbildung und weitere Kernaufgaben. Auch bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen geht es um die Verwirklichung konkreter Entwicklungsziele für eine Region. Die Bandbreite der Aktivitäten der Landschaftspflegeverbände und der direkte Kontakt zu den Beteiligten ermöglichen erstaunliche Synergieeffekte.

### ***Schnittstelle in der Region***

Die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen regionalen Akteuren und Dialogpartnern beruht auf gegenseitigem Respekt, auf Offenheit und Vertrauen. Landschaftspflegeverbände sind bündnisfähige Schnittstellen zwischen den verschiedenen Interessengruppen und stehen den Landwirten bei der Umsetzung von Maßnahmen als kompetente Ansprechpartner zur Seite. Die intensive und dauerhafte Beratung der Landwirte, die über produktionstechnische und ökonomische Aspekte weit hinausgeht, schafft die Basis für eine dauerhafte Partnerschaft.



### ***Dauerhaftes Management***

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedürfen einer kontinuierlichen Betreuung durch einen ambitionierten Träger: Die Umsetzung muss abgesichert und fachlich begleitet werden, Fehlentwicklungen sollen vermieden und korrigiert werden, die finanzielle Abwicklung transparent, zuverlässig und effizient sein. Hierfür ist die Einbindung verschiedener Gruppen, Kompromissbereitschaft sowie Kontinuität erforderlich. Für umfangreichere und langfristige Konzepte ist außerdem eine qualifizierte Projektsteuerung unverzichtbar. Herausforderungen, denen Landschaftspflegeverbände aufgrund ihrer regionalen Verankerung gewachsen sind.

### ***Konfliktlösung durch Nutzungsmodelle***

Landschaftspflegeverbände verfolgen das integrative Leitbild „Naturschutz durch Landwirtschaft“. Sie zeigen als Vorreiter, dass der Balanceakt zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Interessen möglich ist. Eine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch praktikable Nutzungsmodelle liefert zahlreiche Pluspunkte für einen gemeinsamen Weg: Flächennutzungskonflikte werden entschärft und die Flächen- und Maßnahmenauswahl sinnvoll gesteuert; für die Landwirte als Kooperationspartner eröffnen sich langfristige wirtschaftliche Perspektiven; Maßnahmen, die die Artenvielfalt fördern, lassen sich auf diese Weise leichter in die landwirtschaftliche Nutzung integrieren.

### ***Viele auf einen Streich!***

Gerade die räumliche Bündelung und Vernetzung von Maßnahmen erbringt optimale ökologische Wirkungen. Mit dem Verbund erhöht sich nicht nur die Qualität der Einzelmaßnahme, sondern es können auf einer großen zusammenhängenden Fläche die vielfältigen Bedürfnisse für Arten mit hohen Lebensraumansprüchen realisiert werden. Großflächige Kompensationen bieten die Chance, Maßnahmen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sinnvoll zu bündeln.

### ***Regionaltypische Landschaften bevorzugt!***

Landschaftspflegeverbände wollen statt einförmiger Lösungen die Vielfalt der Landschaften erhalten und ein regionaltypisches Netz an Biotopstrukturen entwickeln. Mit Maßnahmen zur Strukturanreicherung und der dauerhaften Pflege knüpfen Landschaftspflegeverbände ein engmaschiges Netz an Lebensräumen in der Kulturlandschaft. Die Gestaltungsspielräume sind dabei regional unterschiedlich.

### ***Maximum an Wirkung***

Die Qualitätssicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist für Landschaftspflegeverbände ein fester Bestandteil ihres Engagements, das klar auf Ergebnisse hin orientiert ist. Dazu dienen kontinuierliche Kontrolle und Dokumentation der Erfolge ebenso wie Nachbesserung und Optimierung der Maßnahmen. Für die Landschaftspflegeverbände ist es eine Frage der Glaubwürdigkeit, keine Maßnahmen umzusetzen, die nur unzureichende ökologische Wirkungen entfalten.

Mehrere Landschaftspflegeverbände zeigen bereits Lösungswege für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit integrierten Nutzungskonzepten. Der Leitfaden „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Landwirtschaft“ greift die vielfältigen Erfahrungen auf und liefert Hinweise und Beispiele, wie Landschaftspflegeverbände gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren die Belange von Naturschutz und Landwirtschaft zukunftsfähig gestalten können.

Josef Göppel , Vorsitzender des Deutschen Verbands für Landschaftspflege (DVL) e.V.

## 1.1 In welchen Gesetzen ist die Eingriffsregelung verankert?

Der Kerngedanke der im Jahr 1976 im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten Eingriffsregelung ist die Erhaltung des Ist-Zustandes (Status quo) und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft im besiedelten sowie unbesiedelten Raum. Natur und Landschaft sollen sich weder quantitativ noch qualitativ weiter verschlechtern. Die Eingriffsregelung ist ein gesetzliches Instrument, um unsere natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen zu sichern. Sie ist auf die Vermeidung und Kompensation konkreter Beeinträchtigungen ausgerichtet, die durch den jeweiligen Eingriff ausgelöst werden. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist stets der Eingriffsverursacher.

Die Rechtsgrundlagen der Eingriffsregelung bilden in erster Linie die §§ 18 bis 21 BNatSchG. Seit dem Einzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Praxis der Bauleitplanung sind auch hier die Bestimmungen des BNatSchG maßgebend. Die Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 01.01.1998 erweiterte den Gestaltungsspielraum der Kommunen, aber auch ihre Verantwortung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und die Integration der umweltbezogenen Belange in die Gemeindeentwicklung.

Während im Städtebaurecht eine bundeseinheitliche Vorgehensweise vorliegt, sind die bundes-



### Wie kam die Eingriffsregelung zur Bauleitplanung?

Der Bundesgesetzgeber hat im Mai 1993 mit dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf der Ebene der Bauleitplanung eingeführt und damit die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auch im Bereich der Bauleitplanung vorgeschrieben. Dieser sogenannte „Baurechtskompromiss“ wurde dann 1998 im Zuge der BauROG-Novelle in das BauGB aufgenommen und weiterentwickelt.



rechtlichen Bestimmungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch die Landesgesetze spezifisch ausgestaltet und verfeinert. Die Bundesländer erlassen, sofern sie hier Handlungsbedarf sehen, weitergehende Regelungen zu Methoden der Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen und zu Ersatzzahlungen.



## 1.2 Die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung

Die Entscheidungskaskade der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in ihrem Ablauf in § 19 BNatSchG bestimmt. Hierbei folgen sachlich abgegrenzte Arbeitsschritte aufeinander, die sich aus dem Prüfauftrag der Eingriffsregelung ergeben. Nicht jedes Vorhaben ist zwingend ein Eingriff im Sinne des Gesetzes. Zunächst stellt sich vorhabensbezogen die Frage:

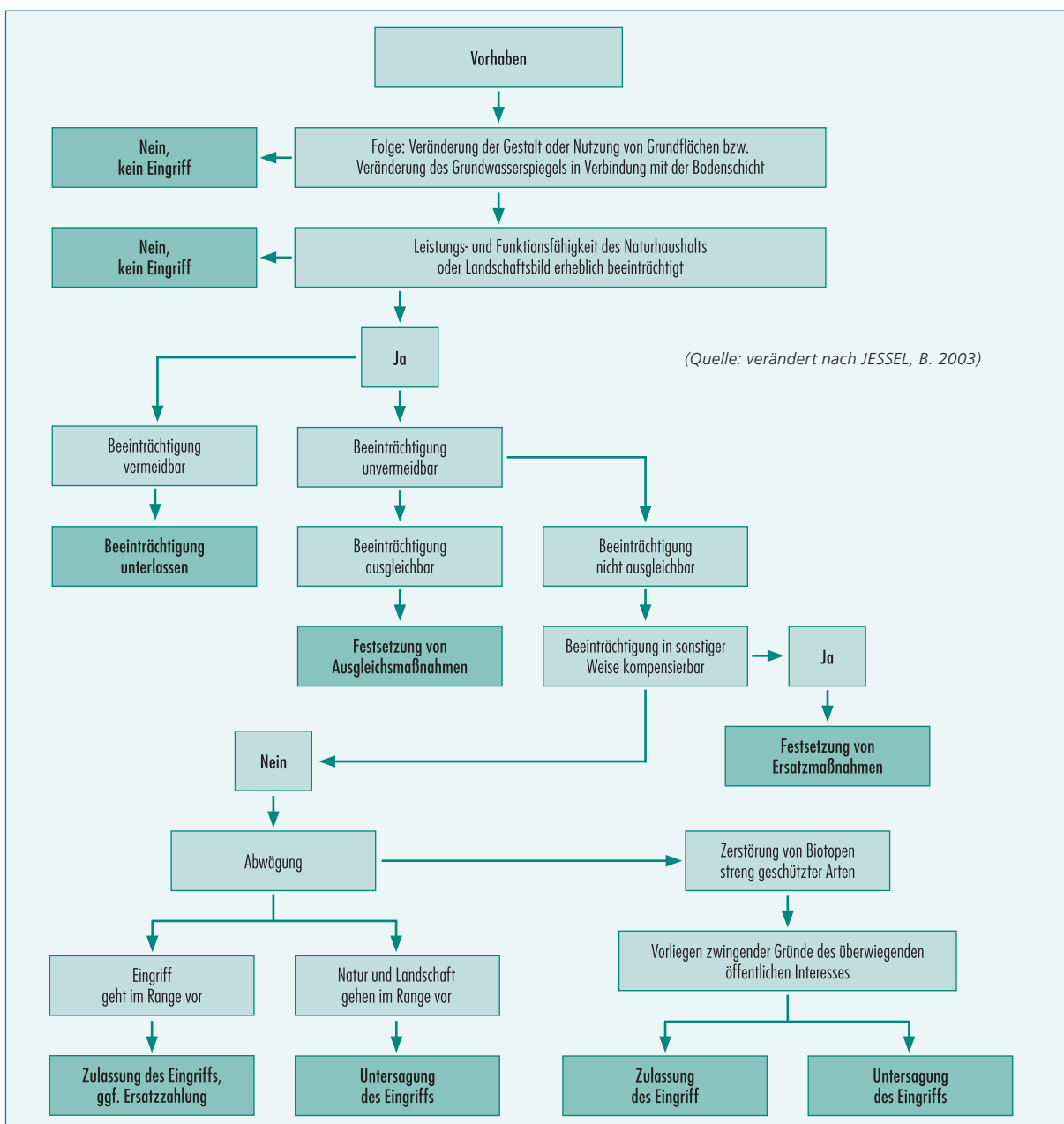
### Liegt ein Eingriff nach § 18 BNatSchG vor?

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Liegt ein Eingriff vor, wird der Untersuchungsraum bestimmt und eine Bestandserfassung und Bewertung des betroffenen Naturraumes und der einzelnen Schutzgüter vorgenommen. Die sich anschließende Konflikt-

analyse bewertet die Intensität der Beeinträchtigungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen. Primäres Ziel der Eingriffsregelung ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen.

### Ist der Eingriff vermeidbar?

Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden die Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung geprüft. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu benennen und durch geeignete Maßnahmen zu unterlassen. Die verbliebenen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen kompensiert werden.



## **Wie sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu kompensieren?**

Kompensationsmaßnahmen werden unterschieden in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der vollständige Ausgleich ist gegeben, wenn dieser funktional (gleiches Schutzgut) und mit räumlichem Bezug sowie zeitnah zum Ablauf der Beeinträchtigung umgesetzt werden kann. Sind alle Möglichkeiten für einen Ausgleich ausgeschöpft und verbleiben noch Beeinträchtigungen, so sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise zu ersetzen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten (Ersatzmaßnahmen). Bei Ersatzmaßnahmen ist der zeitliche, räumliche und funktionale Bezug gelockert.

## **Sind alle Beeinträchtigungen kompensierbar?**

Ist eine Kompensation nicht vollständig mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich, ist abzuwägen, ob das Vorhaben trotz der damit verbundenen Auswirkungen realisiert werden darf oder ob dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vertretbar ist. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, besteht je nach landesrechtlicher Regelung die Möglichkeit, die Kompensation in Geld zu leisten (Ersatzzahlung). Die Ersatzzahlung darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden, sondern ist zweckgebunden für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden.



## **Die tägliche Praxis der Eingriffsregelung ist von Umsetzungsdefiziten und beständiger Kritik durchzogen.**

### **Kritisiert werden vor allem:**

- die mangelnde Verfügbarkeit naturschutzfachlich geeigneter Flächen
- die fehlende Einbindung der Kompensationsmaßnahmen und -flächen in ein schlüssiges Gesamtkonzept
- die ungenügende oder viel zu späte Abstimmung mit den Grundeigentümern und Flächennutzern
- ein Flickwerk von isolierten Klein- und Kleinstmaßnahmen
- Ausführungsmängel oder fehlende Umsetzung
- Probleme durch die ungeklärte Trägerschaft der Kompensationsmaßnahmen
- die langfristige Pflege bleibt oft eine Wunschvorstellung,
- die fehlende Akzeptanz.

Gerade die Einhaltung des räumlichen Zusammenhangs ist in der Praxis oftmals schwierig. Eingriffe finden häufig in der Nähe großer Ballungszentren statt, wo wenig Raum für flächenintensive Ausgleichsmaßnahmen vorhanden ist. Strukturarme Außenbereiche, in denen biotopvernetzende Maßnahmen sinnvoll wären, bleiben aufgrund der räumlichen Entfernung hingegen unberücksichtigt.

## **1.3 Mehr Spielraum durch Flexibilisierung**

Das Schlagwort „Flexibilisierung“ verleiht der eher konservativen Eingriffsregelung einen frischen Anstrich. Doch was steckt konkret dahinter? Die funktional, räumlich und zeitlich bislang eng gefassten Zusammenhänge von Eingriff und Ausgleich wurden gelockert. Hier bestehen allerdings



erhebliche Unterschiede zwischen der städtebaulichen und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Wird in letzterer weiterhin ein enger räumlicher und zeitlicher Bezug zum Eingriff gefordert, erlaubt die städtebauliche Eingriffsregelung eine flexible Handhabung. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist hier nicht erforderlich, sofern dies mit städtebaulichen und naturschutzfachlichen Zielen vereinbar ist. Das BauGB eröffnet einen weiten Spielraum für die räumliche Wahl der Kompensationsflächen: der Ausgleich kann sowohl auf dem Baugrundstück selbst, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans, außerhalb des Eingriffsbebauungsplans an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder in geeigneten Fällen (im naturräumlichen Zusammenhang!) sogar außerhalb des Gemeindegebietes erfolgen. Aus dem Bebauungsplan oder seiner Begründung muss sich die Verknüpfung zwischen Eingriff und Ausgleich ergeben. Der zeitliche Bezug zum Eingriff wurde aufgehoben und damit den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, vorgezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Für die Bevorratung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen hat sich im Alltag der Begriff des „Öko-Kontos“ – trotz der Kritik an der eher buchhalterischen Ausstrahlung dieser Wortschöpfung – durchgesetzt.

## 1.4 Ökokonto und Kompensationsflächenpool

Die Freiräume, die sich mit der Flexibilisierung der Eingriffsregelung für die Bundesländer ergeben, werden von diesen unterschiedlich ausgestal-

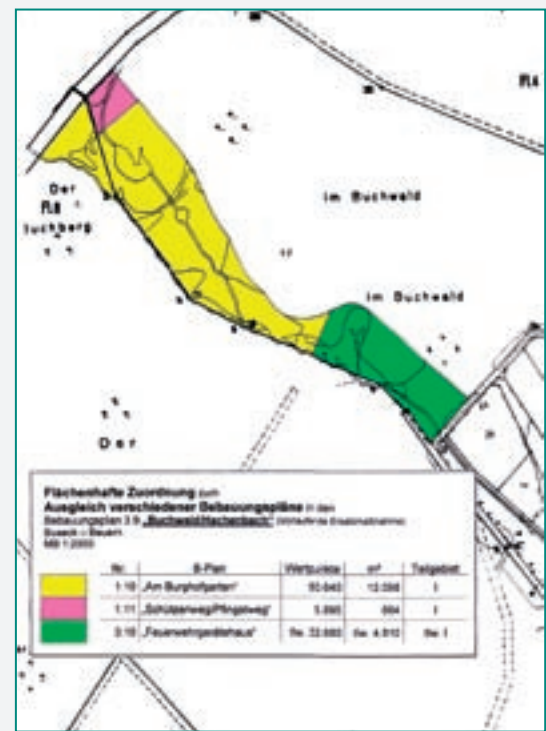
tet. Sinnvolle Lösungswege sind dadurch entstanden. Die Besorgnis, ein umfangreiches Angebot an Kompensationsflächenpools oder Ökokonten könnte dazu führen, dass die Abfolge der Eingriffsregelung (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz) vernachlässigt wird, sollte die mit diesen Möglichkeiten verbundenen Chancen und Vorteile nicht erdrücken. Klare Anforderungsprofile und Standards können möglichen Negativentwicklungen entgegen wirken.

### Ökokonto

Wesentliches Merkmal ist die Bevorratung von im Vorfeld durchgeführten Kompensationsmaßnahmen – der Ausgleich geht dem Eingriff voraus. Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor Erlass eines Bebauungsplans, der ja erst die Grundlage für zukünftige Eingriffe schafft, durchgeführt werden. Über ein Ökokonto kann die Gemeinde

#### Landschaftspflegevereinigung Gießen e.V.

Die vom LPV realisierte Ökokontomaßnahme dient der Kompensation für die mit verschiedenen Bebauungsplänen verbundenen Eingriffe. Der Planausschnitt zeigt die flächenhafte Zuordnung von Ökokontoflächen zu einzelnen Bebauungsplänen.



frühzeitig Ausgleichsflächen sichern und später darauf zurückgreifen. Vorausgesetzt, diese Flächen werden vorab entsprechend festgesetzt. Die Kompensationsflächen können bis zur Anrechnung einen höheren Wirkungsgrad erreichen und damit den zeitlichen Verzug zwischen Eingriff und Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen mildern.

## Kompensationsflächenpool

Oft werden Kompensationsmaßnahmen kleinflächig und isoliert umgesetzt und die erhofften positiven Effekte für Natur und Landschaft treten nur teilweise ein. Um die Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen zu erhöhen, ist oft ihre Bündelung auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 30 Hektar sinnvoll. Gebündelte Kompensationsmaßnahmen (Flächenpoolkonzept) bieten die Chance, auf großen zusammenhängenden Flächen sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu verwirklichen.

Einzelne vorhabensbezogene Kompensationsmaßnahmen lassen sich in ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept einbinden und gezielt auf die großräumigen Achsen von ökologischen Vorrangräumen konzentrieren. Lücken im Biotopverbund werden geschlossen oder empfindliche Bereiche durch Pufferflächen geschützt. Darüber hinaus erleichtert die Maßnahmenkonzentration auch die Kontrolle der langfristigen Pflege und Entwicklung der Flächen. Verzögerungen bei der Flächensuche lassen sich mit frühzeitiger und konzentrierter Flächensicherung verringern.

Hierbei ist die zentrale Verwirklichung durch einen Poolträger als Träger der Kompensationsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Eine dauerhafte Organisations- und Trägerstruktur sowie eine kontinuierliche Betreuung durch einen kompetenten Poolträger vor Ort ist vor allem bei gebündelten Kompensationsmaßnahmen eine Grundvoraussetzung für die Effektivität und den Erfolg.

### Definition: Kompensationsflächenpool

Zielgerichtete, die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft erleichternde Sammlung und Dokumentation von Flächen, auf denen bestimmte zu einer Aufwertung führende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zeitnah umgesetzt und/oder vorgezogen umgesetzt werden können.

(Quelle: SPANG/REITER 2005: 295)



### Mindest-Kriterien für Kompensationsflächenpools

(Quelle: SPANG/REITER 2005:109)

#### Qualität

- Fachlich fundierte und nachvollziehbare Einschätzung des Aufwertungspotenzials der entsprechenden Flächen sowie die Zuordnung zu den Beeinträchtigungen
- Qualifizierte Planung der Kompensationsmaßnahmen
- Implementierung nachhaltiger Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzepte
- Methode für dauerhaftes Monitoring
- Transparentes (Re)Finanzierungsmodell

#### Quantität

- Flächengröße: mindestens 30 ha
- Berücksichtigung der Minimalarealgröße (biototyp- bzw. lebensraumtypabhängige Mindestgröße)

Bundesweit gibt es bislang noch kein einheitliches Vorgehen und keine fachlichen Qualitätsstandards bei der Entwicklung von Kompensationsflächenpools. Landschaftspflegeverbände sollten, wenn sie die Aufgabe der Trägerschaft für Kompensationsflächenpools übernehmen, eine freiwillige Selbstbindung an höchstmögliche Standards anstreben.

## 1.5 irgendwas, irgendwo, irgendwann...?

Kompensationsmaßnahmen sind nicht beliebig wählbar. Sie müssen bestimmte rechtliche und fachliche Anforderungen erfüllen:

### **Ableitungszusammenhang**

- Eine zentrale Anforderung an Kompensationsmaßnahmen ist die Wiederherstellbarkeit der durch den Eingriff zerstörten Funktionen in gleicher oder ähnlicher Weise. Ausgleich und Ersatz müssen sich vom Eingriff her ableiten.

### **Aufwertungspotenzial**

- Der Zustand der potenziellen Maßnahmenflächen muss aus naturschutzfachlicher Sicht entwicklungsfähig sein und die Aufwertung nachweislich zu einer deutlichen Verbesserung der beeinträchtigten Funktionen führen. Das Aufwertungspotenzial der künftigen Maßnahmenflächen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem ökologischen Wert vor und nach der Maßnahmenumsetzung.

### **Flächenverfügbarkeit**

- Die langfristige Sicherung sollte mindestens für die Dauer der zu kompensierenden Beeinträchtigung gewährleistet sein.

### **Ableitung aus übergeordneten Planungen**

- Kompensationsmaßnahmen sollen sich an den landschaftsplanerischen und raumordnerischen Zielkonzeptionen und Erfordernissen orientieren. Sie sind so zu planen, dass sie nicht selbst Eingriffe darstellen.

### **Prüfung anderer Rechtserfordernisse**

- Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind die Anforderungen nach anderen Rechtsverbindlichkeiten zu beachten.

### **Dauerhaftigkeit**

- Für Kompensationsmaßnahmen, die eine regelmäßige Unterhaltungspflege erfordern, ist die Dauerhaftigkeit über langfristige Verträge (mehr als 25 Jahre) zu sichern.

### **Zeitnahe Umsetzung**

- Die Maßnahmen sind in der Regel zeitnah zum Eingriff zu realisieren. Mit vorgezogenen Maßnahmen lässt sich der zeitliche Verzug zwischen den Auswirkungen des Eingriffs und der vollständigen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen verringern.



### 2.1 Landschaftspflegeverbände – der Name ist Programm

*„Unsere Landschaft mit Äckern, Wiesen, Hecken und Wäldern ist eine Kulturlandschaft, die seit Jahrhunderten durch das Wirtschaften des Menschen entstanden ist und laufend verändert wird. Die kleinteilige Landnutzung brachte eine abwechslungsreiche Landschaft mit vielfältigen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere hervor. Viele Lebensräume sind heute durch Nutzungsaufgabe gefährdet. Bunte Wiesen und Weiden und blühende Obstbäume verschwinden aus unserer Landschaft. Durch das Pflanzen von Hecken, Baumreihen und Streuobstwiesen, die Anlage von Kleingewässern oder die Extensivierung von Nutzflächen knüpfen wir das Netz naturnaher Lebens-*

*räume in der Landschaft enger“* (Landschaftspflegeverband Mittelfranken e.V.). Hinter der Idee der Landschaftspflegeverbände steckt die Vision einer intakten und vielfältigen Kulturlandschaft. Dies drückt sich speziell in der Grundhaltung von Landschaftspflegeverbänden aus. Sie stellen ihre Tätigkeiten in einen größeren Sinnzusammenhang. Auch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fügt sich in diese Vision ein: die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern und gleichzeitig die regionale Vielfalt sowie charakteristische Landschaftsräume bewahren und entwickeln, statt sie mit uniformen Kompensationsmaßnahmen zu übersäen.





Landschaftspflegeverbände arbeiten an dieser Aufgabe als dezentrale, demokratische Organisationen und verfolgen dabei drei Hauptziele.

Sie wollen:

1. ein flächendeckendes Netz natürlicher und naturnaher Lebensräume aufbauen, um in allen deutschen Kulturlandschaften die Lebensgrundlagen intakt zu halten
2. Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung und umweltverträgliche Landnutzung geben, die das Besondere der einzelnen Regionen herausarbeiten und ihre Eigenkräfte wecken
3. der Landwirtschaft ein verlässliches Zusatzeinkommen im Naturschutz verschaffen und sie bei der Vermarktung gebietstypischer Produkte unterstützen.

Bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen steht also nicht so sehr die „reine Durchführung“ im Vordergrund, sondern es geht um die Verwirklichung ganz bestimmter, oft mittelfristiger Entwicklungsziele für eine ganze Region. Dieser Herausforderung können Landschaftspflegeverbände nur in enger Kooperation mit den vielfältigen Akteuren begegnen.

### Dialog als Weg zum Ziel

Die Beteiligung orts- und fachkundiger Partner ist das Grundfundament für eine langfristig erfolgreiche Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und als Kernaufgabe der Landschaftspflegeverbände anzusehen. Das Spektrum an potenziellen Akteuren ist breit gefächert: Naturschutzbehörden, Ämter für Landwirtschaft, Kommunen, Grundeigentümer, verschiedene Flächennutzer sowie der Bauernverband oder auch Wasser- und Bodenverbände, Eingriffsverursacher, Vertreter aus der Politik sowie weitere Institutionen.

Für Landwirte ist mit der Eingriffsregelung und ihrer Umsetzung häufig ein doppelter Flächenverlust verbunden – einmal für das Eingriffsvorhaben und zum anderen durch die Kompensationsmaßnah-

men. Oft erfahren die Vertreter der Landwirtschaft von dem geplanten Eingriff und der Kompensation erst, wenn die Planungsverfahren bereits weit vorangeschritten sind. Liegt die Koordination der Kompensationsmaßnahmen in der Hand von Landschaftspflegeverbänden, sind die Landnutzer von Anfang an eingebunden. Als freiwillige Zusammenschlüsse von Naturschutzverbänden, Landwirten und Kommunalpolitikern ist in den Landschaftspflegeverbänden die Landwirtschaft einer von drei gleichberechtigten Partnern. Diese sogenannte „Drittelparität“ wird allgemein als faire und ausgewogene Konstruktion empfunden; sie schafft Vertrauen und fördert den Erfolg. So wird Rücksicht auf die Wertigkeit von landwirtschaftlichen Flächen genommen und konsensfähige Varianten für die Sicherung von produktiven Standorten und für die Verlagerung von Maßnahmen auf ertragsarme Flächen entwickelt.

#### Vertrauensträger der Landwirte



*Ein wichtiger Schlüssel für die Harmonisierung der verschiedenen Interessen bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die frühzeitige Beteiligung der Landwirte im Planungsprozess. Landschaftspflegeverbände können nicht nur Träger der Maßnahmen sein, sondern auch Vertrauensträger der Landwirte.*

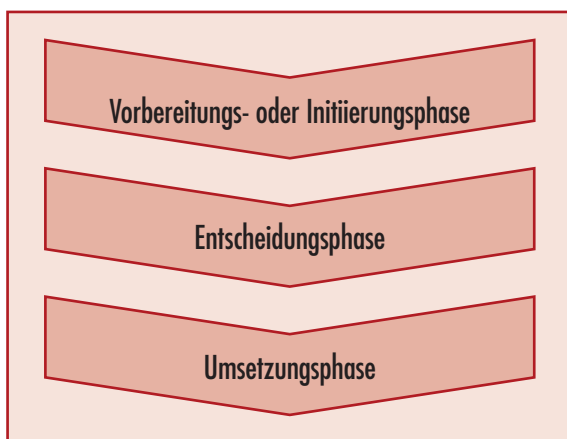
Kompromisse zwischen naturschutzfachlichen Zielen und dem landwirtschaftlich Machbaren sind in der Praxis oft unausweichlich, wenn langfristig stabile Entwicklungen auf Kompensationsflächen angestrebt werden. Hierbei gibt es keine Standards für ein erfolgreiches Vorgehen.



### 2.2 „Nähe schafft Vertrauen“ – der Kooperationsprozess

Die kontinuierliche Betreuung von Kooperationsprozessen erfordert einen hohen Zeit- und Kraftaufwand. Doch langfristig betrachtet, überwiegen die Vorteile: Gemeinsame Erfolge, eine breite Beteiligung verschiedener Interessensgruppen sowie eine höhere Effizienz und Akzeptanz der Kompensationsmaßnahmen.

Kooperationen beruhen auf der Vorstellung, dass die gebündelten Kapazitäten größer sind als die Summe der Einzellösungen. Ausgangspunkt einer jeden Kooperation ist ein gemeinsames Ziel. Im Idealfall entwickelt sich die strategische Partnerschaft zu einer dauerhaften „Erfolgsgemeinschaft“. Die Entwicklung einer erfolgreichen Kooperation sollte als ein Prozess gesehen werden, der aus der Abfolge dreier Phasen, besteht.



#### Die Interessen der Anderen

Gerade zu Beginn des Prozesses bilden Verhandlungsgespräche, ob nun bilateral oder als öffentliche Informationsveranstaltung, den Arbeitsschwerpunkt. Der Gesprächsbedarf ist umso größer, je unterschiedlicher die Vorerfahrungen, Erwartungshaltungen, Interessen und Motivationen der beteiligten Akteure sind. Zentrale Aufgabe muss es sein, eine Vertrauensbasis zu schaffen und die einzelnen Interessen im Prozess kontinuierlich zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist es enorm wichtig, konkrete Alternativen zu ihren bisherigen Sichtweisen zu entwickeln und diese für die Partner attraktiv darzustellen.

#### Straffe Organisation

Die Projektsteuerung kann schnell erheblichen Umfang annehmen. Daher ist eine sorgfältige Planung in Bezug auf die Auswahl der zu beteiligten Akteure, der Vorgehensweisen und Arbeitsschritte, der Informationskanäle, den zeitlichen Rahmen und die konkreten Ziele sowie der Verzahnung mit dem politisch-administrativen System notwendig. Ziel sollte es sein, den Kooperationsprozess von vornherein zu begrenzen. Mit einer langen Vorbereitungs- und Entscheidungsphase sind auch entsprechende Kosten verknüpft. Dieser Zusammenhang muss von Beginn an thematisiert und gegebenenfalls Kosten und Nutzen einander gegenübergestellt werden. Durch ein Kernteam (Steuerungsgruppe) oder auch mit Hilfe von Moderatoren kann der Prozess effizient und straff geführt werden, um letztendlich konkrete Umsetzungsergebnisse zu erreichen.

#### Lernen durch Ideen- und Erfahrungsaustausch

In der Vorbereitungs- und Entscheidungsphase ist ein intensiver Informationstransfer notwendig, um Handlungsmöglichkeiten sichtbar zu machen. Hilfreich sind der Erfahrungsaustausch und die Vorstellung von Aktivitäten anderer Landschaftspflegeverbände – für die Beteiligten eröffnen sich anschaulich die eigenen Handlungsspielräume und sie können sich von der Machbarkeit der anvisierten Ziele überzeugen.



## Der Ton macht die Musik

Der Erfolg eines Kooperationsprozesses steht und fällt mit der Atmosphäre, die während der einzelnen Phasen herrscht: Offenheit, Professionalität sowie ein wertschätzender Kommunikationsstil sind hier als Schlüsselkriterien zu nennen. Besonders das persönliche zielgerichtete Ansprechen von Kooperationspartnern als motivierender „erster Schritt“ ist eine wichtige Aufgabe für die Landschaftspflegeverbände. Herausragende, engagierte Persönlichkeiten können dabei durchaus eine tragende Rolle für den Erfolg des initiierten Umsetzungsprozesses spielen. Von ihnen und ihren Ideen, Vorschlägen und Aktivitäten kann viel abhängen. Doch darf die tragende Rolle Einzelner nicht den gesamten Prozess prägen, da dies auf andere demotivierend wirken könnte.

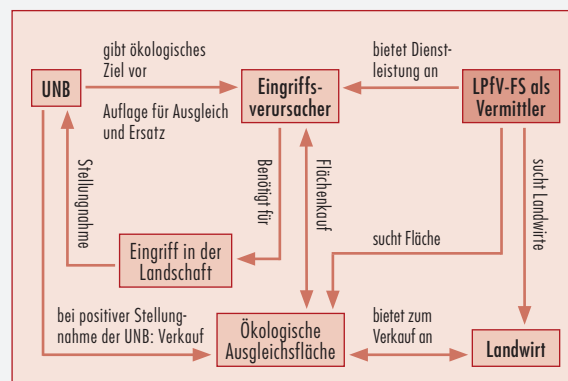
## Verzahnung mit dem politisch-administrativen System

Der Rückhalt in Politik und Verwaltung ist ein entscheidender struktureller Erfolgsfaktor für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, da diese sich dann leichter in das bestehende formale Gefüge einbinden lassen. Diese Rückbindung sollte allerdings nicht so weit gehen, dass der Beteiligungsprozess durch Politik und Verwaltung dominiert wird und die Gefahr der Instrumentalisierung für (parti-)politische Ziele entsteht.

## Öffentlichkeitsarbeit

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold – das alte Sprichwort trifft hier nicht zu. Eigene Lösungswege und Erfolge zu kommunizieren, die Leistung der Landwirte anzuerkennen sowie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit bilden zusammen ein wichtiges Sprungbrett, um neue Kooperationspartner zu gewinnen und mit Eingriffsverursachern ins Gespräch zu kommen.

Generell haben Kooperationsprozesse das Ziel, die Handlungsbereitschaft auf allen Seiten zu erhöhen. Der Erfolg hängt von den beteiligten Persönlichkeiten und den die jeweilige Situation beeinflussenden Rahmenbedingungen sowie vom wechselseitigen Einfluss der Beteiligten ab. Da aber



letztendlich nur die erfolgreiche Umsetzung zählt, werden sich in der Praxis nachahmbare, effiziente und konsensfähige Projekte leichter durchsetzen. Kooperationsbeziehungen müssen gepflegt und immer wieder neu belebt werden. Dazu bedarf es der ständigen Vergewisserung, dass die gemeinsamen Ziele noch gelten, die gegenseitige Akzeptanz besteht und der gemeinsame und gegenseitige Nutzen weiterhin gegeben ist.

## 2.3 Aufgabenfelder für Landschaftspflegeverbände

### Initiieren

Als regionale Aktionsbündnisse übernehmen Landschaftspflegeverbände zahlreiche Aufgaben für die Menschen und die Natur vor Ort. Sie wissen, welche Personen und landwirtschaftlichen Betriebe an einer Zusammenarbeit interessiert sind, um Kompensationsmaßnahmen erfolgreich umzusetzen. Häufig steht auch der Kooperationspartner bereits fest, weil er Teil der Idee ist. Bereits vor einem konkreten Eingriffsvorhaben können die Landschaftspflegeverbände den Anstoß für eine strategische Partnerschaft geben und pragmatische Lösungen aufzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Kompensationsmaßnahmen als langfristige Nutzungsmodelle verwirklicht werden sollen.

### Beraten

Landschaftspflegeverbände sind mit den regionalen Erfordernissen des Naturschutzes vertraut. Viele Landschaftspflegeverbände arbeiten eng mit ihren

Mitgliedsgemeinden zusammen und setzen für diese unter anderem auch die verschiedenen Maßnahmen der Landschaftsplanung um. Die drittelparitätische Struktur und die regionale Einbindung bilden eine gute Basis, um zwischen den verschiedenen Interessen zu vermitteln und die Eingriffsverursacher kompetent zu beraten, beispielsweise bei der Suche nach geeigneten Flächen.

### Koordinieren

Hier greifen sämtliche Aufgabenfelder ineinander. Kern der Koordinierungsarbeit ist die Planung aller mit der Maßnahme zusammenhängende Aktivitäten vor allem im Hinblick auf Zeit, Kosten und Ressourcenbereitstellung. Auch die Kontrolle des Projektfortschritts sowie das Erstellen der jährlichen Berichte sind hier zu nennen. Zum Arbeitspensum gehören meistens auch die Flächenvermittlung, Kostenkalkulationen. Zentrale Aufgabe der Landschaftspflegeverbände ist es, den Kooperationsprozess kontinuierlich voranzutreiben.

### Ausführen

Viele Landschaftspflegeverbände sehen ihren Schwerpunkt in der praktischen Umsetzung der Maßnahmen. Dazu zählen sowohl die Ersteinrichtung der Flächen als auch ihre anschließende Unterhaltungspflege. Je nach strukturellen und personellen Möglichkeiten übernimmt der Verband die Umsetzung selbst oder vergibt sie an ortsansässige Unternehmen und Landwirte. Den Landwirten, die mit der Durchführung betraut sind, steht damit ein kompetenter Ansprechpartner und Ratgeber zur Seite.

### Überwachen

Eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Nachkontrolle ist für die Qualität von Kompensationsmaßnahmen unerlässlich. Selbst mit einer qualifizierten Fachplanung bleiben Unsicherheiten bestehen, ob die Entwicklungsziele auch tatsächlich erreicht werden. Im Interesse einer wirkungsvollen und effizienten Realisierung kommt den Landschaftspflegeverbänden eine verantwortungsvolle Rolle zu, die als Ergänzung zu der behördlichen Kontrolle und zur Bauüberwachung durch Fachbüros zu sehen ist.



#### Landschaftspflegeverein Teltow-Fläming e.V.

*Gemeinsam mit dem Planungsbüro überwachte der LPV den Abriss eines ehemaligen Pumpwerkes und die anschließende naturnahe Ufergestaltung in einer Niederungslandschaft.*



Welche konkreten Aufgaben ein Landschaftspflegeverband übernehmen kann, hängt von den Kenntnissen und den Erfahrungen der dort tätigen Personen sowie von verschiedenen Rahmenbedingungen ab. Sind andere Anbieter von Kompensationsmaßnahmen in derselben Region aktiv, sollten die Aktivitäten abgestimmt werden.

## Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide e.V.



Im Raum Groß Schönebeck sollen über einen Zeitraum von 25 Jahren Kompensationsmaßnahmen unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf rund 90 Hektar verwirklicht werden. Die Vorbereitung, die Projektsteuerung und die Koordination der Umsetzung liegen in den Händen des LPV. Die bereits bestehende gute Zusammenarbeit zwischen LPV und Flächennutzer bildete die Basis für das Projekt. Erst mit Zustimmung des Landwirtes zur Zusammenarbeit und nach Vorklärung der Möglichkeiten kam es unter der Federführung des LPV zu einer konkreten Vorplanung, an deren Abstimmungsprozess sämtliche Beteiligte von Anfang an mitwirkten.



## 2.4 Landwirte als Kooperationspartner

Zentrale Bedeutung für den Erfolg der Maßnahmen hat eine fachlich qualifizierte und motivierende Beratung der Landwirte im persönlichen Gespräch. Durch ihre vielfältigen Aufgaben und Erfahrungen sind Landschaftspflegeverbände kompetente Berater von Landwirten. Da viele Landschaftspflegeverbände oft auch die Agrarumweltprogramme organisieren und koordinieren, ist hier eine sinnvolle Verknüpfung möglich. Die Landwirte müssen ihre betrieblichen Belange darlegen, damit über tragfähige Lösungen verhandelt werden kann. Nicht alle Konflikte und Nutzungskonkurrenzen lassen sich vollständig vermeiden, aber Probleme können rechtzeitig erkannt und gemildert werden. In der Praxis zeigt sich, dass Landschaftspflegeverbände eine von Landwirten akzeptierte Schnittstelle zum Naturschutz sein können. Die Zusammenarbeit mit den Landschaftspflegeverbänden basiert auf

Freiwilligkeit und kann für die Landwirte vielfältige Vorteile bringen. Sichtbare Erfolge erhöhen die Motivation auf allen Seiten. Für den Naturschutz bedeutet dies eine Qualitätssteigerung, denn mehr Menschen vor Ort übernehmen Verantwortung. Gleichzeitig eröffnen sich für die Landwirte neue wirtschaftliche Perspektiven.

## 2.5 Mit Herz und Hand

Vielfältige Anforderungen bietet der Alltag des Kompensationsmanagements. Zusammenfassend seien hier noch mal die wichtigsten Punkte für eine erfolgreiche und dauerhafte Strategie aufgeführt. Sie sind von entscheidender Bedeutung, um erfolgreiche Kompensationsmaßnahmen umsetzen zu können und eine weit reichende Akzeptanz der Maßnahmen in den Regionen zu erreichen.

- **Ortskenntnisse** und eine **regionale Arbeitsweise**
- eine besondere und frühzeitige **Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Belangen**
- eine ausgeprägte Kommunikation
- eine **Vertrauensbasis** mit den Beteiligten
- eine echte Vermittlerrolle des Landschaftspflegeverbandes und die Einbindung in ein regionales Netzwerk
- **Flexibilität** und **Kompromissbereitschaft**
- eine **gewachsene Vereinsstruktur** des Landschaftspflegeverbandes
- eine zeitliche und personelle **Kontinuität**
- eine breite Basis an **ökologischen Kenntnissen**
- eine kontinuierliche und vielschichtige **Öffentlichkeitsarbeit**
- Verständnis und **Respekt** für die Interessen und Rahmenbedingungen aller Beteiligten.

Von der ersten Idee bis zum erfolgreichen Kompensationsmanagement ist es oftmals ein langwieriger Prozess, der Know-how und vor allem Ausdauer erfordert. Seit längerem werden von verschiedenen Seiten dauerhafte und stabile Trägerstrukturen für Kompensationsmaßnahmen gefordert, um die vielfältigen Aufgaben zu bewältigen. Landschaftspflegeverbände besitzen die nötigen Voraussetzungen, um ein beständiges Management und vor allem die dauerhafte Unterhaltung der Flächen zu gewährleisten: Die regionale Präsenz und die Kenntnis der regionalen Gegebenheiten sowie der direkte Kontakt zu Landwirten sind dabei eine wesentliche Komponente für eine erfolgreiche und konfliktarme Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

## 3.1 Management durch Landschaftspflegeverbände

Landschaftspflegeverbände verstehen sich als Dienstleister. Sie organisieren und koordinieren vielfältige Aufgaben: Maßnahmen zur Biotopentwicklung und Landschaftspflege, Umsetzung von Naturschutzgroßprojekten und Verbundkonzepten oder auch „Leader+“-Projekten, Unterstützung extensiver Landnutzungsformen bis hin zum Aufbau



regionaler Vermarktungsprojekte und Umweltbildung. Das Kompensationsmanagement bettet sich in das breit gefächerte Aufgabenspektrum der Landschaftspflegeverbände. Sie übernehmen die sinnvolle inhaltliche Verflechtung der verschiedenen Instrumente und knüpfen dabei an bewährte Kooperationen und Strukturen an. Hier lassen sich vielfältige Synergieeffekte erzielen. In den meisten Fällen schließen der Verband und der jeweilige

Eingriffsverursacher einen Vertrag über die Vorbereitung, Koordinierung und Betreuung der Kompensationsmaßnahmen ab. Der Aufwand und die Anforderungen an die inneren Organisationsstrukturen hängen von der Art der Maßnahmen und dem Arbeitsschwerpunkt des einzelnen Verbandes ab. Insbesondere bei Poolkonzepten ist die kontinuierliche Betreuung durch einen ambitionierten Träger unverzichtbar.

Das Management kann unterschiedliche Kernaufgaben umfassen:

- Kooperatives Erarbeiten naturschutzfachlicher Konzepte
- Organisatorische und finanzielle Abwicklung
- Steuerung des Kommunikationsprozesses/ Moderation lokaler Akteure
- Intensive Beratung der Landwirte
- Flächenmanagement, Steuerung der Flächen- und Maßnahmenauswahl
- Organisieren der Maßnahmenumsetzung und der dauerhaften Unterhaltung
- Durchführungs- und Qualitätskontrollen, Umsetzung der Kontrollergebnisse
- Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen
- und Öffentlichkeitsarbeit

Bereits in der Vorbereitungsphase greifen inhaltliche, planerische und organisatorische Fragestellungen ineinander. Für eine dauerhafte Trägerschaft sind vier Komponenten von zentraler Bedeutung:

- Organisationskonzept
- Naturschutzfachlich-räumliches Zielkonzept
- Finanzplan
- Konzept zur Verwaltung der Maßnahmen (Kompensationskataster)

### **Organisationskonzept**

Als Träger der Maßnahmen übernimmt der Landschaftspflegeverband die Vorbereitung, Koordination und Betreuung über einen bestimmten Zeitraum. Um die Aufgaben langfristig zu bewältigen, muss das Kompensationsmanagement an die vorhandenen Strukturen angepasst bzw. die grundlegenden Organisationsstrukturen geschaffen werden. Ein Organisationskonzept dient der Strukturierung der eigenen Arbeitsabläufe, Ziele und Arbeitsweisen. Eine konkrete Zeitplanung ist für die Umsetzung der Maßnahmen unerlässlich. Schon zu Beginn sollte eine möglichst klare Aufgabenverteilung und -abgrenzung zwischen Landschaftspflegeverband und den Kooperationspartnern (Kommune, Fachbehörde, etc.) erfolgen und vertraglich vereinbart werden (z.B. Rahmenvertrag).

### **Ziel- und Entwicklungskonzept**

Eine weitere Grundlage für ein qualitativ hochwertiges Kompensationsmanagement bildet ein aussagefähiges Ziel- und Entwicklungskonzept, aus dem sich die Flächen- und Maßnahmenauswahl naturschutzfachlich sinnvoll ableiten lässt. Damit ist nicht gemeint, dass Landschaftspflegeverbände die Planung selbst übernehmen; sie können und sollen diese Leistungen an Externe (z.B. Pla-

nungsbüros) vergeben. Landschaftspflegeverbände bringen ihre regionalen Kompetenzen in den Planungs- und Abstimmungsprozess ein, um ein weit-sichtiges Konzept zu erarbeiten und um von der in der Vergangenheit häufig praktizierten „Rest-flächenverwaltung“ wegzukommen. Besonders für die Überzeugungsarbeit bei Eingriffsverursachern, Fachbehörden und Flächennutzern ist ein aussage-kräftiges Konzept hilfreich.

### **Kompensationskataster**

Landschaftspflegeverbände prüfen die fachlich richtige Umsetzung der Maßnahmen und erstellen eine Dokumentation über den Entwicklungs-verlauf. Sie kontrollieren die Einhaltung der ver-traglichen Vereinbarungen mit speziellen Bewirt-schaftungsvorgaben und ob die Entwicklungsziele erreicht werden. Die Koordinierung der zeitlichen Umsetzung, der dauerhaften Unterhaltung sowie der Nachkontrollen liegt in ihren Händen.

### **Finanzplan**

Als Träger der Maßnahmen übernimmt der Land-schaftspflegeverband auch die finanzielle Abwick-lung, beispielsweise die jährliche Honorierung der Landwirte. Der Finanzplan bildet die Grundlage für die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen. Die Finanzmittel können zweckgebunden bis zur Mittelaufzehrung verwahrt werden. Der Finanz-plan bedarf einer gewissen Flexibilität, damit das Management auch kurzfristig auf notwendige Än-derungen bei der Maßnahmenumsetzung reagie-ren kann.

#### **Landschaftspflegeverein Mittelfranken e.V. „Produktion von Wiesenbrütern“ im Wiesmet (Altmühltal)**

Seit 1990 betreut der LPV eines der bedeutendsten Wiesenbrütergebiete in Süddeutschland und koordiniert die Bewirtschaftung von 1.100 Hektar durch 170 ortsansässige Landwirte. Davon sind 170 Hektar für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung als Eingriffsverursacher finanziert werden. Der LPV übernimmt hauptsächlich die Beratung der Landwirte zu Extensivierungsprogrammen, Pflegemaßnahmen, schonender Mahd-technik usw. Er bereitet die Verträge zwischen Naturschutzbehörde und Landwirten vor und organisiert Ankauf und Verpachtung von Flächen für Kleinstrukturen. Durch die intensive Beratung hat sich im Laufe der Zeit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Landwirten entwickelt.



## **3.2 Bündelung von Maßnahmen – ökologische Wirkung erhöhen**

Ein Maximum an Artenreichtum in der Kulturlandschaft lässt sich vor allem durch ein vielfältiges Nebeneinander unterschiedlicher, extensiver Nutzungsweisen erreichen: unterschiedliche Nutzungstermine, mosaikartige Strukturen oder auch von der Mahd ausgesparte Teilbereiche. Mit einem dichten Wechsel unterschiedlich häufig gemähter Wiesen, Bruchwälder und Gehölzstrukturen, extensiv bewirtschafteter Ackerflächen und ungedüngten Randstrukturen sowie kleinerer Wasser-

flächen entsteht eine hohe Strukturvielfalt, in der Arten eine Chance haben, die aus der heutigen uniformierten Landschaft fast vollständig verschwunden sind. Hierbei handelt es sich um einen langjährigen Entwicklungsprozess, um die Flächen in den beabsichtigten Zustand zu überführen. Gerade über die räumliche Konzentration von Kompensationsmaßnahmen kann den komplexen ökologischen Wirkungszusammenhängen entsprochen werden. Mit dem Verbund erhöht sich nicht nur die Qualität der Einzelmaßnahme, sondern auf einer großen zusammenhängenden Fläche können die vielfältigen Habitatanforderungen für lebensraumübergreifende Arten realisiert werden. Damit wird eine Stabilisierung von Populationen erreicht, die in zunehmendem Maße von der Verinselung in unserer heutigen Landschaft betroffen sind. Am Beispiel des Rebhuhns (*Perdix perdix*) zeigt sich diese Notwendigkeit besonders gut. Vom „Arme-Leute-Essen“ entwickelte sich das Rebhuhn in den vergangenen 50 Jahren zur stark gefährdeten Vogelart. Die Art braucht eine kleinräumig gegliederte Agrarlandschaft mit zahlreichen, ungedüngten und schütter bewachsenen Saumstrukturen, Getreidestoppeln im Winter, Fruchtfolgevielfalt sowie spät gemähten Brachen in enger räumlicher Verzahnung – Lebensraumsprüche, die in der heutigen Agrarlandschaft kaum noch zu finden sind. Auch andere Arten der strukturreichen Feldflur benötigen ähnliche Bedingungen. Entsprechende Entwicklungsziele lassen sich in einem Maßnahmenverbund sehr gut realisieren. Ziel sollte es sein, Vorrangflächen für Natur und Landschaft mit nutzungsintegrierten Maßnahmen zu kombinieren und eine sinnvolle Steuerung der Flächen- und Maßnahmenauswahl zu bewirken. Die Auswirkungen der Maßnahmen sind fortlaufend zu kontrollieren und zu bewerten, um die entscheidende Frage beantworten zu können: Wird die erforderliche Kompensation auch erreicht?



## 3.3 Maßnahmen mit der Landwirtschaft

Landschaftspflegeverbände verfolgen unter anderem das integrative Leitbild „Naturschutz mit der Landwirtschaft“. Dieses Leitbild zielt auf eine Landwirtschaft, die nicht auf bloße Ertragssteigerung und -optimierung ausgerichtet ist, sondern zahlreiche gesellschaftlich nachgefragte Leistungen erbringt. Hierzu zählen auch Kompensationsmaßnahmen. Grundsätzlich muss mit Kompensationsmaßnahmen eine deutlich nachweisbare Aufwertung für die beeinträchtigten Funktionen



von Natur und Landschaft erreicht werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung, die gesetzliche Standards nur minimal überschreitet, kann nicht als Kompensationsmaßnahme gelten. Entsprechende Mindeststandards sind zum einen mit dem Rechtsbegriff der guten fachlichen Praxis sowie durch die Cross-Compliance-Regelung bestimmt. Diese Regelung ist seit 2005 ein neues Instrument der europäischen Agrarpolitik und schreibt Mindeststandards vor, die alle Betriebe, die Direktzahlungen beziehen, einhalten müssen. Diese Standards zur Erhaltung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands sind jedoch schwach ausgestaltet. Eine Bewirtschaftung wertvoller Standorte und die Erreichung der Biodiversitätsziele in der Kulturlandschaft sind allein mit der Cross-Compliance-Regelung nicht möglich. Der Begriff der guten fachlichen Praxis beruht auf dem Artikel 28 der EG (VO) 1750/1999, der die Kriterien einer verantwortungsbewussten Bewirtschaftung definiert (§ 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), § 5 BNatSchG). Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen sind im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und der Düngeverordnung (DüV) formuliert.



Wie die unbestimmten Rechtsbegriffe in der Praxis für Kompensationsmaßnahmen angewandt werden sollten, ist bisher noch offen. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen beispielsweise hat einen Vorstoß für die praktische Anwendung unternommen und erkennt die naturverträgliche Bodennutzung als Kompensationsmaßnahmen an, sofern diese dauerhaft positive Wirkungen entfalten. Ein entsprechender Maßnahmenkatalog, basierend auf den Erfahrungen aus dem Vertragsnaturschutz, wurde bereits ausgearbeitet.

#### **Ausgleich durch naturverträgliche Bodennutzung**



*Auszug aus dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen § 4 (4) „Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen.“*

(Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft, Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000)

Im Leitfaden liegt der Schwerpunkt auf Maßnahmen, mit denen eine Kompensation über Nutzungsmodelle auf landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden kann. Hier lassen sich zwei Maßnahmenkomplexe in Abhängigkeit von ihrer Beanspruchung der landwirtschaftlichen Fläche unterscheiden: Maßnahmen, die eine weitere Bewirtschaftung der Flächen ermöglichen (nutzungsintegriert), und Maßnahmen, die auf Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege stattfinden. Mit diesen Maßnahmenkomplexen können innerhalb der Nutzungssysteme Acker und Grünland verschiedene naturschutzfachliche Ziele verwirklicht werden: Verbesserung der Lebensraumqualität durch eine dauerhafte Struktur-anreicherung in agrarisch genutzten Landschaften, Schaffung von Nahrungs- und Fortpflanzungsräumen sowie Rückzugs- und Überwinterungsräumen, Verbesserung von Bodenfunktionen usw..

Agrarlandschaften sind komplexe Ökosystemmosaiken, deren floristische und faunistische Vielfalt sehr stark von den standörtlichen Bedingungen sowie von der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bestimmt wird. In den einzelnen Bundesländern sind die Gestaltungsspielräume sehr unterschiedlich. Lösungsstrategien hängen von den Länderregelungen und von den regiona-

len Besonderheiten ab. Die Auswahl der Maßnahmen und Flächen orientiert sich daher sowohl am Kompensationsbedarf als auch an den regionalen Rahmenbedingungen, Standortfaktoren und jeweiligen Raumdefiziten. Von Anfang an ist eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden anzustreben, um die Maßnahmen fachlich abzusichern. In die landwirtschaftliche Nutzung integrierte Kompensationsmaßnahmen können auch zukünftig nur einen Teil des Kompensationsbedarfs decken. Zum einen ist in vielen Regionen der Erhalt ertragsstarker Standorte als Vorrangräume für die Landwirtschaft weiterhin von großer Bedeutung und zum anderen sind nicht alle Funktions- und Wertverluste auf diese Weise kompensierbar.

#### **Kompensation durch Nutzung**

Naturschutzfachliche und landwirtschaftliche Ansprüche auf einer Fläche zu vereinen ist die Grundidee für nutzungsintegrierte Kompensationsmaßnahmen. Sie werden oft auch als produktionsintegriert bezeichnet. Entscheidend ist, dass die landwirtschaftliche Produktion trotz kompensationsangepasster Bewirtschaftungsvorgaben weiterhin stattfindet. In der Fachliteratur werden die Möglichkeiten der Agrarumweltprogramme bzw. des Vertragsnaturschutzes, die in den einzelnen Bundesländern verschiedene Bezeichnungen tragen, als Vorbilder genannt. Die Maßnahmen können flächig oder linear (streifenförmig), dauerhaft oder als rotierende Maßnahmen angelegt werden. Bei Brachen besteht die Möglichkeit, die Flächen der Selbstbegrünung zu überlassen oder gezielt einzusäen (z.B. mit Heumulch, regionalen Saatmischungen). Streifenförmige Maßnahmen eignen sich sehr gut für die Gliederung und Unterteilung großer zusammenhängender Ackerschläge oder Grünlandflächen sowie für die Struktur-anreicherung und Vernetzung von Biotopkomplexen. Bei nutzungsintegrierten Maßnahmen kann die Umstellung der Bewirtschaftungsweise einzelner Flächen die gesamte Betriebsstruktur beeinflussen. Der Abstimmungsbedarf zwischen naturschutzfachlichen und landwirtschaftlichen Belangen ist daher besonders hoch. Hier spielt die fundierte und kontinuierliche Beratung durch Landschaftspflegeverbände eine zentrale Rolle.

## Kompensation durch dauerhafte Pflege

Dieser Bereich umfasst die Flächen, die als Vorrangräume für Naturschutz und Landschaftspflege hergerichtet und dauerhaft entwickelt und gepflegt werden. Mit ihnen ist meist der vollständige Entzug der Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung verbunden. Eine Bewirtschaftung ist nicht mehr möglich. Die Herrichtung oder Wiederherstellung und die dauerhafte Pflege erfolgen vorrangig nach naturschutzfachlichen Kriterien. Aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen können diese Flächen in die Planung der Bewirtschaftungsabläufe einbezogen und die notwendigen Arbeiten von Landwirten ausgeführt werden. Sinnvoll ist hierbei, die Arbeiten auf die Spitzenzeiten abzustimmen und eine ganzjährige Auslastung von Maschinen und Arbeitskräften zu erreichen.

Der größte Vorteil von Maßnahmen innerhalb der Nutzungssysteme Acker und Grünland liegt für die Landwirte darin, dass sich der Entzug landwirtschaftlicher Flächen erheblich reduzieren lässt und zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten entstehen.

## Umsetzung durch Landwirte

Bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft müssen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Ökonomie und Ökologie in Einklang gebracht werden. Die Integration naturschutzfachlicher Anforderungen in die landwirtschaftliche Produktion zieht unwillkürlich die Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Belange der Landwirte nach sich. Ob die Landwirte an der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen interessiert sind, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Neben agrarstrukturellen Rahmenbedingungen (z.B. bereits ausgeschöpfte Fördermöglichkeiten) spielen betriebsstrukturelle Fragen eine entscheidende Rolle: Grundausrichtung des Betriebes (Tier- oder Pflanzenproduktion) und Flächenverhältnis von Ackerland zu Grünland.

In der Praxis erweisen sich Landwirtschaftsbetriebe oder auch Maschinenringe als Zusammenschlüsse von Landwirten aufgrund ihrer technischen Ausstattung, Sachkenntnis und personellen Besetzung als geeignete Kooperationspartner für die Umsetzung der verschiedenen Arbeiten.

## 3.4 Maßnahmen im Grünland und Acker

### Nutzungssystem Acker

Maßnahmen im Acker zielen auf die Herrichtung, Entwicklung und Pflege bestimmter Lebensraumtypen und ihrer Lebensraumgemeinschaften und auf die Verbesserung der Funktionen des Schutzgutes Boden. Je nach regionalen Rahmenbedingungen und Erfordernissen gibt es geeignete Maßnahmen, von denen nachfolgend einige genannt werden.

#### **Ganzjährige Bodenbedeckung**

Bei der überwinterten Stoppelbrache werden die Getreidestoppeln belassen (überjähriges Getreide). Ernterückstände dienen der Minderung von Bodenerosion und im Winter als kohlenhydratreiche Nahrung für verschiedene Tierarten, vor allem für körnerfressende Vogelarten. Der Boden bleibt, wie auch der zwischen den Stoppeln keimende Aufwuchs, unbehandelt. Eine ganzjährige Bodenbedeckung kann auch über Winterbegrünung oder Zwischenfruchtanbau erreicht werden.

#### **Schlagintegrierte Naturschutzbrachen**

Innerhalb der Ackerschläge werden Bereiche magerer Standorte oder mit starker Hangneigung stillgelegt. Mit einer extensiven Teilflächenpflege wird ein kontinuierliches Blütenangebot, vor allem für Nahrungsspezialisten sowie deckungsreiche Vegetationsstrukturen geschaffen und der vollständige Entwicklungszyklus von Wirbellosen gesichert. Hohe Bedeutung haben diese Flächen als Rückzugsräume während der Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen.

#### **Brachestreifen**

Brachestreifen weisen eine sehr gute Eignung zur Gliederung großflächiger Ackerschläge auf. Mit der Unterteilung in Teilschläge werden die ökologisch wirksamen Randlängen und die Besiedlungschancen besonders für Wirbellose erhöht. Während der periodisch auftretenden Bewirtschaftungsmaßnahmen stellen Brachestreifen ungestörte Rückzugs- und Reproduktionsräume dar. Sie sollten überwiegend in Kombination mit weiteren linienförmigen Strukturelementen angelegt werden, um wichtige Vernetzungsfunktionen übernehmen zu können.

(Ausbreitungs- und Wanderkorridore). Die Breite der Brachestreifen sollte mindestens eine Maschinenbreite betragen.

### **Ackerwildkrautstreifen**

Sie haben eine besondere Bedeutung für Segetalarten und an diese gebundene phytophage Insekten. Eine stark gegliederte Feldflur und die Schaffung von ungedüngten Randstrukturen sind für Ackerwildkräuter entscheidend. Sie sind auf Standorten mit extremer Ausprägung (trocken, flachgründig, nährstoffarm) eher konkurrenzfähig. Für eine sehr schütterere Halmdichte erfolgt die Einsaat der Kulturarten nur mit halber Saatstärke. Eine regelmäßige Bodenbearbeitung ist nötig (z.B. Grubbern 1–2mal/Jahr).

### **Entbuschen und Offenhalten**

Besonders für blütenbesuchende Tierarten bieten wärmebegünstigte Saumbiotop in der Agrarlandschaft Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraum. In den Randbereichen von Ackerflächen treten oft sehr kleinräumig solche Vegetationsstrukturen auf. Sie sollten als wichtige Ausgangsbiotop für die Ausbreitung beispielsweise der an nährstoffarme, wärmebegünstigte Lebensräume angepassten Arten in einen Maßnahmenverbund integriert werden. Wichtig ist, die Pflege wieder aufzunehmen und die Flächen dauerhaft offen zu halten sowie sie vor Stoffeinträgen durch Düngung und Pflanzenschutzmitteln zu schützen.

### **Anlage von Gehölzen**

Hecken und Feldgehölze bieten in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung das Potential eines hochwertigen Lebensraumes für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Wobei die Lebensraumqualität eng mit der Breite der Hecke und der Ausprägung der angrenzenden Bereiche korreliert. Durch die Vernetzung mit vorhandenen Gehölzbeständen werden zusammenhängende Landschaftselemente geschaffen und durch die direkte Nähe zu Brachen oder Staudenfluren auf armen Standorten entsteht ein kleinräumiger Wechsel unterschiedlicher Habitatstrukturen (NEU: DVL-Leitfaden: Landschaftselemente in der Agrarstruktur, ab 07/2006).

### **Fruchtfolgediversifizierung**

Ziel ist ein standortangepasstes, vielfältiges Fruchtfolgesystem unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der ökologischen Effekte. Es soll damit eine zeitliche und räumliche Erhöhung der schützenden Bodenbedeckung erreicht sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot und Deckung gewährleistet werden.

### **Vorgaben zur Bewirtschaftungstechnik**

Die Wirkungen von Fruchtfolgegestaltung und ganzjähriger Bodenbedeckung können mit einer konservierenden Bodenbearbeitung deutlich erhöht werden. Die nicht wendende (pfluglose) Bodenbearbeitung führt zur Steigerung der biologischen Aktivität, erhöhter Aggregatstabilität und zum Aufbau eines bis in tiefere Schichten reichenden Makroporensystems.

### **Nutzungssystem Grünland**

Für die Restitution oder Etablierung artenreicher extensiver Feucht-Grünlandbereiche sind zwei wesentliche Faktorenkomplexe zu beachten: Eine angepasste Nutzung muss weiterhin gewährleistet sein und die deutliche Verbesserung von Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffgehalt) muss möglich sein. Die Intensität der Nutzung stellt neben dem Wasserstandsmanagement die wesentlichste Steuerungsgröße für die Umstrukturierung von Feuchtgrünland dar. Während der Überführung in ein stabiles, extensiv genutztes Dauergrünland ist eine genaue Beobachtung erforderlich. Eine Bestandsumschichtung vollzieht sich nicht in wenigen Jahren. Die bloße Reduzierung der Schnitthäufigkeit, ohne die Nährstoffnachlieferung, den Ausgangszustand (Vornutzung und Samenpotential), die Nähe zu Spenderflächen etc. zu berücksichtigen, kann zu Fehlentwicklungen führen.

Die Futterqualität, die auf extensiv genutztem Grünland erreicht wird, eignet sich jedoch nicht für Hochleistungsmilchkühe. Der spät geerntete Aufwuchs kann energiereiche Silagen (Mais) ergänzen oder als Futter für Jungrinder, Mutterkühe und -schafe (geringerer Anspruch an die Grundfutterqualität) genutzt werden. Weitere Möglichkeiten

für die Verwertung bietet auch die Pferde- oder Wildtierhaltung. Hier ist eine intensive und kontinuierliche Beratung durch die Landschaftspflegeverbände wichtig, um geeignete Vermarktungswege zu erschließen oder auch um die Folgen der Extensivierung auf die Verwertbarkeit des Futters vorab mit den Landwirten zu klären.

### Ersteinrichtung

Maßnahmen zur Ersteinrichtung sind beispielsweise das Abschieben von Oberboden mit anschließender Heuchmulchung, Beseitigung von Dominanzbeständen (z.B. Flatterbinse, Rasenschmiele) oder Entfernen von Fichtenbeständen in Feuchtbereichen. Auch bei der Umwandlung von Acker in extensives Grünland oder der Wiederaufnahme der Grünlandnutzung können ersteinrichtende Maßnahmen erforderlich sein (z.B. in den ersten Jahren eine dreischürige Mahd mit frühem 1.Schnitt).

### Wiedervernässung / Überstauung

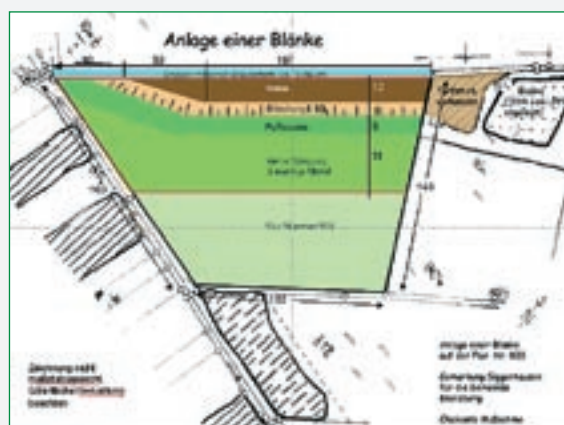
Für die Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, die Renaturierung von Niedermoorböden oder auch für die Schaffung von Wiesenvogel Lebensräumen ist eine gesteuerte Wiedervernässung unter Beibehaltung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung von besonderer Bedeutung. Ziel ist die Entwicklung einer Kulturlandschaft mit unterschiedlichen Landschaftselementen und artenreichem Feuchtgrünland. Ein gezieltes Absenken wird durch den Einbau regelbarer Stauanlagen ermöglicht, so können die Flächen zur Bewirtschaftung oder Pflege nach Ende der Wiesenvogelbrutzeit befahren werden. Wasserbauliche Maßnahmen sind mit einem hohen Abstimmungsbedarf und detaillierter Planung verbunden, Voruntersuchungen erweisen sich als unerlässlich.



### Anlage von Blänken und Grabenaufweitungen

In Nass- und Feuchtwiesenbereichen werden Blänken angelegt bzw. Flachmulden durch Grabenaufweitung geschaffen. Die Tiefe kann je nach örtlichen Gegebenheiten und Zielstellung variieren und in einzelnen Jahren können diese Wasserstellen auch mal trockenfallen. Solche Kleinstrukturen haben eine große Bedeutung für Amphibien sowie Wiesen- und Rastvögel. Für die Verteilung des Bodenaushubs bietet sich die Zusammenarbeit mit den Landwirten an.

### Landschaftspflegeverein Freising e.V. Anlage einer Blänke



### Extensive Mahd

Bei einer Grünlandnutzung zur Gewinnung von verwertbarem Futter wird meist eine Zweischnittnutzung vereinbart. Schnittzeitpunktvorgaben sollten sich an phänologischen Terminen oder geeig-

neten Indikatorarten orientieren. Sind einzelne Flächen „wiesenvogelfrei“, kann auch ein früherer Schnitt erfolgen. In den Bewirtschaftungsverträgen sollte dann vereinbart werden, dass erst nach einer Kontrolle durch den Landschaftspflegeverband gemäht wird. Weitere mögliche Bewirtschaftungsvorgaben sind: eingeschränkte bis keine Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sowie Vorgaben zu Schnitthöhe und Technik, um höhere Überlebensraten bei Amphibien zu erreichen und den Bodendruck zu verringern (Zwillingsbereifung, Einachsmähgerät usw.). Das Mähgut muss in den meisten Fällen von den Flächen entfernt werden, mulchen sollte nur im Einzelfall erfolgen. Es können auch innerhalb der Fläche Streifen vom 1. Schnitt ausgespart werden (1 Maschinenbreite), um die Aussamung bestimmter Pflanzenarten zu ermöglichen und den Anteil an Deckungsstrukturen zu erhöhen.

### **Anlage Randstreifen**

Mit der Anlage von Randstreifen wird der Anteil an Saumstrukturen erhöht und die Lebensbedingungen für Arten der strukturreichen Kulturlandschaft verbessert. Die Streifen sollten jährlich zu einem Drittel beim 2. Schnitt gemäht werden.

### **Extensive Beweidung**

Herkömmliche Weideverfahren haben im Gegensatz zu Extensivweide-Systemen die produktivstechnisch optimale Ausnutzung eines Standortes zum Ziel. Weidemanagement, Besatzdichte, Tierart und Rasse orientieren sich daher nicht an ökologischen Zielsetzungen. Für eine Extensivweide, die auf die Verbesserung von Lebensraumfunktionen ausgerichtet ist, sollten entspre-



chende Bewirtschaftungsvorgaben vereinbart werden, beispielsweise keine oder sehr eingeschränkte Düngung und geringe Beweidungsdichte in bestimmten Zeiträumen. Bestimmte Grünlandbereiche können auf diese Weise instand gesetzt und dauerhaft erhalten werden. Fraß, Tritt und Dung der Tiere fördern die Strukturvielfalt und die Entwicklung artenreicher Lebensgemeinschaften.

Engagiert sich ein Landschaftspflegeverband in seiner Region für lokale und regionale Vermarktungs- und Marketingkonzepte, kann die Extensivweide als Strategie zur großflächigen Wiederherstellung und Erhaltung von Grünlandökosystemen und regionaltypischen Kulturlandschaften (Kompensationsleistung) sinnvoll kombiniert werden.

### **Pflege zur Offenhaltung**

Soll ein Maßnahmenverbund mit einem Nutzungsmosaik unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensitäten erreicht werden, kann mit den Landwirten auch die Offenhaltung wertvoller Lebensräume vereinbart werden. Die einschürige Mahd erfolgt meist in den Herbst- oder Wintermonaten alle 2-5 Jahre. Die Flächen können aber auch im Rotationsprinzip gemäht werden – jedes Jahr nur zu einem bestimmtem Anteil. Die Offenhaltung ist oft auf Flächen erforderlich, die nicht ökonomisch bewirtschaftet werden können (z.B. schwer zugänglich, hoher Grundwasserstand). Die Ausführung erfolgt dann von Hand oder mit speziellen Geräten (z.B. Einachsbalenmäher).

### **Kombination mit Fördermitteln**

Ein kombinierter Bezug von Mitteln für die nutzungs- und flächenintegrierten Kompensationsmaßnahmen mit den Zahlungen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU muss differenziert betrachtet werden. Prämienzahlungen aus der so genannten ersten Säule der GAP (Markt- und Preispolitik) können bei Kompensationsverpflichtungen gezahlt werden, solange die Kompensationsmaßnahmen die Fortsetzung einer landwirtschaftlichen Produktion vorsehen. Förderungen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, also die Agrarumweltmaßnahmen der zweiten Säule der GAP, sind bei bestehenden Kompensationsverpflichtungen nicht zulässig, dies kommt einer Doppelförderung gleich.

Grundsätzlich unterliegen auch Vereine der Besteuerung. Doch aufgrund ihrer großen Bedeutung für das Gemeinschaftsleben bietet ihnen der Gesetzgeber zahlreiche steuerliche Vergünstigungen. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei der Begriff der Gemeinnützigkeit.

## 4.1 Gemeinnützigkeit

Mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit wird gemeinhin der Bereich des Steuerrechts beschrieben, der sich mit der steuerlichen Begünstigung von privaten Aktivitäten zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit befasst. Mit der Gemeinnützigkeit sind Steuerbegünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten verbunden. Sie ist für Vereine daher von zentraler Bedeutung. Die Regelungen im dritten Abschnitt »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO) finden auf alle Körperschaften Anwendung finden, die in § 1 KStG genannt sind, z.B. Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie sonstige juristische Personen des privaten Rechts. Das bedeutet, dass neben Vereinen und Stiftungen bürgerlichen Rechts auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) grundsätzlich als gemeinnützig anerkannt werden kann.



### Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Die Definition für gemeinnützige Zwecke findet sich in § 52 der Abgabenordnung. Die Steuerbegünstigung eines Vereins setzt voraus, dass seine Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet gerichtet

sind. Dabei muss sich die Einhaltung dieser Vorgaben zum einen aus der Satzung (im Sinne des § 59 AO) ergeben, zum anderen muss auch die tatsächliche Geschäftsführung diesen Satzungsbestimmungen entsprechen (§§ 60–63 AO).

#### **Selbstlosigkeit bedeutet ...**

... dass in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet,
- bei Ausscheiden eines Mitglieds wird nicht mehr als der geleistete Kapitalanteil erstattet,
- keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt oder erhält unverhältnismäßig hohe Vergütungen,
- das Vermögen wird bei Auflösung oder Aufhebung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet (§ 55 AO).

#### **Ausschließlichkeit bedeutet ...**

... der Verein verfolgt nur seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke (§ 56 AO).

#### **Unmittelbarkeit bedeutet ...**

... er verwirklicht seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke grundsätzlich selbst, wobei dies auch durch Hilfspersonen geschehen kann (§ 57 I AO).

Ausreichend ist es auch, wenn der Verein Träger anderer Körperschaften ist, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (§ 57 II AO). Dazu zählt auch die Arbeit von Dachverbänden, die sich ausschließlich aus gemeinnützigen Vereinen zusammensetzen.

### Anerkennung der Gemeinnützigkeit

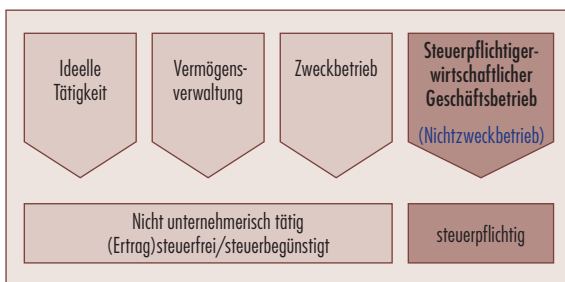
Im allgemeinen Sprachgebrauch wird oft der Begriff der „Anerkennung“ der Gemeinnützigkeit

verwendet, dabei ist ein besonderes Anerkennungsverfahren im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht nicht vorgesehen. Ob die Gemeinnützigkeit eines Vereins tatsächlich gegeben ist, wird für jede Steuerart im Rahmen des Besteuerungsverfahrens durch den Steuerbescheid entschieden. Die tatsächliche Gemeinnützigkeit prüfen die Finanzämter in bestimmten Zeitabständen (circa alle drei Jahre). Unterhält der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wird er wie alle anderen Steuerpflichtigen auch jährlich zur Körperschafts- und Gewerbesteuer veranlagt. Als Ergebnis der Überprüfung stellt das Finanzamt einen Körperschafts- und Gewerbesteuerbescheid aus. Bei gemeinnützigen Vereinen ist dies der Freistellungsbescheid.

## 4.2 Tätigkeitsbereiche von Vereinen und die steuerliche Zuordnung

Es gibt für gemeinnützige Vereine keine generelle Steuerbefreiung. Ob und in welchem Umfang Steuern zu entrichten sind, hängt allein vom Vereinszweck und der tatsächlichen Betätigung des Vereins ab. Beteiligen sich Vereine wie andere Unternehmer am Wirtschaftsleben, sind die dabei erzielten Einkünfte nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Die Tätigkeiten von gemeinnützigen Vereinen sind in erster Linie auf die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet. Dies ist insbesondere im ideellen Bereich der Fall. Der Bereich der Vermögensverwaltung und des sogenannten Zweckbetriebes dienen ebenfalls diesem Ziel. Daneben gibt es einen weiteren Bereich wirtschaftlicher Tätigkeiten, den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.



Die vier Tätigkeitsbereiche von Vereinen

Wirtschaftliche Aktivitäten sind nur im Rahmen des

sogenannten Nebenzweckprivilegs erlaubt, d.h. sie dürfen gegenüber dem ideellen Zweck nie überwiegen. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind daher nur eingeschränkt zulässig. Besteht ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zum Selbstzweck oder werden die steuerbegünstigten Satzungszwecke vernachlässigt, ist dem Verein eine wirtschaftliche Zweckbestimmung zu unterstellen und damit die Gemeinnützigkeit zu versagen.

### Steuerfreie Tätigkeitsbereiche

#### Ideeller Bereich (steuerfrei)

Im ideellen Bereich entfaltet der Verein keine wirtschaftlichen Tätigkeiten mit dem Ziel Einnahmen zu machen, er ist also nicht unternehmerisch tätig. Er verfolgt seine ideellen, steuerbegünstigten Zwecke durch Tätigkeiten, die diese unmittelbar erfüllen oder die Voraussetzungen dafür schaffen. Der ideelle Bereich zeichnet sich durch ausschließlich freiwillige bzw. öffentliche Finanzierung aus. Es werden keine Leistungen gegen Entgelt erbracht.

#### Vermögensverwaltung (steuerfrei)

Steuerfrei ist auch der Bereich der Vermögensverwaltung, d.h. die Nutzung des vereinseigenen Vermögens oder auch die Vermietung/Verpachtung vereinseigener Flächen. Die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb kann im Einzelfall schwierig sein. Es empfiehlt sich daher, Zweifel rechtzeitig mit dem Finanzamt zu klären.

#### Wirtschaftlicher Zweckbetrieb (steuerbegünstigt)

Grundsätzlich sind alle Einnahmen, die nach dem Prinzip Leistung gegen Leistung (Entgelt) funktionieren, einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen. Oft hängen diese Tätigkeiten, für die der Verein eine Gegenleistung erhält, jedoch so eng mit dem Vereinszweck zusammen und fördern diesen unmittelbar und in besonderem Maße, dass nicht von einem echten Wirtschaftsbetrieb (also ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im eigentlichen Sinn) gesprochen werden kann. In diesem Fall ist ein sogenannter Zweckbetrieb gegeben.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt als Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO, wenn:

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- der Verein nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu anderen Steuerpflichtigen tritt.

Der Zweckbetrieb stellt eine Teilnahme am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr dar. Bei allen Einnahmen muss also geprüft werden, wie eng die Verflechtung mit dem Vereinszweck ist. Eine Anerkennung als Zweckbetrieb hängt von der Satzung des Vereins ab. Er muss für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke unentbehrlich sein.



Das fiktive Beispiel des Landschaftspflegeverbands „Hügelland“ e.V. soll dies veranschaulichen. Der Verband will als Dienstleister bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Vorhabensträger gegen Entgelt tätig werden. Er übt damit eine Erwerbstätigkeit aus, denn er erfüllt die Merkmale der Definition in §14 Abgabenordnung. Es handelt sich in diesem Fall weder um eine rein ideelle Tätigkeit noch um Vermögensverwaltung. Das Finanzamt prüft, ob die Tätigkeit als Zweckbetrieb gelten kann oder als steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb anzusehen ist. Das Finanzamt stellt sich also folgende Fragen:

Frage 1:

Dient der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Verbands zu erfüllen?

**Ja!** Nein, wenn der Verband ausschließlich Ausführender ist und keinerlei eigenständiges Handeln entsprechend seiner satzungsgemäßen Zwecke erkennbar ist.

Frage 2:

Können die Zwecke des Landschaftspflegeverbands nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden?

**Ja!** Nein, wenn der Verband Tätigkeiten ausführt, die nicht seine besondere Kompetenz voraussetzen oder erfordern.

Frage 3:

Tritt der Landschaftspflegeverband nicht zu steuerpflichtigen Büros oder Betrieben in größerem Maße in Wettbewerb?

**Ja!** Nein, wenn der Verein Tätigkeiten ausführt, die auch von freiberuflichen oder gewerblichen Anbietern ausgeführt werden können.

### **Dreimal Ja...**

Das Finanzamt muss alle drei Fragen mit ja beantworten können. Wie die Antworten ausfallen, hängt im Wesentlichen von der Tätigkeit im Einzelfall ab und von dem konkreten Antrag. Zur Orientierung kann gesagt werden, je stärker die besondere gemeinnützige Kompetenz des Vereins bei der Erfüllung der Aufgaben gefordert ist und je strikter er sich darauf beschränkt, seine speziellen Aufgaben wahrzunehmen, desto weniger wird der Zweckbetrieb in Frage gestellt werden können.

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Beispiel wird vom Finanzamt daraufhin dem Zweckbetrieb zugeordnet. Im umsatzsteuerlichen Sinne liegt hier ein Leistungsaustausch vor. Die Umsätze des Vereins im Rahmen des Zweckbetriebes unterliegen nach §13 Abs. 2 Nr. 8a UStG dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent.





### Mecklenburg-Vorpommern

Das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat durch einen Erlass zur steuerrechtlichen Behandlung von Landschaftspflegeverbänden für alle Finanzämter des Landes geklärt, wann die Aktivitäten der Landschaftspflegeverbände bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den steuerbegünstigten Zwecken zugerechnet werden können.

(Erlass vom 21.12.2004,  
AZ IV 302-S 0171-11/04 8neu).

### Wettbewerbssituation

Entscheidend ist, ob in der wirtschaftlichen Tätigkeit das besondere gemeinnützige Profil zum Tragen kommt oder ob der Landschaftspflegeverband Aufgaben erfüllt, die jeder andere steuerpflichtige Anbieter auch erfüllen kann. Gerade das Kriterium des Wettbewerbs löst häufig Diskussionen aus. Die Beurteilung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Zweckbetrieb eines Landschaftspflegeverbands ist in vielen Finanzverwaltungen nicht unumstritten. Empfehlenswert ist daher, vorab beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Auskunft einzuholen.

Es ist durchaus möglich, dass ein gewerblicher Betrieb eine Konkurrentenklage wegen Wettbewerbsverzerrung gegen den Zweckbetrieb eines steuerbegünstigten Vereins anstrengt. Eine erfolgreiche Klage setzt allerdings voraus, dass der gewerbliche Betrieb nachweisen kann, dass die Steuerbegünstigung des Zweckbetriebs den Wettbewerb zu seinem Schaden verfälscht. (BFH-Entscheidung vom 15.10.1997)

### Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Nach § 14 der Abgabenordnung ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb „...eine selbstständige, nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen erzielt werden und die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht“ Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Absicht besteht, Gewinne oder lediglich Einnahmen zur Kostendeckung zu erzielen.

Unterhält der Verein mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die nicht als Zweckbetriebe gelten, werden diese wie ein einziger Geschäftsbetrieb behandelt. So können Verluste und Gewinne innerhalb dieser verrechnet werden (Verlustausgleich).

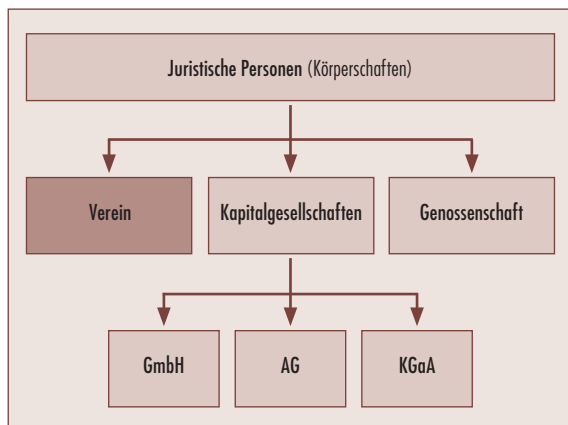
### 4.3 Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)

Aufgrund der häufigen Abgrenzungsprobleme zwischen Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Umständen die Notwendigkeit, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vom Verein zu trennen. Dafür bietet sich grundsätzlich die GmbH als Kapitalgesellschaft an. Immer mehr Vereine entdecken die gemeinnützige Kapitalgesellschaft, die sogenannte gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung) als alternative Rechtsform für ihre wirtschaftlichen Aktivitäten. Die Kombination des organisatorischen Rahmens einer GmbH mit der steuerlichen Begünstigung einer gemeinnützigen Körperschaft bietet verschiedene positive Aspekte: geringere Steuerbelastung, rechtliche und organisatorische Vorteile, Praktikabilität und das Erscheinungsbild einer Gesellschaft in der Öffentlichkeit.



## Wie unterscheidet sich die gGmbH von einem Verein?

Zunächst ist die GmbH wie ein Verein eine juristische Person. Sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Zweck kann auch gemeinnütziger Art sein (gGmbH).



Bei der gGmbH sind die Gesellschafter die Entscheidungsträger in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Ihr Stimmrecht hängt üblicherweise von den Geschäftsanteilen, also den geleisteten Einlagen, ab. Entscheidendes Element ist das Stammkapital, das die Gesellschafter einbringen und das von der Gründung an als haftendes Kapital zur Verfügung steht. Gründet ein Verein eine gGmbH, dann ist der vertretungsberechtigte Vorstand alleiniger Gesellschafter. Innerhalb der gGmbH bleibt die Mitgliederversammlung somit außen vor. Die wirtschaftlichen Aktivitäten sind unabhängiger von Vereinsinteressen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied der Organisationsform besteht in der Rechtsstellung des Vorstands und der Geschäftsführung. Im Verein führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. In der gGmbH erfolgt die Vertretung der Gesellschaft



immer allein durch die Geschäftsführung. Sie trägt auch allein die rechtliche Verantwortung für alle Aktivitäten. Schon durch das sogenannte GmbH-Gesetz sind diese klaren Vertretungsgrundlagen vorgegeben.

Die Gesellschafter der gGmbH haften lediglich mit ihrem Stammkapital (mindestens 25.000 Euro), während der Verein immer mit seinem gesamten Vermögen haftet. Er ist für alle Schäden verantwortlich, die ein Vorstandsmitglied oder ein anderer berufener Vertreter verursacht.

Durch die klare Rechtsstellung der gGmbH-Geschäftsführung ist für das operative Geschäft immer eine Handlungs- und Verantwortungssicherheit gegeben. Sind Vorstandsämter des Vereins einmal längere Zeit vakant, hat dies keine Auswirkungen auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit bei der gGmbH. Da die GmbH als Vollkaufmann behandelt wird, gelten für sie Vorschriften wie die Buchführungs- und Bilanzpflicht. Sie ist außerdem verpflichtet, sich durch einen externen Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit ihres Jahresabschlusses und ihres Lageberichtes bescheinigen zu lassen.

## 4.4 Die Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen

Art und Umfang der Steuerbegünstigung werden nicht in der Abgabenordnung, sondern in den jeweiligen Einzelsteuergesetzen festgelegt. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins ist mit einer Vielzahl steuerlicher Privilegien verbunden. Diese bestehen in erster Linie darin, dass er von der Körperschafts- und Gewerbesteuer, der Grundsteuer sowie von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit ist. Im Bereich der Umsatzbesteuerung führt die Gemeinnützigkeit hingegen nicht zu einer generellen Steuerbefreiung.

### Körperschafts- und Gewerbesteuer

Der Gesetzgeber räumt gemeinnützigen Vereinen den Vorteil ein, für die steuerpflichtigen Einnahmen bis zur Umsatzfreigrenze (Besteuerungsgrenze) von 30.678 € inkl. Umsatzsteuer nicht mit der Körperschaftssteuer besteuert zu werden. Wirt-

schaftliche Aktivitäten, die also mit den Bruttoeinnahmen diese Grenze nicht übersteigen, werden wie Zweckbetriebe behandelt (§ 64 Abs.3 AO), sie sind damit steuerbegünstigt.

Gewerbesteuer fällt in den Bereichen an, die der Körperschaftssteuer unterliegen. Gewerbesteuerfrei sind die Einnahmen aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und dem wirtschaftlichen Zweckbetrieb. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb hingegen ist nach § 2 Abs. 3 GewStG gewerbesteuerpflichtig. Die Festsetzung der Gewerbesteuer erfolgt durch die Gemeinde in einem Gewerbesteuerbescheid. Auch hier gilt die Besteuerungsgrenze.

### Umsatzsteuer

Werden gemeinnützige Vereine unternehmerisch tätig, sind sie umsatzsteuerlich anderen Unternehmen gleichgestellt, d.h. alle Umsätze des Vereins unterliegen der Umsatzsteuer. Bei der Umsatzsteuer gilt der Regel-Steuersatz von derzeit 16 Prozent. Der Gesetzgeber bietet gemeinnützigen Vereinen die Möglichkeit, Umsätze aus der Vermögensver-

waltung oder einem Zweckbetrieb mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent zu versteuern. Steuerbegünstigte Vereine mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen sind zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet.

### Kapitalertragssteuer

Von der Körperschaftssteuer befreite Vereine können auch die Einbehaltung von Zinsabschlägen von ihren Kapitalerträgen vermeiden, indem sie eine Bescheinigung vom Finanzamt oder den Freistellungsbescheid vorlegen.

### Kleinunternehmerregelung

Für Vereine kann auch die Anwendung der Kleinunternehmerregelung dienlich sein. Wenn der steuerpflichtige Bruttoumsatz (aus der gesamten unternehmerischen Tätigkeit) 16.620 € des vorangegangenen Kalenderjahrs nicht übersteigt und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € nicht übersteigen wird, ist keine Umsatzsteuer zu entrichten.



## Grundsteuer und Grunderwerbssteuer

Sind die Grundstücke für gemeinnützige Zwecke bestimmt, kommen Steuerbefreiungen zum Tragen. Die Grundsteuerbefreiung für gemeinnützige Vereine muss beim Finanzamt geltend gemacht werden! Grundstücke, die für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe genutzt werden, sind hingegen grundsteuerpflichtig. Werden diese Grundstücke nichtbegünstigten Dritten überlassen oder an diese vermietet, ist die Grundsteuer zu entrichten. Erwirbt ein gemeinnütziger Verein Grundstücke, muss er Grunderwerbssteuer zahlen. Diese beträgt 3,5 v.H. der Bemessungsgrundlage (i.d.R. Wert der Gegenleistung).

## Anforderung an die Aufzeichnungen – Buchführungspflicht

Von Vereinen werden lediglich ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben verlangt, das heißt, am Jahresende müssen alle angefallenen Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt werden können. Außerdem muss ein Bestandsverzeichnis geführt werden. Für nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 4 Abs.7 EStG), für geringwertige Wirtschaftsgüter (des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs) und Umsätze (§ 22 UStG) sind Aufzeichnungspflichten zu erfüllen.



Die Buchführungspflicht tritt ein, wenn eines der folgenden Kriterien für den steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb zutrifft:

- Umsatz > 260.000 €
- Gewinn > 25.000 €.

Die Grenzen gelten allerdings für den Gesamtverein und nicht nur für den steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb.

## 4.5 Zeitnahe Mittelverwendung und Bildung von Rücklagen

### Zeitnahe Mittelverwendung

Ein Grundsatz des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts lautet, dass die von einem gemeinnützigen Verein eingenommenen Mittel laufend, also zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden müssen. Als zeitnah gilt, wenn die Mittel im Laufe des folgenden Jahres verwendet werden. Eine Zuführung der Mittel zum Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind hier u.a. Erbschaften und Vermächtnisse sowie Sachzuwendungen oder Zustiftungen, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen.

### Bildung von Rücklagen

Rücklagen im Zweckbetrieb, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder auch in der Vermögensverwaltung sind durchaus möglich, wenn sie wirtschaftlich begründbar sind. Die Möglichkeiten und Grenzen sollten vorab mit dem Finanzamt geklärt werden. Es sind drei Fälle zu unterscheiden, in denen eine Rücklage gebildet werden kann:

#### **a) Rücklage für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke (Zweckverwirklichungsrücklage)**

Die Mittel können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, wenn dies für die Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zwingend erforderlich ist. Die Rücklage ist grund-

sätzlich in ihrer Höhe nicht beschränkt und auch die Herkunft der Mittel ist nicht relevant. Die Mittel sind für bestimmte Vorhaben zweckgebunden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. So dürfte beispielsweise die im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen langfristige Mittelanlage und -bindung für 25 Jahre und länger unschädlich sein, da die Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zwingend erforderlich sind.

Ohne konkrete Zeitvorstellung kann eine Rücklage gebildet werden, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen des Vereins möglich ist (§ 58 Nr. 6 AO). In jedem Fall ist ein entsprechender Beschluss erforderlich, in dem das konkrete Vorhaben und die für die Umsetzung erforderlichen Mittel sowie der zeitliche Rahmen beschrieben sind.

Darüber hinaus lässt die Finanzverwaltung eine sogenannte Betriebsmittelrücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu (bis zu 12 Monaten).

#### **b) Freie Rücklage**

Für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht nicht die Möglichkeit einer Zweckverwirklichungsrücklage. Investitionen in diesem Bereich müssen grundsätzlich aus einer freien Rücklage stammen. Die Gewinne aus dem Bereich der Vermögensverwaltung dürfen zu einem Drittel sowie aus den übrigen Bereichen nur zu 10% in die freie Rücklage einfließen. Letztere umfassen die Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaft-

lichen Geschäftsbetrieben, Zweckbetrieben sowie die Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich.

#### **c) Rücklage zum Erhalt einer Kapitalbeteiligung**

Einen Sonderfall bilden die Rücklagen zum Erhalt einer Kapitalbeteiligung. Hier spielt die Herkunft der Mittel wiederum keine Rolle. Diese Rücklagen sind der Höhe nach unbegrenzt, werden aber auf die übrigen freien Rücklagen angerechnet.

### **4.6 Verlustausgleich innerhalb gemeinnütziger Vereine**

Insbesondere Vereine, die sowohl einen ideellen als auch einen wirtschaftlichen Bereich unterhalten, stehen manchmal vor der Frage, ob Verluste in dem einen durch Überschüsse im anderen Bereich ausgeglichen werden dürfen. Hier muss differenziert werden, ob der wirtschaftliche Bereich als Zweckbetrieb oder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt. Soweit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Verluste entstehen, können diese nicht mit Mitteln aus den steuerbegünstigten Bereichen ausgeglichen werden; Vereinsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Vermögenserträge dürfen nicht zum Ausgleich der wirtschaftlichen Verluste eingesetzt werden. Es sei denn, dass dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind und der Verlustausgleich als Rückgabe früherer, durch das Gemeinnützigkeitsrecht vorgeschriebener Gewinnabführungen anzusehen ist. Der Ausgleich von Verlusten mit Mitteln des ideellen Bereichs ist auch dann unschädlich, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und wenn diese Entnahme im nächsten Wirtschaftsjahr aus dem Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder durch Umlagen und Zuschüsse wieder ausgeglichen werden.

Bei dem Aufbau eines neuen Betriebes ist eine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für den Ausgleich von Verlusten ohne Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit möglich, wenn mit Anlaufverlusten zu rechnen war. Solche Entnahmen müssen in der Regel binnen drei Jahren ausgeglichen werden [Erlass des Bundesfinanzministeriums BSt-Bl I 1998, 1423].



Landschaftspflegeverbände weisen anders als Betriebe selten eine strikte Arbeitsteilung auf und verfügen oft nicht über eigene Stellen für kaufmännische Aufgaben. Diese müssen meist von den wenigen hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt werden. Oft liegen sämtliche Aufgaben in einer Hand. Mit zunehmend komplexeren Anforderungen im Bereich des Kompensationsmanagements liegt hier der neuralgische Punkt für die Verbände. Wenn der Umfang der Maßnahmen steigt, wird es zunehmend schwierig, die bisherige Transparenz und Stabilität aufrecht zu halten. Improvisationstalent allein reicht dann nicht mehr aus. Von der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter hängt entscheidend ab, ob ein Verband auf diesem Gebiet langfristig erfolgreich sein kann. Eine Schlüsselrolle spielen die Entwicklung der inneren Organisationsstrukturen und der Ausbau der personellen Kapazitäten, um die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Für das zu bewältigende Finanzvolumen und den Managementaufwand sind nicht allein Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen ausschlaggebend. Die Kostenstruktur und die Höhe der Gesamtkosten, die der Landschaftspflegeverband zu verwalten hat, hängen im Wesentlichen auch davon ab, ob der Landschaftspflegeverband

- die Vermittler- oder Beraterrolle übernimmt, also zwischen den Ausgleichsverpflichteten, Fachbehörden sowie den Landwirten als Flächenbewirtschafter und/oder Flächeneigentümern vermittelt

### ODER

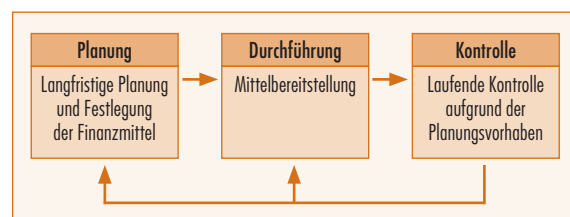
- als Träger der Maßnahmen auch die Planung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen koordiniert und kontrolliert.

Welche Aufgaben der Landschaftspflegeverband übernehmen kann oder will, sollte bereits im Vorfeld geklärt werden. Eine Maßnahme mit geringem Umfang, die nach drei Jahren abgeschlossen ist, ist relativ überschaubar. Doch wie sieht es aus, wenn es sich um mehrere Maßnahmen handelt, die zeitgleich zu koordinieren oder auch mit langen Laufzeiten verbunden sind? Die steigenden Anforderungen an die innere Organisation bei umfangreichen Projekten sollte unbedingt vorher bedacht und sorgfältig geplant werden.

Doch ist das eigene Aufgabenfeld erst einmal abgesteckt und haben alle Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter das Ziel klar vor Augen, stehen für die alltägliche Praxis ausreichend Werkzeuge und kreatives Potential zur Verfügung. Besonders wichtig sind begleitende Effizienzkontrollen sowie die Bereitschaft, die Arbeitsabläufe immer wieder den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen als langfristige Aufgabe ist eine klare und feste Struktur von Anfang an zwingend erforderlich.

## 5.1 Finanzmanagement

Auch wenn es beim Kompensationsmanagement durch Landschaftspflegeverbände nicht vorrangig um Gewinnstreben geht, hängt vom finanziellen Gleichgewicht des Verbands doch sehr viel ab – vor allem seine Glaubwürdigkeit. Um jederzeit zahlungsbereit zu sein und disponieren zu können, sind gerade in diesem Aufgabenfeld entsprechende Planungs- und Steuerungsinstrumente unerlässlich. Damit stellen sich durchaus hohe Anforderungen an die strategische Finanzplanung. Drei Bereiche sollten immer das eigene Finanzmanagement prägen, um vorausschauend, transparent und nachvollziehbar zu arbeiten:



## 5.2 Der Dynamische Finanzplan

Um dem Finanzmanagement eine feste und praktikable Struktur zu geben, ist der **Dynamische Finanzplan** unverzichtbar. Warum dynamisch? – Er muss dem Zahlungsstrom fortlaufend angepasst werden. Alle im Planungszeitraum zu- und abfließenden Finanzmittel lassen sich hiermit abbilden und die Zahlungsströme kontrollieren. Eine ständige Finanzkontrolle muss dabei intern über die vereinseigenen Strukturen sowie auch extern über einen Steuerberater erfolgen. Der dynamische Finanzplan ist ein wichtiges Kontroll- und Planungsinstrument für den Verband.

## Wozu dient der Dynamische Finanzplan?

Zwei wesentliche Erfolgskomponenten können im dynamischen Zeitplan vereinigt werden: die kurz- und die langfristige Finanzplanung. Kompensationsmaßnahmen mit langer Laufzeit, unterschiedlichen Zeitpunkten für die Realisierung der einzelnen Teilaufgaben und mehreren ausführenden Betrieben erzeugen auch sehr differenzierte Zahlungsströme. Diese sollten auf mindestens zwei Betrachtungsebenen strukturiert und dargestellt werden: dem Mittelfluss im aktuellen Wirtschaftsjahr (kurzfristige Finanzplanung) und der langfristigen Entwicklung der Zahlungsströme (langfristige Finanzplanung).

Für jede Periode (Planungszeitabschnitt) sind der Geldfluss infolge der Maßnahmenumsetzung und

eventuell auch die Steuern zu kalkulieren. Was heißt das? Es sollte eine möglichst realistische Einschätzung vorgenommen werden: Wann wird welche Maßnahme voraussichtlich umgesetzt oder zu welchem Termin ist die Vergütung mit dem Landwirt vertraglich vereinbart? Werden sämtliche Maßnahmen zu Beginn durchgeführt oder in bestimmten Zeitintervallen? All diese Überlegungen werden in den Finanzplan möglichst genau integriert. In der Praxis sind dann meist in der ersten Dekade die Herstellungskosten aufgeführt und in den folgenden Dekaden die Kosten für die Unterhaltungspflege. Diese Unterhaltungskosten können sowohl stetig anfallen oder auch in unterschiedlichen Zeitintervallen. Nur so können Fehleinschätzungen im Mittelzufluss wie auch -abfluss und ihre finanziellen Konsequenzen rechtzeitig erkannt werden. Solche Fehleinschätzungen können zum einen aus dem Planungsansatz herrühren. Manchmal wird

Finanzplanung		Kurzfristige Finanzplanung Aktuelles Wirtschaftsjahr		Langfristige Finanzplanung Gesamte Laufzeit	
Struktur	Planungsstufen	Quartalsplanung	Jahresplanung	n-Jahresplanung	„Ewig“ <sup>1)</sup>
	Planungszeitabschnitte	1 Quartal	1 Jahr	n-Jahre	
Ablauf	Fortschreibung	quartalsweise	halbjährlich	jährlich/halbjährlich	Dekaden
	Überprüfung	monatlich	quartalsweise	halbjährlich	jährlich

<sup>1)</sup> z.B. bei Modell Kapitalwerterhalt, wenn aus Zinsen der Kapitalanlage die jährliche Pflege „bis in alle Ewigkeit“ finanziert werden muss



die Dauer der Anlaufphase erheblich unterschätzt. Auch kann sich der Mittelfluss durch langwierige Genehmigungsverfahren (z.B. Planfeststellung) verzögern oder die Bedarfsprognosen erweisen sich als allzu optimistisch. Bei Kompensationsflächenpools oder Ökokonten mit unterschiedlichen Eingriffsverursachern, deren Kompensationsbedarf nicht gleichzeitig anfällt, ist die zeitliche Dimension nicht zu unterschätzen. Darauf muss die Finanzplanung direkt reagieren können.

Die Darstellung und Auswertung der Finanzplanung, auch über einen langen Zeitraum, ist mit dem Tabellenkalkulationsprogramm Excel einfach und übersichtlich zu handhaben.

## Dynamischer Finanzplan

### Vorteile

- Transparenz
- Anpassbarkeit
- dient der wirtschaftlichen und sachlichen Rechenschaft über die Mittelverwendung
- dient der Erfordernis der Kapitalanlage
- fördert den effizienten und vorausschauenden Mitteleinsatz
- ermöglicht Darstellung der Zahlungsströme über gesamte Projektlaufzeit

### Nachteil(e)

- kontinuierliche Bearbeitung, um die Vorteile nutzen zu können

## 5.3 Kostenkalkulation

### Welche Kosten sind zu berücksichtigen?

Die Kostenstruktur hängt vom Aufgabenspektrum des jeweiligen Landschaftspflegeverbands innerhalb des Kompensationsmanagements ab. Je nachdem sind folgende Kostenbereiche zu berücksichtigen:

- die Kosten für die Herstellung bzw. für erst-einrichtende Maßnahmen
- die jährlich anfallenden Kosten für Pflege/ Unterhaltung
- die Kosten zum Ausgleich des Deckungsbeitrags bzw. der Einkommensverluste
- die Kosten für Koordinierung, Verwaltung und Betreuung der Gesamtmaßnahme
- sowie die Kosten für Nachkontrollen/ Monitoring oder auch
- die Kosten für weiterführende Planungen (landschaftspflegerische Ausführungsplanung usw.).

Die einzelnen Kostenbereiche wiederum setzen sich aus unterschiedlichen Teilkosten zusammen. Führt der Verband die Kostenkalkulationen für die Kompensationsmaßnahmen selbst durch, muss er sorgfältig prüfen, welche Kosten zu erwarten sind.

### Wie werden die Kosten im Einzelnen berechnet?

Zur Bemessung der Kosten für Kompensationsmaßnahmen ist der Sachbezug herzustellen. Die Kosten sind daher anlassspezifisch zu erfassen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Kosten jedes Mal von Neuem detailliert berechnet werden müssen. In der Praxis bewährte Kostensätze für die einzelnen Positionen sollten, sofern sie auf realistischen Einschätzungen basieren und sich an den üblichen Preisverhältnissen orientieren, für den Eingriffsverursacher akzeptabel sein. Wobei lokale Gegebenheiten durchaus zu stark voneinander abweichen-





Kostenbereich	Umfasst Kosten für	Bemessungsgrundlagen
Herstellungskosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Kosten für ersteinrichtende Maßnahmen einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege</li> <li>• Kosten für Einmessung und Abstecken von Flächen (z.B. bei Nutzungsabgrenzungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellungskosten nach den bislang gebräuchlichen Kostensätzen, regional verschieden</li> </ul>
Kosten der Unterhaltungspflege	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ertragsausfall/ Erschwernisse</li> <li>• Mehrkosten für Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebes durch erhöhten Management- und Kontrollaufwand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechnung anhand betrieblicher Daten des landwirtschaftlichen Betriebes</li> <li>• Zusammenstellung aus unterschiedlichen Materialien möglich (Agrarumweltprogramme)</li> </ul>
Kosten für Management	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordinierung, Verwaltung und Betreuung der Maßnahmen</li> <li>• Personal- und Sachaufwendungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozentuale Pauschale (analog Ablöserichtlinie)</li> <li>• HOAI (Honorar)</li> </ul>
Planungskosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorplanung, Pflege- und Entwicklungsplanung</li> <li>• Ausführungsplanung</li> <li>• Sonstige</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• HOAI</li> </ul>
Erfolgskontrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachkontrollen der Maßnahmen (Wirkungskontrolle/ Monitoring)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• HOAI</li> </ul>
Kosten für treuhändische Mittelverwahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für eine zweckgebundene Mittelverwahrungen bei Stiftungen etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinnbeteiligung</li> <li>• Pauschale für Verwaltungsaufwand</li> </ul>

den Kostensätzen führen können. Hier ist eine pragmatische Vorgehensweise empfehlenswert. Sämtliche Teilkosten fließen in der Gesamtkalkulation für die Realisierung der Maßnahme zusammen (Netto-Maßnahmensumme). Wichtig ist die Berücksichtigung der Mehrwertsteuer, die von den mit der Ausführung beauftragten Firmen oder Landwirten in Rechnung gestellt wird (Brutto-Maßnahmensumme). Entsprechend dem Verursacherprinzip obliegt dem Eingriffsverursacher die Kostenersatzung für die Kompensationsmaßnahmen.

### Planungskosten

Die Landschaftspflegeverbände sind nicht bestrebt, die Planung der Maßnahmen selbst vorzunehmen,

sondern vergeben diese an Dritte, z.B. Planungsbüros. Für die Finanzierung der gesamten Kompensationsmaßnahme sind die Planungskosten dann zu kalkulieren, wenn sich der Verband die Koordination und Betreuung der Maßnahme zur Aufgabe macht und beispielsweise ein naturschutzfachliches Konzept erarbeitet werden soll.

### Kosten für Herstellung bzw. ersteinrichtende Maßnahmen

Diese Kosten zeichnen sich dadurch aus, dass sie einmalig auftreten. Hierunter fallen vor allem die „klassischen“ Landschaftsbauarbeiten, wie Pflanz- und Erdarbeiten. Aber auch Kosten für Maßnahmen wie die Reetablierung von artenreichen Wiesen



durch das Ausbringen von Heudrusch auf entsprechend vorbereitete Flächen oder die Kosten für die Anlage von Dauerbrachen und Säumen gehören hierzu. Nach Möglichkeit sollte die Berechnung in Abstimmung mit dem Bewirtschafter erfolgen. Die mit der Einrichtung von Teilflächen verbundenen Zusatzkosten, wie z.B. für das Einmessen und Markieren zur Nutzungsausgrenzung, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

### Kosten für dauerhafte Pflege

Zu den jährlich anfallenden Kosten werden alle Positionen gezählt, die regelmäßig oder in bestimmten (vorhersehbaren) Zeitintervallen auftreten. Sie umfassen insbesondere die Pflege und Unterhaltung der Maßnahmenflächen. Diese Kosten entstehen z.B. für turnusmäßig durchzuführende Pflegemaßnahmen oder für die Erstattung von Ertragseinbußen bei extensiven Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der überwiegende Teil von nutzungsintegrierten Maßnahmen ist mit Mehraufwand bei der Betriebsführung durch zusätzlichen Organisations- und Kontrollaufwand verbunden. Diese Kosten sind möglichst flächenbezogen für die Gesamtlaufzeit in der Kostenschätzung zu berücksichtigen. Die Kosten für zukünftig wiederkehrende Leistungen, wie z.B. jährliche Mahd werden zu heutigen Preisverhältnissen geschätzt.

### Kosten für Nachkontrollen

Kosten für Nachkontrollen, die aufgrund ihres Leistungsumfangs nicht über eine Verwaltungspauschale abgedeckt sind, sollten separat aufgeführt werden, beispielsweise für eine umfangreiche Wir-

kungskontrolle, die von externen Gutachtern bearbeitet wird. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sollten die Kosten für Nachkontrollen maximal 5 bis 10 Prozent der Maßnahmekosten entsprechen.

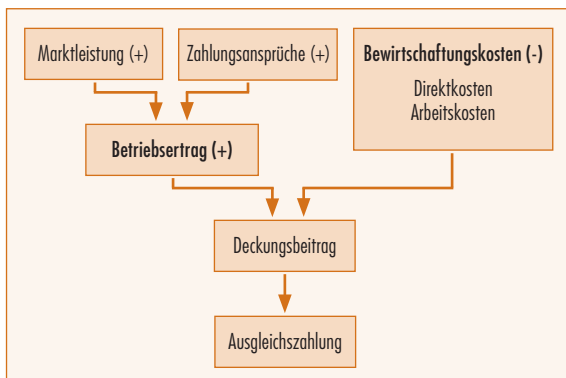
## 5.4 Die Honorierung der Landwirte

Verständlicherweise müssen die finanziellen Konditionen für die Landnutzer bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen stimmen, schließlich handelt es sich um die Honorierung einer konkreten Naturschutzleistung (Kompensationsleistung). Doch die Unterschiede zwischen den einzelnen Maßnahmen und ihren Auswirkungen auf die Produktivität, den jeweiligen Betriebssystemen oder auch den Ausgangssituationen sind so groß, dass Modellrechnungen kaum möglich sind. Es müssen zwar für den Landwirt alle in direktem Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen anfallenden Kosten berücksichtigt werden; Pauschalierungen sind dabei aber fast unausweichlich. Die nachfolgenden Punkte sollten bei der Kalkulation der Vergütungssätze unbedingt berücksichtigt werden.

### Ertragsausfall

Kompensationsmaßnahmen sind mit Einschränkungen oder der vollständigen Unterlassung der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Die wirtschaftlichen Konsequenzen müssen also auch angemessen kalkuliert werden. Die Deckungsbeitragsrechnung ist eine betriebswirtschaftlich geeignete Methode zur Ermittlung des Erwerbsverlustes.

Der **Deckungsbeitrag** ergibt sich aus dem Betriebsertrag (Umsatz, Erlöse) eines Wirtschaftsjahres auf der jeweiligen Fläche abzüglich der real einsparbaren Bewirtschaftungskosten. Er dient zur Deckung der festen Kosten und als Einkommen für den Betriebsinhaber (Roheinkommen). Wird die Produktionsfläche für Kompensationsmaßnahmen benötigt, sind die festen Kosten nach dem Verlust der Teilfläche vom Restbetrieb mitzutragen und der betroffene Landwirt verliert für diese Fläche den Deckungsbeitrag. Das entspricht dem Erwerbsverlust der entzogenen Produktionsfläche je Jahr. Der Ausgleich des Deckungsbeitragsverlustes basiert daher auf folgendem Berechnungsansatz:



Die Ermittlung des Deckungsbeitrages sollte – wenn möglich – anhand betriebseigener Unterlagen erfolgen. Das ist meist nur eingeschränkt möglich, weil die betriebseigenen Aufzeichnungen nicht entsprechend gegliedert sind und die Jahresabschlüsse durch Witterung oder Marktentwicklung größeren Schwankungen unterliegen. Für die Berechnung der ausgleichszahlung muss geklärt werden, ob der Landwirt über produktionsentkoppelte Prämienrechte verfügt. Seit der Umsetzung der EU-Agrarreform (GAP) können Landwirte Zahlungsansprüche beantragen, deren Auszahlung an die Einhaltung von Mindeststandards (Cross Compliance) gebunden ist.

### Honorierung des Mehraufwandes

Bei der Kalkulation ist weiterhin zu berücksichtigen, dass zwei unterschiedliche Situationen eintreten können:

- a) Der landwirtschaftliche Betrieb hat nur einen geringen Teil seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Kompensationsmaßnahmen belegt. In diesem Fall ist eine Teilkostenrechnung angemessen.
- b) Ein großer oder sogar der überwiegende Teil der Betriebsflächen zählt als Kompensationsflächen. Der betriebliche Verlust ist dann möglichst vollständig, über eine umfassende betriebliche Analyse, zu ermitteln. Denn je höher der Anteil an Flächen mit Bewirtschaftungsänderungen, umso schwieriger gestalten sich die innerbetrieblichen Anpassungsprozesse.

### Leistungsanreize sind wichtig

Nicht nur im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen, auch bei der Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme entsteht immer wieder die Diskussion über einen ökonomischen Anreiz für den Bewirtschafter. Dieser ökonomische Anreiz sollte bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen stärker in der Planungssicherheit gesehen werden. Der Landwirt erhält einen langfristigen Vertrag und damit die Sicherheit, während der gesamten Laufzeit die Maßnahme durchzuführen – unabhängig von wechselnden agrarstrukturellen Gegebenheiten (EU-Agrarpolitik). Dieser Gesichtspunkt bekommt vor allem dann ein entsprechendes Gewicht, wenn die Laufzeit mehr als 25 Jahre beträgt.

### Handlungsorientiert oder erfolgsorientiert?

Waren in der Vergangenheit die Vorgaben zu den Maßnahmen vorrangig handlungsorientiert ausgerichtet (der Landwirt erhält für seine Handlung – etwas Bestimmtes zu tun oder zu lassen – eine Vergütung), entwickeln sich mittlerweile mehrere Ansätze für eine ergebnisorientierte Honorierung (z.B. Baden-Württemberg: MEKA II, Förderung von artenreichem Grünland). Zukünftig sollte sich der ergebnisorientierte Ansatz durchsetzen. Dafür sind klar und eindeutig formulierte Zielstellungen notwendig, deren Erreichen kontrolliert werden kann. Bislang fehlten vor allem ausreichend praktikable Indikatorensysteme für die einzelnen Maßnahmen sowie umfangreiche Erfahrungen mit Entwicklungsverläufen. Hier sollten die Landschaftspflegeverbände in Zukunft zusammenarbeiten, um eine erfolgsorientierte Vergütungspraxis auszubauen.

### 5.5 Was kostet unsere eigene Leistung?

Die Frage stellt sich, sobald der Landschaftspflegeverband das Kompensationsmanagement oder einzelne Teilaufgaben übernimmt. Hinter diesem Begriff stecken die Tätigkeiten des Landschaftspflegeverbands als Träger der Kompensationsmaßnahmen. Das Management kann alle mit den Maßnahmen verbundenen Aufgaben wie beispielsweise Vorbereitung, Zeitplanung, Kostenschätzung, Ausführung und Kontrolle des Projektfortschrittes

sowie die jährlichen Berichtspflichten umfassen. Die konkreten Aufgabenstellungen sind vom Einzelfall abhängig und von Verband zu Verband verschieden. Für die Berechnung der eigenen Leistungen haben sich mittlerweile unterschiedliche Wege etabliert:

## Honorarvertrag mit Festpreis

Bestimmte Leistungen lassen sich klar umreißen und als Honorarvertrag mit einem Pauschalbetrag vereinbaren.



### **Landschaftspflegevereinigung Gießen e.V.**

*Der LPV schließt mit den Mitgliedsgemeinden jährliche Beraterverträge ab (Honorierung 3.000 € plus 7% MwSt). Im Rahmen dieser Verträge berät er die Gemeinden bei der Anlage eines Ökokontos, ermittelt die Flächen und das Aufwertungspotenzial (gemäß Hessischer Kompensationsverordnung) und erstellt eine konkrete Kostenkalkulation zur Umsetzung der Maßnahmen.*

## Stundenhonorar

Viele Landschaftspflegeverbände organisieren für Kommunen die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen durch Landwirte und stellen ihre eigene Koordinierungsleistung nach Stunden (tatsächliche Arbeitszeit) anschließend in Rechnung.



## Mitgliedsbeiträge der Kommunen

Sind die Gemeinden Mitglieder im Landschaftspflegeverband, zahlen sie Mitgliedsbeiträge (z.B. 0,25 / EW/ Jahr). Die Verbände übernehmen dann verschiedene Leistungen wie die Umsetzung der Landschaftsplanung oder von Kompensationsmaßnahmen.

## Prozentuale Verwaltungspauschale

Für andere Eingriffsverursacher, insbesondere bei Großvorhaben, wird oft die Vergütung der Managementleistungen des Verbands mit der Maßnahmensumme prozentual verknüpft. Etabliert hat sich der „Zehnt“ – also zehn Prozent der Netto-Maßnahmensumme. Diese prozentuale Korrelation findet sich z.B. auch in der Ablöserichtlinie, die als Verwaltungspauschale zehn Prozent der Netto-Maßnahmensumme für die Ablöse landschaftspflegerischer Gewerke ansetzt.

## 5.6 Kapitalisierung und zweckgebundene Mittelverwahrung

### Einmalzahlung durch den Eingriffsverursacher

Häufig wird mit dem Eingriffsverursacher die Entgeltzahlung als Einmalzahlung zu Maßnahmebeginn vereinbart. Dann werden sämtliche Kosten zu einer Gesamtmaßnahmensumme zusammengefasst und entsprechend ihres zeitlichen Anfallens abgezinst. Aktuell wird meist ein Abzinsungssatz von 4% angenommen. Der Eingriffsverursacher zahlt zum Maßnahmebeginn den kapitalisierten Betrag. Der Verband kann das Geld am Kapitalmarkt anlegen (lassen) und mit den Zinserträgen den Differenzbetrag erwirtschaften. Bislang erfolgten in der Praxis solche Kalkulationen oft eher statisch (z.B. Ablösesumme) und ohne die Berücksichtigung der Steuern. Empfehlenswert wäre aber ein erweiterter Kalkulationsansatz, der zusätzlich steuerliche Aspekte und das dynamische Wesen solcher Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Dabei stellt sich die Frage, in welchem Maße sich die zukünftig zu erwartenden Kosten und Leistungen verändern können (Deckungsbeitrag, Benzinpreise, Lohnkosten, Veränderungen aufgrund des

technischen Fortschritts usw.). Eine jährliche Kostensteigerung sollte berücksichtigt werden (mindestens 1% pro Jahr oder die durchschnittliche Inflationsrate der letzten Jahre). Die angenommene Kostensteigerung pro Jahr in Prozent wird mit dem Abzinsungssatz verrechnet. Das Entgelt für die Kompensationsleistungen und die jährlichen Zinserträge sind zu versteuern.

Ziel der Berechnung ist die Ermittlung des Betrages, der für die Anlage am Kapitalmarkt und für die Erzielung von Zinserträgen nötig ist, um die Kompensationsmaßnahme im vorgesehenen Zeitraum zu realisieren. Werden die Dynamik der Kosten und Zinserträge sowie die Frage der Besteuerung nicht berücksichtigt, kann es durchaus zu groben Fehleinschätzungen kommen. Für die erfolgreiche Geldanlage und sichere Verwahrung von Mitteln sind neben Spezialkenntnissen auch Umsicht und eine Beobachtung des Kapitalmarktes notwendig. Bei begrenzten personellen Ressourcen im Landschaftspflegeverband ist es ratsam, mit erfahrenen Stiftungen Vereinbarungen für die zweckgebundene Mittelverwahrung zu treffen. Da diese ihr Stiftungskapital fortlaufend am Kapitalmarkt anlegen, um die Zinserträge dem Stiftungszweck zuzuführen, verfügen sie meist über das erforderliche Wissen. So kann die Arbeitsbelastung für den Landschaftspflegeverband deutlich reduziert werden. Die Geldmittel werden für die Maßnahmenumsetzung vom Landschaftspflegeverein abgerufen.

### Mittelverwahrung bei der „Stiftung Deutsche Landschaften“

Bei der „Stiftung Deutsche Landschaften“ wird eine solche zweckgebundene Mittelverwahrung bereits erfolgreich praktiziert. Diese Stiftung des öffentlichen Rechts wurde 2002 vom Deutschen Verband für Landschaftspflege, dem Dachverband der Landschaftspflegeverbände, gegründet. Dachverband und Stiftung unterstützen die Arbeit der Verbände vor Ort, um das Netzwerk der Landschaftspflege zu sichern und die natürliche, kulturelle und soziale Vielfalt deutscher Landschaften zu schützen, zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln.

Die „Stiftung Deutsche Landschaften“ unterhält bei einer in Deutschland als Zoll- und Steuerbürgerin zugelassenen Bank ein Konto für die zeitweilige Anlage von Projektmitteln. Durch die Mit-

telverwahrung für Maßnahmen mehrerer Landschaftspflegeverbände kann mit einer höheren Anlagesumme auch eine bessere Verzinsung erreicht werden. Für jede Maßnahme wird ein separates Unterkonto geführt. Stiftung und Landschaftspflegeverband schließen hierzu einen Vertrag ab. Dieser enthält neben den maßgeblichen Inhalten (Gegenstand des Vertrages, Rechte und Pflichten der Vertragspartner etc.) als Anlagen den vom Landschaftspflegeverband erstellten Maßnahmen- und Finanzplan und die zwischen Stiftung, Bank und Verband ausgehandelte und auf den Finanzplan abgestimmte Anlagestruktur. Nach Vertragsabschluss und Mittelbereitstellung durch den Eingriffsverursacher überweist der Landschaftspflegeverband diesen Betrag auf das angegebene Konto. Die Stiftung übernimmt von da an gemeinsam mit der Bank die Verantwortung für die Auszahlung der Beträge lt. Finanzplan.

Die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen ist gleichfalls möglich. So traf z.B. der Landschaftspflegeverein Teltow-Fläming e.V., noch bevor die Möglichkeit bei der „Stiftung Deutsche Landschaften“ bestand, eine entsprechende Vereinbarung mit der Stiftung des Landes Brandenburg, dem NaturSchutzFonds über die zweckgebundene Mittelverwahrung. Neben der Kapitalanlage übernimmt der NaturSchutzFonds auch die wirtschaftliche und sachliche Prüfung der Mittelverwendung.



Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass Kompensationsmaßnahmen oft nicht in der vorgesehenen Art und Weise realisiert werden. Entweder werden die Maßnahmen gar nicht durchgeführt oder sie weichen stark von den Vorgaben der Fachplanverfahren ab. Nachträgliche Änderungen wie verringerte Flächengrößen oder die Umsetzung mit minderer Qualität sind keine Seltenheit. Viele Maßnahmen bleiben sich selbst überlassen. Oft fehlt auch eine qualifizierte Kontrolle, die den Nachweis liefert, dass die angestrebte Kompensation der beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft tatsächlich erreicht wird.

Landschaftspflegeverbände wollen eine qualitativ hochwertige und über das bisherige Maß an Erfolg hinausgehende Maßnahmenrealisierung erreichen. Die Qualitätssicherung der Maßnahmen ist für sie ein wichtiger Bestandteil innerhalb des Kompensationsmanagements.

## 6.1 Kontrollebenen und Prüfziele

Der angemessene Umfang von Nachkontrollen wird in der Fachwelt immer wieder diskutiert. Der Bundesgesetzgeber hat zwar Rahmenbedingungen geschaffen, die eine Optimierung von Kompensationsmaßnahmen zum Ziel haben (§ 18 Abs. 5 BNatSchG), doch die konkrete Ausgestaltung obliegt den einzelnen Ländern. Sie sollen „weitere Vorschriften [...] zur Sicherung der Durchführung“ festgesetzter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erlassen. Das BauGB fordert die Gemeinden auf, die mit der Umsetzung der Bauleitpläne eintretenden nachteiligen Auswirkungen zu überwachen und nachzubessern (§ 4c BauGB). Als Oberbegriff hat sich in der Fachliteratur der Begriff der „Nachkontrolle“ etabliert. Darunter werden die unterschiedlichen Formen zur Überprüfung und Bewertung von Kompensationsmaßnahmen



hinsichtlich ihrer Durchführung, der potenziellen und tatsächlichen Zielerreichung sowie ihrer Wirkungsgrade verstanden. Die Kontrollen erfolgen auf mehreren Ebenen mit unterschiedlichen Aufgaben und Prüfzielen, Kontrollintensitäten sowie Aussagenschärfen. Zunehmend wird auch von Erfolgskontrollen gesprochen. Die wesentlichen Kontrollebenen sind im Folgenden kurz erklärt. Darüber hinaus gibt es Zwischenstufen und auch Überschneidungen.

### Durchführungskontrolle

Die Durchführungskontrolle wird auch als Umsetzungs- oder Herstellungskontrolle bezeichnet. Es handelt sich um eine reine Vollzugskontrolle, die prüft, ob die Umsetzung der Maßnahmen sachgerecht, in vorgesehenem Umfang, am richtigen Ort und zur richtigen Zeit erfolgte und die notwendigen Pflegegänge (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) stattfanden. Durchführungskontrollen gelten als obligatorischer, regelmäßig vorzunehmender Mindeststandard.

### Wirkungskontrolle

Die Wirkungskontrolle beinhaltet die Erfassung des Ist-Zustandes und die Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Entwicklung und Maßnahmendurchführung. Sie prüft zum einen, ob die angestrebten Wirkungen erreichbar sind (potenzielle Zielerreichung) und zum anderen, ob die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen gemäß der Zielstellung verläuft (tatsächliche Zielerreichung). Wirkungskontrollen werden auch als Funktions- oder Zielerreichungskontrollen bezeichnet.

### Monitoring

Die wiederholte Zustandserfassung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen mit standardisierten Methoden wird als Monitoring bezeichnet. Charakteristisch ist die systematische Erfassung bestimmter Parameter in Zeitreihen bzw. Raum-Zeitserien über eine längere Zeitspanne. Gleichzeitig wird der Begriff diffus für verschiedene Formen der Kontrolle verwendet. Die Notwendigkeit von Monitoring bzw. einer umfassenden wissenschaft-

lichen Wirkungskontrolle wird vor allem dann gesehen, wenn große Unsicherheiten bestehen, ob das Kompensationsziel erreicht werden kann: beispielsweise bei Maßnahmen mit langen Entwicklungszeiträumen oder schwer prognostizierbarem Entwicklungsverlauf. Auf konkrete Ziel- und Fragestellungen ausgerichtet, kann ein Monitoring Prognosen über den weiteren Verlauf ermöglichen und konkrete Handlungserfordernisse aufzeigen.

### Effizienzkontrolle

Effizienzkontrollen werden auch als Kosten-Nutzen- bzw. Aufwandskontrollen bezeichnet. Hier wird geprüft, in welchem Verhältnis der Wirkungsgrad der Maßnahmen zum notwendigen Aufwand steht. Es handelt sich also um eine naturwissenschaftlich-ökonomische Betrachtung der Maßnahmenplanung und -umsetzung sowie ihrer Effizienz.



Mit einer kontinuierlichen und systematisch angelegten Kontrolle und Dokumentation der Erfolge sowie der Analyse und Nachbesserung der Misserfolge ist ein wesentlicher Beitrag zur langfristigen Qualitätssicherung der Kompensationsmaßnahmen verbunden.

## 6.2 Qualität sichern – Aufgabenfeld für Landschaftspflegeverbände

Eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Nachkontrolle ist für die Qualität von Kompensationsmaßnahmen unerlässlich. Zum Aufgabenspektrum im Rahmen der Koordinierung gehört daher auch die Kontrolle. Den Landschaftspflegeverbänden kommt hier eine verantwortungsvolle Rolle zu, die als Ergänzung zur behördlichen Kontrolle und zur Bauüberwachung durch Fachbüros zu sehen ist. Als Träger der Maßnahmen sind Landschaftspflegeverbände ein wichtiger Ansprechpartner für die zuständigen Fachbehörden und können diese bei ihren Kontrollen unterstützen. Aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz können die Landschaftspflegeverbände selbst die fortlaufende Dokumentation der Maßnahmenumsetzung übernehmen, die Nachkontrollen organisieren und einzelne Aufgaben an externe Fachleute übertragen. Eine dauerhafte Betreuung und Kontrolle dient vor allem dazu, den Entwicklungsverlauf der Kompensationsmaßnahmen zu steuern. Durch die konstante und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Landschaftspflegeverbänden und Landwirten lassen sich die Erkenntnisse der Nachkontrollen zeitnah umsetzen, um beispielsweise das Pflegemanagement zu verbessern oder auch Bewirtschaftungsvorgaben zu korrigieren.

## 6.3 Dokumentation

Ein Aufgabenschwerpunkt für Landschaftspflegeverbände ist die kontinuierliche und nachvollziehbare Dokumentation des „Werdegangs“ der Kompensationsmaßnahmen. In der Praxis ist eine umfassende Sammlung und Aufbereitung aller relevanten Informationen unentbehrlich. Anhand von Planungsunterlagen, Karten, Fotos, Schlagkarteien, Bewirtschaftungs- oder Pflegeverträgen sowie Protokollen über Absprachen mit den ausführenden Landwirten, jährlichen Berichten und ähnlichem lässt sich auch nach vielen Jahren der Entwicklungsverlauf verfolgen. Eine möglichst genaue Dokumentation der Bewirtschaftungsschritte kann beispielsweise die Bewertung der Vegetationsentwicklung im Kontext der Nutzungsvorgaben erleichtern. Hierfür sollte der Landschaftspflegeverband mit dem Landwirt vereinbaren, dass dieser eine entsprechende Schlagkartei führt (z.B. Baden-Württemberg: Schlagkartei MEKA II Grünland). Für die konkrete Ausgestaltung ist die vorherige Absprache mit den zuständigen Fachbehörden empfehlenswert. In einigen Bundesländern werden Kompensationskataster geführt, an die die eigene Maßnahmen-dokumentation angepasst werden kann.

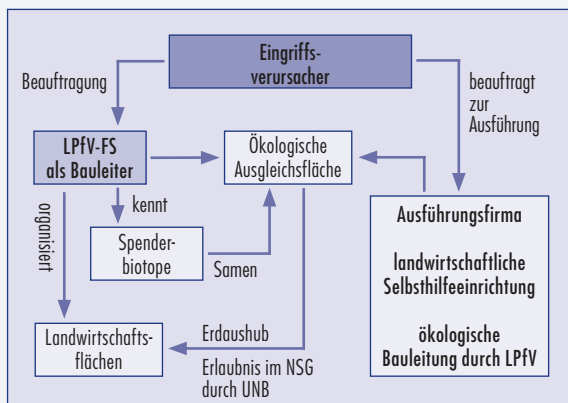
## 6.4 Durchführungskontrolle

Die Durchführungskontrolle erfolgt meistens im Rahmen der Bauüberwachung und zur Endabnahme der Arbeiten. Eine Anlaufberatung dient der umfassenden Information aller Beteiligten über die geplante Maßnahme. In regelmäßigen Abständen wird der Ablauf der Maßnahmenumsetzung überwacht. Neben der Einhaltung des Zeitplans werden die fachgerechte Durchführung, die Verwendung des vorgeschriebenen Materials und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften kontrolliert. Weiterhin wird geprüft, ob die Entwicklungspflege erfolgt und die festgestellten Mängel beseitigt sind. Die Kontrollintensität ist von der Art der Maßnahmen abhängig. Bei Maßnahmen, deren ökologische Wirksamkeit hinreichend bekannt ist, reicht es aus, die sachgerechte Umsetzung zu prüfen.

### Landschaftspflegeverband Freising e.V.



Der LPV überwacht und organisiert im Auftrag des Eingriffsverursachers die Ausführung. Hierbei sind seine speziellen Kenntnisse erforderlich, die gleichzeitig ein effektives Zusammenspiel von Landschaftspflegeverband, Fachbehörde und Ausführenden ermöglichen.



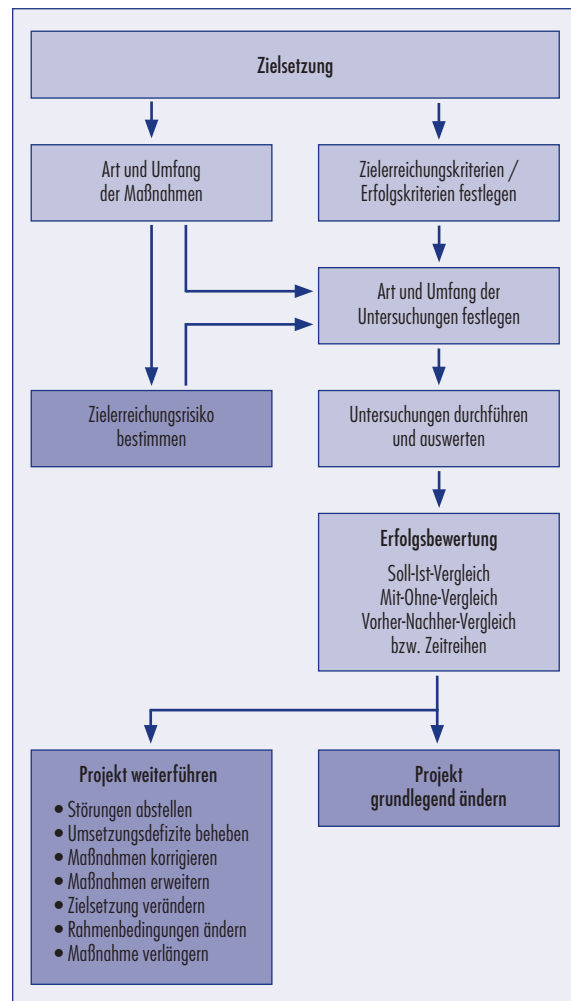
## 6.5 Wirkungskontrollen und Monitoring

Die Zielerreichung von Kompensationsmaßnahmen ist trotz laufender Fortschritte bei den fachlichen Standards und Empfehlungen noch immer mit Unsicherheiten verbunden. Besonders bei Maßnahmenkomplexen auf großen zusammenhängenden Flächen kann die Entwicklung oft nicht ausreichend prognostiziert werden. Zur Sicherung des Maßnahmenerfolgs ist daher eine zielgerichte

tete, auf den jeweiligen Ausgangs- und Zielzustand bezogene Kontrolle nötig. In welcher Weise Landschaftspflegeverbände tätig werden können, hängt von verschiedenen Rahmenbedingungen ab. Im Idealfall sind maßnahmebegleitende Nachkontrollen ein Steuerungs- und Optimierungsinstrument, um die angestrebten Entwicklungsziele zu erreichen.

### Vorgehensweise

Grundvoraussetzungen sind klare Zielvorgaben für die Kompensationsmaßnahmen. Diese Zielstellungen werden durch fachlich sinnvolle und überprüfbare Zielerreichungskriterien konkretisiert. Die Untersuchungen sollten mit einheitlichen Methoden sowie einer zeitlichen und räumlichen Standardisierung erfolgen. Bei der Auswahl der Methoden ist darauf zu achten, dass eine zeitliche Zuordnung,



(Quelle: WEISS, J. 2003)



## Landschaftspflegeverein Teltow-Fläming e.V.

### Monitoringprogramm für Kompensationsmaßnahmen



Der LPV koordiniert mehrere langfristige Kompensationsmaßnahmen mit Flächengrößen zwischen 3 und 90 Hektar. Ziel der Maßnahmen ist die Wiedervernässung sowie Pflege und Entwicklung von extensiv genutzten Feuchtgrünlandkomplexen auf Niedermoor im Verbund mit Bruchwäldern. Für die Überwachung der Flächenentwicklung wurde ein langjähriges sowie für die einzelnen Flächen inhaltlich, zeitlich und methodisch aufeinander abgestimmtes Monitoringprogramm entwickelt. Der LPV nimmt die spezifischen Untersuchungen nicht selbst vor, sondern vergibt diese an externe Gutachter.

beispielsweise zu Nutzungsterminen, gesichert ist. Kompensationsmaßnahmen benötigen bis zur Zielerreichung unterschiedlich lange Zeiträume bzw. zeichnen sich durch eine unterschiedliche zeitliche Entwicklungsdynamik aus. Bei methodischen Überlegungen muss die spezifische Entwicklungsdynamik der Maßnahmen berücksichtigt werden. Für eine frühzeitige Prognose und Maßnahmenkorrektur sind Zwischenauswertungen unerlässlich. Für die Erfolgsbewertung sollten sowohl Handlungs- als auch Ergebnisindikatoren herangezogen werden. Handlungsorientierte Kriterien sind vor allem auf der Ebene der Durchführungskontrollen sinnvoll, beispielsweise bei Grünlandextensivierungen der Zeitpunkt der Mahd oder die Einhaltung von Düngevorgaben. Ergebnisorientierte Kriterien sind auf die konkreten Auswirkungen der eingeleiteten Maßnahmen gerichtet. Die gewonnenen Daten werden vor dem Hintergrund bekannter Ursache-Wirkungs-Beziehungen bewertet. Die Wahl eines geeigneten Bezugsrahmens spielt für die Einschätzung des Erfolges eine große Rolle. Dies kann über den Vergleich des Soll-Zustandes (Zielvorgaben bei Projektbeginn) mit dem Ist-Zustand (nach Projektende) erfolgen oder als Vorher-Nachher-Vergleich: Vor Beginn der Maßnahmenumsetzung wird der Ausgangszustand als Referenzzustand (Jahr Null) ermittelt und mit den eingetretenen Veränderungen nach der Umsetzung verglichen. Langzeitveränderungen werden über Zeitreihen ermittelt. Zeitlich parallele Untersuchungen auf der Maßnahmenfläche („mit Maßnahmendurchführung“) sowie auf einer Referenzfläche („ohne Durchführung“) sind gleichfalls möglich (Mit-Ohne-Vergleich).

### Was folgt nach der Kontrolle?

Das Ergebnis der Kontrollen muss in die weitere Betreuung der Kompensationsmaßnahme einfließen. Anhand geeigneter Indikatoren ist eine Entwicklungsprognose möglich und der Handlungsbedarf zur Korrektur der naturschutzfachlichen Maßnahmen lässt sich ableiten. Fehlentwicklungen können frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Ist trotz fachgerechter Umsetzung und aufgrund nicht vorhersehbarer dynamischer Entwicklungen das ursprüngliche Ziel nicht oder nur bedingt zu erreichen, sollten die Entwicklungsziele geprüft und gegebenenfalls verändert werden. Bei Maßnahmen, die mit einer starken Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind, ist auch die langfristige Beobachtung der Ertragssituation der Landwirte empfehlenswert. So können negative Auswirkungen der Maßnahmen auf die landwirtschaftlichen Betriebe rechtzeitig erkannt werden.

### Wer trägt die Kosten?

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sollten die Nachkontrollen maximal 5 bis 10 Prozent der Maßnahmekosten betragen. Das wirft die Frage auf, welcher Kontrollumfang vom Eingriffsverursacher verlangt werden kann. Unstrittig ist die Durchführungskontrolle als regelmäßig zu erbringender Herstellungsnachweis. Bei Wirkungskontrollen jedoch ist die Notwendigkeit einzelfallbezogen zu begründen, beispielsweise aufgrund großer Unsicherheiten bei Maßnahmen mit langer Entwicklungsdauer oder wenig erprobten Maßnahmen ist ein Monitoring bzw. eine begleitende Kontrolle notwendig, um den Entwicklungsverlauf zu überwachen und gegebenenfalls steuernd einzugreifen. Entscheidend ist, dass die Genehmigungsbehörde entsprechende Nachkontrollen im Zulassungsverfahren festsetzt.

Ein Vertrag bildet die Grundlage für eine Kooperation der jeweiligen Partner. Zwei oder auch mehr Parteien – die Vertragspartner – einigen sich über den Austausch von Leistungen und die erforderlichen Modalitäten. Sie versprechen sich wechselseitig, die jeweils eigene Verpflichtung zu erfüllen. Verträge über komplexe Sachverhalte, mehrseitige Kooperationen oder über langfristige Bindungen entstehen im Laufe ausgiebiger Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien. In solchen Verträgen wird eine Vielzahl von Interessen, Leistungen, Gegenleistungen, Optionen, Bedingungen, Sicherheiten usw. formuliert. Entwürfe werden erarbeitet und diskutiert, verändert und fortgeschrieben und – wenn die Verhandlungen erfolgreich verlaufen – am Ende von den Parteien angenommen, sodass es zum Vertragsschluss kommt. Das „natürliche“ Ende einer Vertragsbeziehung ist die beiderseitige Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

## 7.1 Was ist ein Vertrag?

Verträge können sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht geschlossen werden.

Im Privatrecht herrscht das Prinzip der Vertragsfreiheit. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) kennt eine Reihe von Standard-Vertragstypen und für diese jeweils besondere Bestimmungen, von denen einige zwingend, andere dispositiv sind. Treffen die Vertragsparteien eine Vereinbarung, welche die typbildenden Merkmale aufweist, so ist die Ver-



*Ein Vertrag ist ein zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft, das durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragspartner (Angebot und Annahme) zustande kommt. Hauptfall ist der gegenseitige Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung ausgetauscht werden. Es ist aber auch ein Vertrag möglich, durch den von vorneherein nur eine Seite verpflichtet wird. Vertragsgegenstand kann ein einmaliger Leistungsaustausch sein, es kann aber auch ein Dauerschuldverhältnis begründet werden.*

einbarung auch einem Standardvertragstyp zugeordnet. Die zu diesem Vertragstyp gehörenden Bestimmungen des BGB sorgen dann für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Parteien, es sei denn, die Parteien haben eigene,

abweichende Vereinbarungen getroffen. Das BGB bildet also nur die Grundlage und regelt grundsätzlich, wie Verträge geschlossen und abgewickelt werden, wird aber durch eine Vielzahl von anderen Vorschriften und Gesetzen ergänzt.

Der Vertragsschluss ist nicht nur dem Privatrecht vorbehalten. Neben dem Verwaltungsakt ist der Vertrag die zweite anerkannte Handlungsform der öffentlichen Verwaltung und wird zwischen der Behörde und einer ihr gegenüber in einem Unterordnungsverhältnis stehenden natürlichen oder juristischen Person des Privat- oder des öffentlichen Rechts geschlossen. Der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags hat zur Folge, dass anders als bei dem Erlass eines Verwaltungsaktes (Bescheid), keine einseitig für den Bürger verbindliche Rechtsfolge begründet wird, sondern beide Seiten gleichgestellt sind. Auf diese Weise lassen sich komplexe Sachverhalte in einem Kooperationsverhältnis regeln. Im öffentlichen Recht gilt die weite Gestaltungsbefugnis des Privatrechts nicht. Hier ist grundsätzlich die Schriftform zu beachten. In den §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden sich Rahmenvorschriften, die den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auch im Vertragsbereich sicherstellen sollen.

Schon bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen entsteht zwischen den Parteien ein Schuldverhältnis. Macht eine Seite falsche oder irreführende Aussagen, mit denen die Entscheidung der anderen Seite beeinflusst wird, oder kommt es ohne triftigen Grund zum Abbruch der Vertragsverhandlungen, können damit Schadensersatzansprüche ausgelöst werden.



## 7.2 Die 10 wichtigsten Regeln für eine Vertragsgestaltung

### 1. grundsätzlich formfrei

Grundsätzlich können Verträge formfrei geschlossen werden, d.h. es muss keine besondere Form beachten werden. Der im BGB geltende Grundsatz der Formfreiheit ist für bestimmte Fälle eingeschränkt. Je nach Art und Zweck des Vertrags verlangt das Gesetz Schriftform, notarielle Unterschriftsbeglaubigung oder notarielle Beurkundung. Doch auch wenn kein Formzwang besteht, empfiehlt es sich, wichtige Rechtsgeschäfte stets schriftlich zu ordnen und zu dokumentieren.

### 2. Bezeichnung der Vertragspartner

In einem Vertrag sollten die Vertragspartner zweifelsfrei erkennbar sein. Bei Firmen muss der Vor- und Nachname des Inhabers enthalten sein. Bei Gesellschaften sollte auf die vollständige Bezeichnung geachtet werden (im Zweifelsfall Handelsregisterauszug einholen).

### 3. Präambel

Eine Präambel kann das Verständnis umfangreicher Verträge erleichtern, ihre Auslegung unterstützen und Parteien sowie Dritten den schnellen "Wiedereinstieg" in den Vertragsgegenstand sichern: Was wollen die Vertragsparteien? Sie dient der Darstellung des Vertragszwecks und der Zielvorstellungen.

### 4. Hauptpflichten

Die beiderseitigen Leistungen müssen genau bestimmt sein. Der Vertragsbeginn muss festgelegt werden: Die Wirksamkeit tritt beispielsweise mit der Unterzeichnung des Vertrages oder mit rückwirkender Geltung ein, oder auch erst dann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Freigabe des Grundstücks, Eingang der Zahlungsmittel etc.) Ebenso muss das Vertragsende durch Festlegung von Kündigungsfrist und Kündigungsform geregelt sein.

### 5. Nebenbestimmungen

Es können Nebenbestimmungen wie Fristen, Verzugseintritt, Verzugsfolgen, anwendbares Recht (Einbeziehung allgemeiner Vertragsbestimmungen) oder Vertragsstrafen festgelegt werden. Wer ist zuständig für die Beschaffung erforderlicher behördlicher Genehmigungen? Sind sonstige Voraussetzungen für die Umsetzung des Vertrages zu schaffen? Soll der Eingriffsverursacher Vorarbeiten leisten, die Flächenverfügbarkeit gewährleisten?

### 6. gesetzliche Vorgaben

Der Vertragstext muss mit dem geltenden Recht (Umweltrecht, Baurecht usw.) übereinstimmen. Will man von Vorschriften des BGB abweichen, ist zu prüfen, ob die jeweiligen Regelungen zwingend gelten oder durch die Parteien wirksam abbedungen werden können. Bei Vertragsschluss mit einer Behörde sind die strengeren Vorgaben der §§ 54 ff VwVfG zu beachten. Insbesondere muss die der Behörde versprochene Gegenleistung in einem sachlichen Zusammenhang mit der Vertragsleistung der Behörde stehen (§ 56 Abs.1, S.2 VwVfG). Dies lässt sich nicht immer leicht feststellen und bedarf u. U. einer gründlichen Überprüfung.

### 7. Satzungskonform

Bei der Vertragsgestaltung sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass der Vertrag mit der Satzung des Landschaftspflegeverbandes harmoniert. Es ist durchaus sinnvoll, im Vertrag eindeutig zu formulieren, dass der Landschaftspflegeverband ausschließlich satzungsgemäße Zwecke verfolgt.

### 8. Informations- und Kooperationsklauseln

Sollen Überwachungs- und Prüfungsrechte fixiert werden? Kooperationspflichten können eine wichtige Grundlage für Vertragsanpassungen und die Ausübung von Gestaltungsrechten sein.

### 9. Nach- und Neuverhandlungsklauseln

Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen können Nachverhandlungsklauseln eingeführt werden. Dasselbe gilt für im Laufe der Zeit auftretende Regelungslücken, die Punkte betreffen, welche die Parteien bei Vertragsschluss nicht für regelungsbedürftig gehalten haben.

### 10. Anpassungsklauseln

Anpassungsklauseln dienen der Fortentwicklung von Vertragsinhalten. Sie ermöglichen vor allem bei langfristigen Verträgen für notwendige Änderungen (aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände) eine zeit- und situationsgerechte Abweichung von inhaltlichen Festlegungen. Sollen Abweichungen nur mit Zustimmung der Vertragspartner möglich sein oder einer Partei ein einseitiges Bestimmungsrecht eingeräumt werden? Schiedsklauseln können in den Vertrag aufgenommen werden, um bei Vertragsstreitigkeiten eine Klärung durch sachkundige Personen zu ermöglichen und Gerichtsverfahren zu vermeiden.

## 7.1 Vertragspartner für Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist in der Regel eine langfristige Sache und kann einmalige oder wiederkehrende Leistungen umfassen. Es ist daher ratsam, die Einigung über die primären Vertragspflichten, die Modalitäten der Leistungserbringung und dergleichen für alle Beteiligten schriftlich zu formulieren.

Bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen durch Landschaftspflegeverbände können Verträge mit folgenden Partnern erforderlich sein:

- Eingriffsverursacher: sowohl private Investoren als auch die öffentliche Hand (z.B. die Straßenbauämter im Auftrag eines Verkehrsministeriums, Kommune)
- Landnutzer (Bewirtschaftung bzw. Pflege)
- Ausführende (z.B. Tiefbaufirmen, Maschinenringe) oder auch Planungsbüros
- Stiftungen (Mittelverwahrung)
- Eigentümer (Flächenverfügbarkeit)

Der Landschaftspflegeverband geht mit den jeweiligen Vertragspartnern sehr unterschiedliche Vertragsbeziehungen ein, von denen einige im Folgenden kurz erläutert werden.



### Vorvertrag

Vorverträge können den Abschluss eines Hauptvertrages verbindlich absichern, wenn letzterer wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse noch nicht abgeschlossen werden kann. Landschaftspflegeverband und Eingriffsverursacher vereinbaren, dass eine bestimmte Kompensationsmaßnahme vorgehalten wird, bis der Eingriffsverursacher diese beansprucht (Absicherung auf beiden Seiten). Vorverträge sind vor allem bei Kompensationsflächenpools durchaus sinnvoll, um auf Seiten des Landschaftspflegeverbands eine gewisse Planungssicherheit zu erlangen.

### Vertrag mit dem Eingriffsverursacher

Der Eingriffsverursacher vereinbart mit dem Landschaftspflegeverband, dass dieser verschiedene Aufgaben innerhalb des Kompensationsmanagements übernimmt, beispielsweise Koordination der Planung und Durchführung sowie der Pflege und Unterhaltung, insbesondere auch die Verwaltung der Mittel für die Pflegemaßnahmen, die Kontrolle und die Nachbesserung. Oft gehört auch der Abschluss weiterer Verträge dazu (z.B. Bewirtschaftungsvertrag). Dabei übt der Landschaftspflegeverband keine hoheitlichen Befugnisse aus, sondern ist als Dienstleister tätig und erbringt diese Leistungen gegen Entgelt. Grundsätzlich können alle Aufwendungen, die Folge oder Voraussetzungen der Kompensationsmaßnahmen sind, Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung zur Kostenübernahme durch den Eingriffsverursacher sein.

### Bewirtschaftungsvertrag

Um eine sachgerechte Ausführung der Maßnahmen zu sichern, werden mit den Landwirten Bewirtschaftungsverträge mit möglichst langer Laufzeit (20 Jahre plus x) geschlossen. Das Risiko einer nicht sachgemäßen Umsetzung kann durch eine Klausel zur Vertragsaufhebung gemindert werden, falls der Landwirt die vereinbarten Maßnahmen nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. Auch Optionen zur Anpassung der Bewirtschaftungs- oder Pflegevorgaben sowie eine gewisse zeitliche Flexibilität bei terminlichen Bestimmungen als „von – bis“-Termine oder nach phänologischen Termini

nen (z.B. bei Mahd) sollten enthalten sein; beispielsweise „Der erste Schnitt darf erst nach dem TT.MM des Jahres erfolgen. Ein früherer Schnitt ist zulässig, wenn sich aufgrund der Kontrollergebnisse ergibt, dass die Gelege bereits geschlüpft und die Nester verlassen sind, jedoch nicht vor dem TT.MM eines Jahres.“ Im Vertrag sollten die Bedingungen für die Überprüfung der Leistungen klar benannt werden, wie beispielsweise das Führen einer Schlagkartei oder gemeinsame Begehungen vor Ort. Erst wenn ersichtlich ist, dass die Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden, erfolgt die Vergütung.

## Rahmenvertrag

### **Mit der Naturschutzbehörde**

Zwischen Landschaftspflegeverband als privatrechtlichem Träger der Kompensationsmaßnahmen und der Naturschutzbehörde können Rahmenverträge geschlossen werden, um die fachliche und formelle Anerkennung abzusichern. Dies bietet für den Landschaftspflegeverband die Gewähr, dass die Maßnahmen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn ein aussagekräftiges Konzept vorliegt und die Flächenverfügbarkeit hinreichend geklärt ist. Die Behörde sichert sich ab, dass die Nachweispflicht erfüllt wird und die festgelegten Kompensationsleistungen entsprechend Ziel- und Zeitplan erfolgen. Dies ist vor allem bei gebündelten Maßnahmen bzw. Kompensationsflächenpools angeraten. Die Behörde bekommt dadurch die Möglichkeit, auf ein effektives und zuverlässiges Kontrollmanagement zurückzugreifen.

### **Mit Eingriffsverursachern**

Rahmenvereinbarungen können mit Städten und Gemeinden für den durch deren Planungen und Vorhaben ausgelösten Kompensationsbedarf abgeschlossen werden.

### **Trilaterale Rahmenverträge**

Im Einzelfall können auch zwischen mehreren Parteien Verträge zustande kommen, um die jeweiligen Interessen zu bündeln oder um die organisatorisch-administrative Aufgabenverteilung zu regeln. Dies kann zwischen Kommune, Eingriffsverursa-

cher, Fachbehörde und dem Landschaftspflegeverband als Träger der Maßnahmen erforderlich sein. Kommt es zu „Mischungen“ zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Seite, ist der Gestaltungsrahmen enger: Es kann leichter passieren, dass unwirksame Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere wenn ein Kopplungsverbot besteht. Die Behörde kann sich nicht jede beliebige Gegenleistung versprechen lassen, hier muss also sorgfältig geprüft werden, ob der Vertragsschluss zulässig ist.

## Geschäftsbesorgungsvertrag

Ein Geschäftsbesorgungsvertrag ist ein Dienst- oder Werkvertrag, der die selbstständige Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen zum Gegenstand hat (z. B. mit einer Stiftung, dem Steuerberater). Er kann beispielsweise die zweckgebundene Verwahrung der Finanzmittel zum Inhalt haben.

Verträge sind mehr als eine bloße Ansammlung von Vereinbarungen. Sorgfältig ausformulierte und ausgehandelte Vertragswerke besitzen eine innere Struktur, die dazu beiträgt, dass nichts Wesentliches ungeregelt bleibt, mögliche Konflikte bei der Vertragserfüllung bereits im Vorfeld vermieden werden und die Parteien und jeder andere, der mit ihnen zu tun hat, sich schnell darin zurechtfinden. Bei umfangreichen Vorhaben mit mehreren Partnern empfiehlt es sich, vor Vertragsabschluss bzw. noch während der Vertragsverhandlungen den Rat und die Unterstützung von Juristen und erfahrenen Praktikern einzuholen.



## 8.1 Flächen ohne Ende?

Durch die Raumplanungen der Bundesländer wird der anhaltende Flächenverbrauch durch Versiegelung organisiert. Bundesweit werden am Tag rund 90 Hektar bebaut. Das Wachstum konzentriert sich insbesondere auf die Regionen rund um die Verdichtungsräume, die sogenannten „Speckgürtel“. Der Boden als Lebensraum und Produktionsgrundlage ist jedoch nicht endlos vorhanden und die Ausweitung von Verkehrs- und Siedlungsflächen bedeutet den dauerhaften Verlust dieser Ressource. Der überwiegende Teil der noch un bebauten Flächen in Deutschland wird land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Betroffene des nach wie vor anhaltenden Trends zur Flächenversiegelung sind unter anderem die landwirtschaftlichen Betriebe, denen zunehmend die Wirtschaftsgrundlage entzogen wird. Auch für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen werden Flächen benötigt. Die Erhaltung der Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Funktionen für den Schutz und die Entwicklung der biologischen Vielfalt, für Erholung, Klima- und Ressourcenschutz sowie in ihrer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung ist ein wichtiges Ziel einer nachhaltigen Freiflächensicherung. Bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen besteht die Notwendigkeit aber auch die Chance, flächensparende und qualitativ hochwertige Konzepte zu entwickeln und die Flächeneigentümer sowie die Flächennutzer frühzeitig einzubinden.



## 8.2 Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen

Flächensicherung bedeutet erst einmal Flächenverfügbarkeit. Die Flächenverfügbarkeit ist eine zentrale Frage innerhalb des Kompensationsmanagements. Die Prüfung der Verfügbarkeit als aktive, vorbereitende und strategische Organisation von Kompensationsflächen sollte bereits im Rahmen der konzeptionellen Vorbereitungsphase erfolgen. Das Ziel ist, eine Fläche zu finden, die den fachlichen Anforderungen genügt und die für die Maßnahmen entweder bereits zur Verfügung steht oder gestellt werden kann.

Welche Eigentumsverhältnisse können bestehen? Die gewünschte Fläche kann sich im Eigentum

- der öffentlichen Hand,
- eines Eingriffsverursachers,
- eines Landwirtes,
- des Landschaftspflegeverbands oder
- im Eigentum sonstiger Dritter (Privatpersonen, Kirche etc.) befinden.

Hierbei können verschiedene Kombinationen auftreten: z.B. die Kommune als Eingriffsverursacher oder auch der Landwirt als Eigentümer der Fläche.

### Was heißt Flächensicherung?

Flächensicherung bedeutet zum einen die zivilrechtliche Verfügbarkeit einer Grundfläche für die Kompensationsmaßnahme (z.B. durch Grundeigentum des Ausgleichsverpflichteten, beschränkt persönliche Dienstbarkeit usw.) und zum anderen die öffentlich-rechtliche Bindung des Verfügungsberechtigten, die Kompensationsmaßnahme nicht zu beseitigen (z.B. durch Genehmigungsbescheid, Planfeststellungsbeschluss, Bebauungsplan oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).



Damit die Verpflichtungen auf Dauer gelten, müssen sie an das Grundstück gebunden sein. Wie kann die Fläche für die Umsetzung von Kompen-

sationsmaßnahmen dauerhaft gesichert werden? Aktuell ist ein Wandel zu beobachten: Wurden in der Vergangenheit die für Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen überwiegend durch Kauf oder auch Flächentausch erworben, so wird zunehmend auf den Flächenkauf und den damit verbundenen Eigentümerwechsel verzichtet. Stattdessen wird stärker auf Möglichkeiten fokussiert, die für Grundeigentümer und auch Pächter eine akzeptable und finanziell wie verwaltungstechnisch weniger aufwendige Vorgehensweise darstellen.

Der Eingriff in das Grundeigentum sollte nur soweit erfolgen, wie es für die dauerhafte Sicherung der Maßnahmendurchführung zwingend erforderlich ist. Dafür ist die Zustimmung des Grundeigentümers und auch des Flächennutzers (Pächter) erforderlich. Grundlegendes Ziel sollte es sein, die Information der Eigentümer und der Flächennutzer bereits zu Beginn der Planungsverfahren anzusetzen. Um deren Zustimmung bereits im Vorfeld zu erhalten, ist den Landschaftspflegeverbänden eine auf Konsens ausgerichtete Vorgehensweise zu empfehlen. Diese erweist sich in zweifacher Hinsicht als vorteilhaft: freihändige vertragliche Regelungen stoßen, vor allem wenn der Flächennutzer auch gleichzeitig Grundeigentümer ist, auf größere Akzeptanz als die traditionelle Methode des Grunderwerbs und der Eingriffsverursacher muss weniger Kapital aufwenden.

### 8.3 Mögliche Sicherungsinstrumente

Verbleiben die Kompensationsflächen beim bisherigen Eigentümer, können mit seinem Einverständnis folgende Optionen angewandt werden:

#### Privatrechtliche Sicherung

Zu den Möglichkeiten einer privatrechtlichen Sicherung zählt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB. Eine bestimmte Person (z.B. der Eingriffsverursacher) erhält ein beschränktes Nutzungsrecht mit genau abgegrenztem Umfang an dem Grundstück, das für die Kompensationsmaßnahme vorgesehen ist. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, etwas Bestimmtes zu dulden oder zu unterlassen. Mit der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit kann der Eigentümer jedoch nicht zu einem aktiven Tun ver-

pflichtet werden. Inhalt der Dienstbarkeit sind Regelungen, die der Unterlassung bestimmter Bewirtschaftungsformen dienen. Mit der Eintragung ins Grundbuch wird sichergestellt, dass im Falle eines Eigentümerwechsels diese Beschränkungen auch gegenüber dem neuen Eigentümer wirksam sind.

Eine weitere Möglichkeit bietet die Reallast gemäß § 1105 BGB. Der Eingriffsverursacher als Begünstigter sichert sich durch die Eintragung einer Reallast ins Grundbuch ein Verwertungsrecht hinsichtlich des belasteten Grundstücks. Im Unterschied zur beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ist eine Reallast auf aktive und vor allem wiederkehrende Handlungen gerichtet, beispielsweise eine jährliche Mahd, regelmäßige Pflegeschritte oder auch Beweidung mit einer bestimmten Tierzahl. Die wiederkehrende Handlung muss hinreichend konkret bestimmt sein.



#### Öffentlich-rechtliche Sicherung

Mit der Eintragung einer Baulast ins Baulastenverzeichnis gehen die Grundeigentümer eine ihr Grundstück betreffende öffentlich-rechtliche Verpflichtung ein. Diese kann eine aktive Handlung, das Dulden und/ oder Unterlassen bestimmter Handlungen umfassen. Beispielsweise ist ein Grundstück als Dauergrünland zu nutzen, darf weder trockengelegt noch aufgefüllt werden und die vorhandenen Drainagen sind herauszunehmen oder zu verschließen. Der Einsatz einer Baulast zur Sicherung von Kompensationsmaßnahmen ist unabhängig davon, ob der Landwirt selbst die Maßnahmen durchführt oder ob die Gemeinde sie im Rahmen einer Duldungsvollmacht auf dem Grundstück des belasteten Landwirtes selbst vollzieht. Ebenso denkbar ist auch, dass ein Landwirt die Kompensationsmaßnahmen auf seinem Grundstück für den Eingriffsverursacher vornimmt.

Welche Möglichkeit der Flächen- bzw. Maßnahmen-sicherung gewählt wird, ist vom Einzelfall abhängig. Grundsätzlich ist die Wahl der Sicherungsform von Eigentums- bzw. Pachtverhältnissen und den angestrebten Entwicklungszielen und Maßnahmen abhängig. Die genannten Möglichkeiten beruhen auf dem freiwilligen Einverständnis des Grundeigentümers. In der Praxis wird hierfür eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Eingriffsverursacher oder seinem Beauftragten und dem Grundeigentümer geschlossen, um eine konkrete Nutzung am fremden Eigentum zu sichern bzw. das Recht, bestimmte Handlungen zu untersagen.

## 8.4 Vertragliche Flächenbereitstellung ohne Eigentümerwechsel

Mehr als die Hälfte, in den neuen Bundesländern sogar der Hauptanteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist Pachtland. Ist der Flächennutzer nicht gleichzeitig der Grundeigentümer der Fläche, sondern Pächter, ergibt sich eine komplizierte Situation. Denn neben dem Eigentum steht auch der Besitz (Miete/Pacht) unter dem Schutz des Artikels 14 Grundgesetz. Beiden Parteien stehen also bestimmte Eigentumsrechte zu.

Das Interesse des Grundeigentümers an der Fläche liegt zum einen im dauerhaften Erhalt der Ressource Boden und ihrer Bewirtschaftbarkeit und zum anderen in einer angemessenen Pachtzahlung. Dem Pächter ist sehr daran gelegen, dass er die Fläche möglichst langfristig bewirtschaften kann. Die Frage, ob dies mit bestimmten Kompensationsmaßnahmen nicht mehr gegeben ist, muss differenziert betrachtet werden. Der Pächter hat eine generelle Verpflichtung zur Bewirtschaftung der Flächen. Die konjunkturelle Stilllegung oder Teilnahme an Extensivierungsprogrammen ist keine Änderung an der Pachtsache. Maßnahmen, die bestimmte Bewirtschaftungsanpassungen verlangen, wie die Verringerung der Nutzungsintensität, die Verlagerung der Schnitttermine oder eine die Bodenfunktionen verbessernde Bewirtschaftungsweise beeinträchtigen daher nicht die landwirtschaftliche Nutzung der Pachtfläche. Im Gegenteil, sie dienen der Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen eines nicht vermehrbaren Gutes, der Ressource Boden, und liegen auch im Interesse des Verpächters (Grundeigentümer). Mit Maßnahmen hingegen, die die Pachtfläche ganz der

landwirtschaftlichen Nutzung entziehen, kann eine Verkehrswertminderung verbunden sein. Wird mit dem Grundeigentümer eine dingliche Sicherung vertraglich vereinbart, ist in Abhängigkeit von der Art der Maßnahme zu klären, ob mit ihr eine Wertminderung und gegebenenfalls eine Entschädigung verbunden ist.

Die Nutzungsbeschränkung muss gleichzeitig mit dem Pächter vereinbart werden. Nach Möglichkeit sollten langfristige Bewirtschaftungsverträge geschlossen werden, die dem Flächennutzer eine hinreichende Planungssicherheit gewähren. Aufgrund der Honorierung für die Maßnahmenumsetzung besteht ein wirtschaftlicher Anreiz, die Flächen weiterhin zu pachten.

Ist der Eingriffsverursacher nicht der Grundeigentümer der Kompensationsflächen, ist eine grundbuchrechtliche Eintragung zur Gewährleistung einer dauerhaften Sicherung der Maßnahmen auf einer Fläche unumgänglich. Langfristige Pachtverträge als alleiniges Sicherungsmittel sollten die Ausnahme sein.

### Was verbindet sich für den Eigentümer mit einem Eintrag ins Grundbuch?

Die Eintragung erfolgt in der zweiten Abteilung des Grundbuchs unter Lasten und Beschränkungen. Dafür ist eine schriftliche und notariell beurkundete Eintragungsbewilligung des Grundeigentümers erforderlich. Mit der Eintragung in das Grundbuch gilt die Grunddienstbarkeit für die Rechtsnachfolger. Belastungen wirken sich entweder verkehrswertmindernd oder -fördernd aus. Von einer Verkehrswertminderung ist regelmäßig bei vollständigem Entzug der Fläche für die wirtschaftliche Nutzung auszugehen, beispielsweise bei Pflanzmaßnahmen. Ein weiterer Nachteil für den Grundeigentümer liegt in der Minderung der

#### Beispiel für eine Eintragung ins Grundbuch

„Beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Recht auf Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen) für die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –. Eingetragen unter Bezugnahme der Bewilligungen vom 12.03.2003“.





Beleihungswerte, wenn mit der Kompensationsmaßnahme eine Minderung des Verkehrswertes verbunden ist.

## 8.5 Flächenbereitstellung durch Maßnahmen der Bodenordnung

Die Bereitstellung von Ausgleichsflächen kann durch Maßnahmen der Bodenordnung wirkungsvoll unterstützt werden.



### Möglichkeiten der Bodenordnung für die Flächenbereitstellung

*In Frage kommen: Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Regelverfahren nach §§ 1, 4, 37 FlurbG, Vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach §§ 91 ff. FlurbG und Freiwilliger Landtausch nach §§ 103a ff. FlurbG). In besonderen Fällen kann zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen auch ein Flurneuordnungsverfahren nach § 190 BauGB durchgeführt werden.*

### Landschaftspflegeverband Kelheim e.V.

*Bei der Erweiterung eines bestehenden Naturschutzgebietes sollten auch 3,5 Hektar für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen verfügbar werden. Zur Umsetzung initiierte der LPV Kelheim die Durchführung eines Bodenneuordnungsverfahrens als vereinfachtes Verfahren mit rund 25 Grundstückseigentümern. Insgesamt flossen zur Umsetzung des Verfahrens 28 % aus den Mitteln der Flurneuordnung, 55 % aus den Bayerischen Naturschutzfonds und 17 % aus Mitteln der Eingriffsregelung. Die Bodenneuordnungsverfahren sind für den LPV Kelheim ein sicheres Instrument zur Umsetzung von Projekten, vor allem zur Bündelung von verfügbaren Finanzmitteln und Sicherung der Flächenverfügbarkeit*



fen aus der Bauleitplanung beabsichtigt, ist auch die Flurneuordnung ein effizientes Mittel zur Regelung der Flächensicherung. Die Maßnahmenflächen der Gemeinde müssen im Plan als eigenständige Maßnahmenflächen dargestellt werden und dürfen nicht mit den Ausgleichsflächen der Teilnehmergeinschaft (TG) (Grundeigentümer im Verfahren) vermischt werden.

Zur Vorbereitung eines Ökokontos bieten sich für die Gemeinde im Rahmen der Flurneuordnung folgende Möglichkeiten:

- Flächentausch: die Gemeinde kann Eigentumsflächen dorthin verlegen, wo Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.
- Wenn keine Flächen im Besitz der Gemeinde sind, können vor Beginn des Verfahrens freihändig Flächen erworben werden, um später im Verfahren Flächen zu tauschen. Dies ist innerhalb des Geltungsbereiches problemlos möglich.
- Ist es nicht möglich freihändig Land zu erwerben, kann in einem bestimmten Umfang auch eine Landbereitstellung durch die TG in Frage kommen. Die Gemeinde hat der TG einen Ausgleich zu zahlen.
- Auch die dingliche Sicherung, in der mit den Eigentümern freiwillige Vereinbarungen zur Nutzung von Flächen in das Grundbuch eingetragen werden, und langfristige Pachtverträge kommen als Instrumente der Flächensicherung im Flurneuordnungsverfahren zum Tragen.
- Zweckverfahren: Das vereinfachte Verfahren gem. § 86 FlurbG kann bei Vorliegen eines aktualisierten Landschafts- oder Bebauungsplanes, aus dem planerisch konkretisierte Maßnahmen abzuleiten sind, durchgeführt werden. Die Erstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit einem Plan gem. § 41 FlurbG ist in der Regel nicht notwendig.

Wenn eine Gemeinde die Einrichtung eines Ökokontos zum Ausgleich von zu erwartenden Eingrif-

## 9.1 Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung	GewStG	Gewerbsteuergesetz
AZ	Aktenzeichen	gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BauGB	Baugesetzbuch	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BauROG	Bau- und Raumordnungsgesetz	GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
BFH	Bundesfinanzhof	KStG	Körperschaftssteuergesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	LPV	Landschaftspflegeverband
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	LSG	Landschaftsschutzgebiet
BStBl	Bundessteuerblatt	MEKA	Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich
DüV	Düngeverordnung	MwSt.	Mehrwertsteuer
DVL	Deutscher Verband für Landschaftspflege	PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
e.V.	eingetragener Verein	ROG	Raumordnungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft	TG	Teilnehmergeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz	UNB	Untere Naturschutzbehörde
EU	Europäische Union	UStG	Umsatzsteuergesetz
EW	Einwohner	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
FFH	Fauna-Flora-Habitat	VO	Verordnung
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik		
GBI	Gesetzblatt		

## 9.2 Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Erlasse

- Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S.1818)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S.1193)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S.971) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S.2618)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502) zuletzt geändert am 09. Dezember 2004 (BGBl. I S.3214)
- Körperschaftssteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4144) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl I S. 3416)
- Landes-Einführungserlass zum Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG), Vorschriften mit Bezug zum allgemeinen Städtebaurecht vom 18. Juni 1998 (VIII 200-510.18.6)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002 (BAnz. 202a) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 168)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S.20)
- Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahl-VerpflV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993, BGBl. I S.466

<p><b>§ 5 BNatSchG (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft):</b> Grundsätze der guten fachlichen Praxis</p>	<p><b>§ 17 (2) BBodSchG:</b> Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft</p>	<p><b>Cross Compliance</b> Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Direktzahlungs-Verpflichtungsverordnung (DirektZahlVerpflV):</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• standortangepasste Bewirtschaftung und Gewährleistung der nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit und langfristigen Nutzbarkeit der Flächen</li> <li>• Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen</li> <li>• Erhaltung und Vermehrung der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente</li> <li>• ausgewogenes Verhältnis von Tierhaltung und Pflanzenbau, Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen</li> <li>• Unterlassen von Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten</li> <li>• keine Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus</li> <li>• schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln</li> </ul>	<p>nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• standortangepasste Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung</li> <li>• Erhalt oder Verbesserung der Bodenstruktur</li> <li>• weitgehende Vermeidung von Bodenverdichtungen (durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des Bodendrucks eingesetzter Geräte)</li> <li>• Vermeidung von Bodenabträgen durch eine standortangepasste Nutzung (durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung)</li> <li>• Erhalt der naturbetonten und zum Schutz des Bodens notwendigen Strukturelemente der Feldflur (Hecken, Feldgehölze, Feldraine, Ackerterrassen)</li> <li>• Erhalt und Förderung der biologischen Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung</li> <li>• Erhalt des standorttypischen Humusgehalts des Bodens (ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erosionsvermeidung: auf mind. 40% der Ackerflächen Einsaat oder Pflanzenreste nicht unterpflügen, Beseitigungsverbot von Terrassen</li> <li>• Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur: (Anbauverhältnis von mind. 3 Kulturen auf jeweils mind. 15% der Ackerfläche, ggf. Erstellung einer jährlichen Humusbilanz oder Bodenhumusuntersuchung, Verbot für das Abbrennen von Stoppelfeldern</li> <li>• Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen: Begrünung/ Selbstbegrünung stillgelegter oder aus der Nutzung genommener Ackerflächen, Mulchen/ Häckseln oder Mahd (kein Mahdgutabtransport bei obligatorischer Stilllegung)</li> <li>• aus der Nutzung genommene Dauergrünlandflächen: mind. jährlich Mulchen/Häckseln oder alle zwei Jahre Mahd mit Abtransport des Aufwuchses, nicht zwischen 1. April bis 15. Juli</li> <li>• Landschaftselemente: Beseitigungsverbot für definierte Hecken oder Knicks ab 20m Länge, Baumreihen ab 50m Länge, Feldgehölze (100 – 2.000qm), Feuchtgebiete bis 2.000qm und geschützte Einzelbäume gem. § 28 BNatSchG)</li> <li>• Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands (In Abhängigkeit vom Basiswert Verbot des Umbruchs bzw. Auflagen zur Wiedereinsaat bzw. Neuanlage von Dauergrünland)</li> <li>• weitere EU-Regelungen mit Grundanforderungen an die Betriebsführung (u.a. zur Vogelschutz-, FFH-, Grundwasser-, Nitrat- und Pflanzenschutzmittelrichtlinie)</li> </ul>

<p style="text-align: center;"><b>Naturschutzrecht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Auswahl weiterer anzuwendender Länderregelungen</b></p>
<p><b>Baden-Württemberg</b> Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 13. Dez. 2005 (GBl. S.745)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005)</li> <li>• Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2005)</li> </ul>
<p><b>Bayern</b> Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 18.8.1998, GVBl. S. 593, zul. geänd. am 27.12.2004, GVBl. S. 521</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden (ergänzte Fassung 2003)</li> <li>• Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.6.1993</li> </ul>
<p><b>Berlin</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBln), i.d.F. der Bekanntmachung v. 28.10.2003, GVBl. S. 554, zul. geänd. durch Gesetz v. 23.3.2005, GVBl S. 194</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in der Stadt- und Landschaftsplanung (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie 1999)</li> <li>• Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung 2004)</li> </ul>
<p><b>Brandenburg</b> Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 26.5.2004, GVBl. I S. 350</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung 2003)</li> <li>• Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung – Handlungsanleitung zur Sicherung des Maßnahmenerfolgs (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung 2000)</li> </ul>
<p><b>Bremen</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz – BremNatSchG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 17.9.1979, Brem. GBl. S. 345, zul. geänd. am 28.05.2002, Brem. GBl. S. 103</p>	
<p><b>Hamburg</b> Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz – HmbNatSchG), i.d.F. d. Bekanntmachung v. 7.8.2001, HmbGVBl. S. 281 zul. geänd. am 20.4. 2005 HmbGVBl. S. 146</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis c des Baugesetzbuchs (Kostenerstattungsgesetz – KostEG –) v. 25.6.1997, HmbGVBl. 1997 S. 265.</li> <li>• Verordnung über naturschutzrechtlich anzeigebedürftige Vorhaben (Anzeigeverordnung – Eingriffs) v. 18.9.2001, HmbGVBl. 2001 S. 410.</li> </ul>

<b>Naturschutzrecht</b>	<b>Auswahl weiterer anzuwendender Länderregelungen</b>
<p><b>Hessen</b> Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 16.4.1996, GVBl. I S. 145, zul. geänd. durch Gesetz v. 17.10.2005, GVBl. I S. 674</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV), v. 1.9.2005, GVBl. I S. 624</li> </ul>
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b> Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatschutzgesetz – LNatG M-V), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.10.2002, GVOBl. 2003 S. 1, zul. geänd. am 11.7.2005, GVOBl. M-V S. 326</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweise zur Eingriffsregelung (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1999)</li> </ul>
<p><b>Niedersachsen</b> Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 11.4.1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zul. geänd. durch Gesetz v. 5.11.2004, Nds. GVBl. S. 417</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge zur Eingriffsregelung I bis IV (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen)</li> </ul>
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 21.7.2000, GV. NRW. S. 568, zul. geänd. am 1.3.2005, GV.NW. S. 191</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landesstraßen gemäß BNatSchG u. LG NW – Eingriffsregelung Straße (E Reg Stra) (Gem. RdErl. d. MWMTV u. MURL v. 25.2.1999)</li> <li>• Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei unterirdischen Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe gem. LG NW – Eingriffsregelung Rohrleitungsbau Gasleitungen (E Reg Rohr Gas) (Gem. RdErl. d. MWMEV u. MURL NRW v. 13.9.2002)</li> <li>• Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung (Gemeinsame Broschüre d. MSKS, MURL u. MBW NRW, 1996)</li> </ul>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b> Landespflegegesetz (LPfIG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 5.2.1979, GVBl. S. 36, zul. geänd. durch Gesetz v. 5.4.2005, GVBl. S. 98</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz (HVE) (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 1998)</li> </ul>
<p><b>Saarland</b> Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 19.3.1993, Amtsbl. S. 346, zul. geänd. am 23.6.2004, Amtsbl. S. 1550 (Novellierung des Saarländischen Naturschutzgesetzes derzeit im Verfahren)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass zur Einführung des Ökokontos im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung v. 19.12.1997, GMBL Saarland v. 25.02.1998, Nr. 2</li> <li>• Leitfaden Eingriffsbewertung (Ministerium für Umwelt 2001)</li> </ul>

Naturschutzrecht	Auswahl weiterer anzuwendender Länderregelungen
<p><b>Sachsen</b> Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 11.10.1994, GVBl. S 1601, rechtsbereinigt mit Stand v. 1.1.2006</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (Sächsischen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 2003)</li> <li>• Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Naturschutz-Ausgleichsverordnung (NatSchAVO) v. 30.3.1995 (Sächs. GVBl S 184), rechtsbereinigt m. Stand v. 1.1.2002</li> </ul>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b> Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.7.2004, GVBl. LSA S. 454, zul. geänd. durch Gesetz v. 14.1.2005, GVBl. LSA S. 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung v. 21.01.05 über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung), GVBl. LSA 5/2005</li> <li>• Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. d. Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Ministerium für Bau und Verkehr, Ministerium des Inneren und Ministerium für Wirtschaft und Arbeit v. 16.11.04- 42.2-22302/2; MBL LSA Nr. 53/2004</li> </ul>
<p><b>Schleswig-Holstein</b> Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatschG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 18.7.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 339, zul. geänd. am 3.1.2005, GVBl. S. 21</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben – Kompensationsermittlung Straßenbau (Arbeitskreis unter Federführung des Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein, 2004)</li> </ul>
<p><b>Thüringen</b> Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG), i.d.F. der Bekanntmachung v. 29.4.1999, GVBl. S. 298, zul. geänd. durch Gesetz v. 15.7.2003, GVBl. S. 393</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilungen von obligatorischen Projektinformationen an die Naturschutzbehörden bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 6 ff. ThürNatG</li> <li>• Gemeinsame Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 24.01.2000 (ThürStAnz Nr. 7/2000, S. 360)</li> <li>• Anwendung des Eingriffs- und Kompensationsinformationssystem (EKIS) Thüringen v. 28.11.2003 (ThürStAnz Nr. 52/2003, S. 2676)</li> </ul>

## 9.3 Wichtige Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG (ARSU GmbH) und JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIEßEN (2003): Eingriffsregelung und Landwirtschaft, Weiterentwicklung des naturschutzrechtlichen Planungsinstrumentes durch flexible Modelle zur Honorierung kompensationswirksamer Naturschutzleistungen durch die Landwirtschaft: Endbericht.– Oldenburg
- BAUER, S. und C. GEIGER (Hrsg.) (2003): Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung. – Schriften zur ländlichen Entwicklung 70. – Lit Verlag Münster, Münster-Hamburg-London
- BÖHME, CHR., BRUNS, E., BUNZEL, A., HERBERG, A. und J. KÖPPEL, (2005): Flächen- und Maßnahmenpools in Deutschland. Ergebnisse aus dem F+E Vorhaben 802 82 120 "Naturschutzfachliches Flächenmanagement als Beitrag für eine nachhaltige Flächenhaushaltspolitik" des Bundesamtes für Naturschutz. – Heft 6, Bonn
- BRIEMLE, G. (2000): Ansprache und Förderung von Extensiv-Grünland. Neue Wege zum Prinzip der Honorierung ökologischer Leistungen der Landwirtschaft in Baden-Württemberg. – Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (6)
- BUSCHMANN, B. (2003): Vertragsrecht für Planer, Bauherren und Baubetriebe. Bauvergabe, Bauvertrag, Bauplanung. – Ernst & Sohn, Weinheim
- FINANZMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2005): Steuertipps für Vereine. – Schwerin
- FLADE, M., PLACHTER, H., HENNE, E. und K. ANDERS (Hrsg.) (2003): Naturschutz in der Agrarlandschaft. Ergebnisse des Schorfheide-Chorin-Projekts. Im Auftrag der Landesanstalt für Großschutzgebiete des Landes Brandenburg. – Quelle & Meyer
- GÜTHLER, W. und R. OPPERMANN (2005): Agrarumweltprogramme und Vertragsnaturschutz weiter entwickeln: mit der Landwirtschaft zu mehr Natur; Ergebnisse des F+E-Projektes "Angebotsnaturschutz". – Bonn, Bad Godesberg
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN (2004): Kooperation mit der Landwirtschaft in der Eingriffsregelung; Lösungsansätze zur Flächenauswahl und Flächenbereitstellung. – Straße, Landschaft, Umwelt (12)
- SPANG, W. D. und S. REITER (2005): Ökokonten und Kompensationsflächenpools in der Bauleitplanung und der Fachplanung – Anforderungen, Erfahrungen, Handlungsempfehlungen. – Erich Schmidt Verlag, Berlin
- WERKING-RADTKE, J. (2003): Eingriffsregelung – Wirkung von Kompensationsmaßnahmen, Ergebnisse einer Flächenpoollösung als Pilotstudie im Rahmen der Erfolgskontrolle. – LÖBF-Mitteilungen Nr. 2
- ZENTRUM FÜR AGRARLANDSCHAFTS- UND LANDNUTZUNGSFORSCHUNG (ZALF) und BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2002): Kleinflächige Ackerstilllegung als Vorrangflächen für den Naturschutz. Auswahl und Etablierung von kleinflächigen Ackerstilllegungen und deren Entwicklung zu wertvollen Naturschutzbrachen. – Münchenberg
- LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND MITTELFRANKEN E.V. (2006), <http://www.lpv-mfr.de/html/kultur.htm>, vom 30.04.2006



## 9.4 Weiterführende Literatur

- ANGER, CHR. (2002): Die ökologische Bevorratung: Rechtsfragen der Vorwegnahme naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen. – Hamburg
- ARBEITSGEMEINSCHAFT KULTURLANDSCHAFT MITTLERE HAVEL (2001): Entwicklung und modellhafte Umsetzung einer regionalen Konzeption zur Bewältigung von Eingriffsfolgen durch einen Ausgleichspool am Beispiel der Kulturlandschaft Mittlere Havel. – BfN-Skripten Heft 39, Bonn
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz 5
- BREUER, W. et. al (2003): zeitliche Aspekte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C7704617\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C7704617_L20.pdf)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2001): Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, im Rahmen des ExWoSt-Forschungsvorhaben Naturschutz und Städtebau. – Berlin
- BUNZEL, A. und CHR. BÖHME (2002): Interkommunales Kompensationsmanagement. – BfN-Skripten Heft 49, Bonn
- GERHARDS, I. (2002): Naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn
- HAINZ, A. A. und G. HAHN (2005): Entwicklungszielkontrolle bei Kompensationsmaßnahmen – Praxisorientierte Methode zur Durchführung von Entwicklungszielkontrollen. – Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (1)
- JESSEL, B. (2003): Die Neufassung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§18,19 BNatSchG. – Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4)
- KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT (KTLB) (2001): Eingriff und Kompensation, Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Einklang mit der Landwirtschaft. – KTLB-Schriften im Landwirtschaftsverlag Münster
- LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DER LÄNDLICHEN RÄUME BADEN-WÜRTTEMBERG (o.J.): Landwirtschaft und Bauleitplanung. Konzepte zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange beim Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
- LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (2001): Datensammlung für die Betriebsplanung und die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg – Ackerbau, Grünlandwirtschaft, Tierproduktion, Binnenfischerei. – Schriftenreihe Landesanstalt für Landwirtschaft. 3. überarb. Aufl.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND UND WESTFALEN-LIPPE (2003): Die Eingriffsregelung aus landwirtschaftlicher Sicht – gegenwärtige Verwaltungspraxis und effizientere Kompensation. – Bonn und Münster
- STRABER, H. und I. GUTSMIEDL (2001): Kompensationsflächenpool Stepenitzniederung Perleberg. – UVP-report 15 (1)
- TESCH, A. (2003): Ökologische Wirkungskontrollen und ihr Beitrag zur Effektivierung der Eingriffsregelung. – Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (1)
- VOLCKENS, F., FRIEDRICHS, J. – C. und G. LEEFKEN (2005): Ökologische und ökonomische Bewertungsaspekte naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. – in: Entwicklungspotenziale ländlicher Räume – Landwirtschaft zwischen Rohstoffproduktion und Management natürlicher Ressourcen. – Schriftenreihe Rentenbank, Band 20
- WEISS, J. (2003): Biomonitoring und Erfolgskontrolle. – LÖBF-Mitteilungen Nr. 2

## 9.5 Publikationen

Auswahl an Publikationen des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) e.V.

zu beziehen über

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.  
Feuchtwanger Straße 38  
91522 Ansbach

Telefon 09 81/46 53-35 40  
Fax 09 81/46 53-35 50  
E-Mail: info@lvpv.de  
Internet: www.reginet.de und www.lpvv.de

**Agrarreform für Naturschützer – Chancen und Risiken der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Naturschutz**

Broschüre, 2005, 48 S.

**Policy Paper zur Weiterentwicklung der Agrarumweltprogramme „Mit der Landwirtschaft zu mehr Natur“**

Policy Paper, 2005, farbig, 8 S.

**Ziegen als Landschaftspfleger.  
Den Bock zum Gärtner machen.**

Tagungsband, 2004, 144 S.

**Regionen im Aufbruch – Kulturlandschaften auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung**

Abschlußbericht zum Projekt „Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe“, 100 S.

**Dokumentation „Märkte, Höfe und Marken – Regionen machen sich stark“**

Tagung Angermünde, Tagungs-Dokumentation, 2000, 47 S.

**Vermarktung regionaler Produkte an den Lebensmittel- und Naturkosthandel**

Checkliste zur Optimierung der Vermarktung regionaler Produkte, 2003, 16 S.

**Dokumentation „Jäger-Schäfer-Landschaftspfleger – Von der Konfrontation zur Kooperation“**

Tagungs-Dokumentation, 2000, 40 S.

**Umweltgerechte Qualitätssicherung in Lammbeleidungsprojekten**

Abschlussbericht mit CD-ROM, 2003, 40 S.

**Fledermäuse im Wald – Informationen und Empfehlungen für den Waldbewirtschafter**

Broschüre, 20 S.

**Hinweise zur Biotop- und Landschaftspflege, Schriftenreihe, Broschüre, 2000, 20 S.**

„Flurgehölze“

„Sölle und andere Kleingewässer“

„Feuchtgrünland“

„Trockenrasen und Heiden“

„Wege, Mauern, Zäune“

„Streuobst“

„Waldrand“

„Kopfweiden“

„Fledermausschutz im Siedlungsbereich“

**Hinweise zur Gründung und Organisation von Landschaftspflegeverbänden**

Broschüre, 10 S.

**Landschaftselemente in der Agrarstruktur.**

**Ein Leitfaden für die Praxis**

Broschüre, 2006, 64 S.,  
erscheint ab Juni/Juli 2006.

**Stiftung Deutsche Landschaften**

Exposé, 4 S.